



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

One love, one right
Eine praktische Anwendung der Menschenrechte im
Ethikunterricht

verfasst von | submitted by

Carina Kastasek BEd MEd

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 641

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Interdisziplinäre Ethik

Betreut von | Supervisor:

Dr. Paul*A Helfritzsch B.A. M.A.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit gebe ich, Carina Kastasek, die Versicherung ab, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Publikationen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form weder im In- noch im Ausland (einer Beurteilerin/einem Beurteiler zur Begutachtung) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Baden, 20.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
2.	Einführung in die Menschenrechte	6
2.1.	Historischer Abriss der Menschenrechtsentwicklung.....	7
2.2.	Merkmale der heutigen Menschenrechte	12
2.3.	Menschenrechte und Geschlecht	16
2.4.	Olympe de Gouges und die Menschenrechte	20
3.	Philosophische Annäherung an den Menschenrechtsbegriff	22
3.1.	Rechtsbegriff	22
3.2.	Naturrecht	24
3.3.	Rechtspositivismus	26
3.4.	Der Gleichheitsbegriff	28
3.4.1.	Formale vs. substanzielle Gleichheit.....	30
3.4.2.	John Rawls Ansatz der Gleichheit	30
3.4.3.	Michael Walzers Ansatz der Gleichheit	32
3.4.4.	Amartya Sen's Ansatz der Gleichheit	33
3.5.	Das Individuum als Paradox	35
4.	Diskriminierung.....	36
4.1.	Definition Diskriminierung	37
4.2.	Philosophische Gerechtigkeitskonzepte und Diskriminierung.....	38
4.3.	Ungleichbehandlung von Frauen und die Prinzipien der Gleichheit.....	39
4.4.	Diskriminierung der LGBTQIA*-Community	40
4.5.	Heteronormativität.....	42
4.6.	Die Bedeutung der Schaffung spezifischer Menschenrechte für vulnerable Gruppen	44
5.	Praktische Analyse der Menschenrechte	48
5.1.	Forschungsfragen.....	48
5.2.	Analyse.....	49
5.3.	Analyseergebnisse	51
5.3.1.	Gleichheit.....	52
5.3.2.	Frauenrechte	53
5.3.3.	LGBTQIA*-Rechte	57
5.3.4.	Übergeordnete Personen und Eliten.....	59
5.3.5.	Gemeinsamkeiten Olympe de Gouges und Vereinte Nationen	60
5.3.6.	Diskriminierung	61
5.4.	Diskussion	66
6.	Menschenrechte im Ethikunterricht	71

6.1.Österreichischer Lehrplan	71
6.1.1.Menschenrechte in der 9. Schulstufe.....	71
6.1.2.Menschenrechte in der 11. Schulstufe.....	72
6.2.Unterrichtsplanungen zum Thema Menschenrechte.....	72
6.2.1.Unterrichtseinheit 1 – 5.Klasse AHS	73
6.2.2.Unterrichtseinheit 2 – 5.Klasse AHS	74
6.2.3.Unterrichtseinheit 1 – 7.Klasse AHS	76
6.2.4.Unterrichtseinheit 2 – 7.Klasse AHS	77
6.3.Die Relevanz der Unterrichtseinheiten	79
6. Diskussion	80
7. Fazit.....	82
8. Ausblick und Limitationen	83
9. Literaturverzeichnis	85
10. Abbildungsverzeichnis	90
11. Tabellenverzeichnis.....	90
12. Anhang.....	91
12.1. Abstract	91
12.2.Abstract Englisch	91
12.3. <i>Die Rechte der Frau und Bürgerin</i> – Olympe de Gouge	92
12.4. <i>Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte</i> 1948 – Vereinte Nationen	96
12.5. Kategorienschema	102
12.6. Stundenplanungen	109
12.6.1. Einheit 1 – 5.Klasse AHS	109
12.6.2. Einheit 2 – 5.Klasse AHS	113
12.6.3. Einheit 1 – 7.Klasse AHS	116
12.6.4. Einheit 2 – 7.Klasse AHS	118
12.6.5.Arbeitsblatt <i>Der Würdebegriff nach Immanuel Kant</i>	121
12.6.6. Artikel <i>Queer im Job</i>	122
12.6.7. Bildervergleich Frauenbild	124
12.6.8. Fantasiereise	126
12.6.9. Bilderkärtchen Gruppenzuordnung	128

Abkürzungsverzeichnis

AEMR Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

CEDAW Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women

CRC Convention on the Rights of the Child

CRPD Convention on the Rights of Persons with Disabilities

ICCPR International Covenant on Civil and Political Rights

ICERD International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination

ICESCR International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights

1. Einleitung

„Hast du deine Hausaufgabe bereits abgegeben?“, „Die Teilnahme an der Schulveranstaltung ist verpflichtend“ oder „So hast du nicht mit einer Autoritätsperson zu sprechen. Du musst auf deine Wortwahl achten!“ – all diese sind typische Sätze, denen SchülerInnen tagtäglich ausgesetzt sind. Der Hintergrund dieser Sätze besteht simpel darin, sie oftmals implizit, aber auch teils explizit auf ihre Verpflichtungen aufmerksam zu machen und sie darauf hinzuweisen, was sie tun *müssen*. Ein Part, der im Schulalltag jedoch häufig zu kurz kommt, ist das Aufklären über die Rechte, die SchülerInnen zukommen. Dieser integrale Part des Bildungsauftrages ist mitunter ein Bewegungsgrund für das Verfassen dieser Masterarbeit. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der historischen Entwicklung der Menschenrechte, geht aber vor allem im zweiten Teil ebenso auf die gegenwärtige Bedeutung dieser ein. Ziel ist es, zu analysieren, wie sich die Menschenrechte in diversen historischen Kontexten entwickelt haben, um herauszufinden, welche Herausforderungen noch heute hinlänglich der Gleichstellung von Mann und Frau existieren. Innerhalb dieses Prozesses werden zentrale philosophische und auch juristische Konzepte, die vom Rechtspositivismus und dem Naturrecht bis hin zu der Bedeutsamkeit von Gerechtigkeit und Gleichheit reichen, thematisiert. Dadurch soll ein umfassendes Bild der Menschenrechte skizziert werden, um die praktische Auseinandersetzung dieser Arbeit nachvollziehbar zu machen.

Die Arbeit gliedert sich in insgesamt sechs große Kapitel. Das erste Kapitel bietet ein grundlegendes Fundament zur historischen Entwicklung der Menschenrechte und befasst sich mit diversen Dokumenten, die dabei von Bedeutung waren (s. Kapitel 2.1.). Nachfolgend wird ein philosophischer Einblick in die Menschenrechtsdebatte geboten, der wichtige Denkansätze darstellt, die auch heute noch einen Beitrag zur Bedeutung der Menschenrechte leisten (s. Kapitel 3.). Innerhalb des dritten Kapitels wird der Begriff *Diskriminierung* näher definiert sowie eine Definition für das LGBTQIA*-Akronym geboten, um weiters das Verständnis für noch immer bestehende Probleme im Frauen- und LGBTQIA*-Rechtsdiskurs zu maximieren (s. Kapitel 4.). Nach der theoretischen Abhandlung dieser Informationen widmen sich Kapitel fünf und sechs der praktischen Auseinandersetzung mit der Thematik. Zur Beantwortung der Forschungsfragen wird eine qualitative Inhaltsanalyse herangezogen, die die Menschenrechtsdokumente *Die Rechte der Frau und Bürgerin* von Olympe de Gouges (1791) und die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen (1948) gegenüberstellt. Die Fragen, die im Fokus dieser Masterarbeit stehen, zielen darauf ab, herauszufinden, inwiefern der Gleichheitsbegriff in den genannten

Menschenrechtsdokumenten eine Rolle spielt, inwiefern diese Menschenrechtsdokumente durch ihre sprachliche Verfassung Raum für Diskriminierung lassen und welche didaktischen Methoden sich für das Lehren dieser Inhalte im Ethikunterricht besonders eignen würden. Die ersten beiden Forschungsfragen können durch die qualitative Inhaltsanalyse beantwortet werden, die mit Hilfe der Software MAXQDA durchgeführt wurde; die letztere wird in dem abschließenden Kapitel (s. Kapitel 6.2.) durch die Erläuterung von vier Stundenplanungen á 50 Minuten detailliert beantwortet. Abschließend werden die beiden praktischen Kapitel durch eine Diskussion (s. Kapitel 7.) beendet, die die Haupte Erkenntnisse zu den drei Forschungsfragen zusammenfasst. Letztendlich schließt Masterarbeit mit einer finalen Conclusio, die durch einen Ausblick auf zukünftige Forschungsfragen, sowie einen Einblick in die Limitationen dieser Arbeit abgerundet wird.

Das Hauptmotiv für das Verfassen dieser Arbeit ist, wie bereits angeschnitten, der Bildungsauftrag, der zu den Menschenrechten erfüllt werden sollte. Zugleich lässt sich ein Mitgrund auch in einem persönlichen Interesse – sowohl als *Frau* als auch als *Ethiklehrerin* – identifizieren.

2. Einführung in die Menschenrechte

Das hier vorliegende Kapitel zur Einführung in die Menschenrechte soll eine grundlegende Übersicht über die Entwicklung der Menschenrechte, sowie deren zugrundeliegenden wesentlichen Konzepte bieten. Zunächst wird ein historischer Abriss der Menschenrechtsentwicklung dargeboten, welcher die Entstehung und weitere Entwicklung der Menschenrechte skizziert – beginnend bei anfänglichen Menschenrechtsdokumenten wie der Magna Carta bis hin zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948, an welcher sich existierende gesellschaftliche Normen und Handlungsmotive auch heute noch orientieren. Anschließend werden die Merkmale der heutigen Menschenrechte, insbesondere ihr universeller und unveräußerlicher Charakter, dargestellt und hinlänglich ihrer internationalen Bedeutung beleuchtet. Abschließend wird im Zuge des Kapitels zu Menschenrechten und Geschlecht ein erster Einblick in die Entwicklung der Frauenrechte geboten, der bereits auf die noch immer bestehenden Problematiken und die Diskriminierungsdebatte hindeutet, welche im Laufe der Arbeit noch näher thematisiert werden.

2.1. Historischer Abriss der Menschenrechtsentwicklung

Da es ein Ziel dieser Arbeit ist, einen Vergleich zwischen den herrschenden Menschenrechten – vor allem jenen für Frauen und andere Minderheiten – in früheren Zeiten und den heutigen herzustellen, ist es unabdingbar, einen historischen Abriss der wichtigsten Menschenrechtsdokumente zu bieten. Dabei werden die grundlegenden Meilensteine erklärt, die in den folgenden Menschenrechtsdokumenten eingebettet sind: Magna Carta (1215), Petition of Right (1628), Habeas Corpus Act (1679), Bill of Rights (1689), Virginia Declaration of Rights (1776), Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten (1776), Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789), Verfassung der Vereinigten Staaten und Bill of Rights (1787, 1791), Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) – die mitunter im Fokus dieser Arbeit steht –, sowie deren Ergänzung durch Internationale Pakte über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) (1966).

Schon in der Antike spielte der Menschenrechtsgedanke – wenn auch anders als im heutigen Verständnis – im Zuge des natürlichen Rechtes eine Rolle. Diese Idee, die bereits so früh in der Menschheitsgeschichte geboren wurde, ist jedoch erst seit etwa drei Jahrhunderten als *Menschenrecht* bekannt. Seit dem 20. Jahrhundert kommt es bei den Menschenrechten zu einer immer stetigeren Internationalisierung und Universalisierung, die vor allem durch die Vereinten Nationen Auftrieb gewinnt. Das damalige Verständnis, nach welchem das Völkerrecht stets auf dem Oberhaupt des Staates basierte, unterzog sich einem Wandel, der das Individuum immer mehr in den Vordergrund rückte. Seit der Wiener Menschenrechtskonferenz im Jahre 1993 kann der Schutz der Menschenrechte nicht mehr als Einmischung in die inneren Machenschaften eines Staates angesehen werden, wodurch sich das bestehende Konzept der Souveränität verändert hat. Im Gegensatz zu früher, ist die Einhaltung der menschenrechtlichen Standards mittlerweile eine Grundvoraussetzung für die Souveränität eines Staates (Brühl & Rosert, 2014: 211-212).

In der Entwicklung der Menschenrechte nahm England eine wichtige Rolle ein – das Land kann als Vorreiter für die Entwicklung dieser betrachtet werden. Mit dem Dokument der *Magna Carta Libertatum* wurden dem König im Jahre 1215 durch seine Beharrlichkeit und seinem Widerstand Rechte zugesprochen. Diese gewährten ihm unter anderem Schutz vor willkürlicher Verhaftung, der Enteignung seines Besitzes und bewahrten ihn zugleich vor einer Bestrafung ohne ein vorhergehendes Gerichtsverfahren. Obwohl diese Entwicklung bereits bahnbrechend erscheint, galten die Neuerungen nur für Adelige und freie Männer, wodurch der universelle

Anspruch auf Menschenrechte, den wir heute damit assoziieren, nicht gegeben war. Die breite Masse und allgemeine Bevölkerung konnte somit keinerlei Nutzen aus der *Magna Carta* ziehen (Wesel 2000: 10). Ähnlich dazu, jedoch auch für das Bürgertum erschaffen, dienten die *Petition of Rights* aus dem Jahr 1628 und die *Habeas Corpus Akte* aus 1679 dem Schutz der Person und ihres Besitzes vor der Regierung. Die *Habeas Corpus Akte* diente vor allem der Gewährleistung der Sicherheit der Bürger, im Sinne einer fairen und durch einen Richter geprüften Verhandlung. Durch die Akte wurde garantiert, dass die Bürger nicht ohne eine Gerichtsverhandlung und einen gerechten Prozess in Haft genommen werden durften. Die *Bill of Rights* aus dem Jahre 1689 stellte eine Version des heutigen Rechtsschutzes dar, mit Hilfe derer das Parlament den Rechtsschutz des Bürgertums aktiv zu überwachen und zu wahren versuchte. Den BürgerInnen kamen Rechte, wie etwa die Religions- und Meinungsfreiheit zu, die von der Regierung nicht verletzt werden durften. Diese Rechte waren trotz ihres ursprünglichen Aufkommens in England auch in den englischen Kolonien, inklusive Amerika, gültig. George Mason formulierte im Jahr 1776 die *Virginia Bill of Rights*, in welcher er auf John Lockes Gedankengut zurückkam. Locke formulierte einst die Ideen, dass Leben, Freiheit und Eigentum als natürliche Rechte verstanden werden sollten, auf die der Staat keinerlei Rechte habe und nicht eingreifen dürfe. Innerhalb der *Virginia Bill of Rights* wurde diesen Rechten – heute werden sie als *Abwehrrechte* bezeichnet – der Status der Unveräußerlichkeit zugesprochen, der auch heute noch ein Merkmal der Menschenrechte darstellt (s. Kapitel 2.2.). Die *Virginia Bill of Rights* betonte das Recht auf Leben, Freiheit, Eigentum, Versammlungs- und Pressefreiheit, Freizügigkeits- und Petitionsrecht, den Anspruch auf Rechtsschutz, sowie das Wahlrecht. In ihrem ersten Artikel wurde die Freiheit aller Menschen, die allen gleichermaßen zukäme, ihre Unabhängigkeit und die angeborenen Rechte hervorgehoben. Wenngleich diese Formulierung den Glauben erschafft, alle Menschen seien darin eingegliedert, ist dem nicht so. Die Formulierung des ersten Artikels der *Virginia Bill of Rights* erachtet Faktoren wie Rasse¹, Geschlecht und Herkunft als ausschlaggebend, ob den Bürgern die Rechte auch wahrlich gewährt werden. Schlussendlich wurden Frauen, indianische Völker und Sklaven von den Rechten ausgeschlossen, wodurch der Gleichheitsgedanke nicht auffindbar war (Wohlgensinger 2014: 20-21). Das moderne verfassungsrechtliche System, das dem heutigen ähnelt, wird durch die Verabschiedung der amerikanischen Erklärung der Menschenrechte erstmalig in Gang gesetzt. Die größte Neuerung und Veränderung, die dadurch mitgebracht

¹ Es handelt sich bei dem Begriff *Rasse* um einen veralteten und durchaus problematischen Begriff, der nicht mehr als zeitgemäß angesehen werden kann, da biologische Unterschiede überbetont und soziale Konstrukte naturalisiert werden. Die Verwendung in diesem Kontext ist hier jedoch bewusst gewählt, um den historischen Kontext und die Implikationen in diesen zu wahren.

wird, ist jene, dass der Staat durch die Grundrechte erbaut wird und nicht mehr der Staat die Grundrechte beschränkt. Diese Menschenrechtserklärungen kamen durch die Revolution Nordamerikas zustande, welche in der Politik und der Wirtschaft des Staates zu Aufruhr führte. Im Zuge dessen kam es zu etwaigen Inhaftierungen und Hausdurchsuchungen, die durch die englische Regierung veranlasst wurde. Dies führte ebenso zur Auflehnung der Bürger, da sie sich in ihren altenglischen Rechten bedroht fühlten, sowie die Rechte, die mit der Verabschiedung der *Habeas Corpus Akte* einhergingen, nicht für gut und gerecht befanden. Durch diese Auflehnung gegen den Staat und dessen Oberhaupt, kam es zum Unabhängigkeitsbestreben der Bürger, das unter anderem durch den Slogan *no taxation without representation* begleitet wurde. Diese Parole steht für den Widerspruch, dass den Bürgern kein Recht auf Mitsprache gewährt wurde, sie aber dennoch Steuern zahlen mussten. Der Slogan fasst damit das Kernanliegen der Bürger der dreizehn amerikanischen Kolonien zusammen, die sich gegen die Besteuerung durch das britische Parlament widersetzten, da die dort ansässigen Vertreter nicht durch sie gewählt oder mitbestimmt wurden (Fritzsche 2016: 35-36). Thomas Jefferson, 3. Präsident der Vereinigten Staaten und Hauptbegründer der *amerikanischen Unabhängigkeitserklärung*, die am 4. Juli 1776 in Kraft trat, bezog sich bei seiner Formulierung der Rechte auf die vorausgehende *Virginia Bill of Rights*, indem er folgendes äußerte:

Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: dass alle Menschen gleich geschaffen sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören. (zit. nach Fritzsche 2009: 211).

Ähnlich wie auch in der vorhergehenden Erklärung handelt es sich um unveräußerliche Rechte, wie Leben, Freiheit und das Streben nach Glück, die in der neu geschaffenen *Unabhängigkeitserklärung* erneut betont werden. Wie auch zuvor ist das Gleichheitspostulat als Hohn anzusehen, da bestimmte Gruppen wieder ausgeschlossen waren. Jefferson wollte sich zwar ursprünglich gegen die Sklaverei aussprechen, jedoch hätte die Erklärung dadurch viel weniger Zuspruch durch sklavenhaltende Kolonien erlangt, die für die Durchsetzung der neuen Rechtserklärung unabdingbar waren. In den Jahren 1784 bis 1789 nahm Thomas Jefferson eine beratende Rolle bei der Formulierung der *französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* aus 1789 ein, da die amerikanische Unabhängigkeitserklärung als eine Inspiration für die europäischen Rechtsdokumente dienen sollte (Wohlgensinger 2014: 21-22). Für die Schaffung der neuen Menschen- und Bürgerrechte Frankreichs, die mit dem Umsturz des französischen Staates einherging, waren die drei Prinzipien *liberté, égalité und fraternité* –

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit zu Deutsch – bedeutsam. Im Zuge der neuen Schaffung der Menschen- und Bürgerrechte, erlangten die Individuen Frankreichs mehr Macht und Recht und erhielten die Möglichkeit, aktiver in politische Geschehnisse eingebunden zu werden. Mit der Durchsetzung des neuen Rechtsdokumentes in Frankreich, kam es auch zu Neuerungen und Verbesserungen in Zentraleuropa, wo die Menschenrechte sodann auch zu Grundrechten ernannt wurden und zugleich einen Aufbruch der politischen Strukturen schufen, der zur Demokratisierung der Staaten führte (Fritzsche 2016: 37). Zu Zeiten dieser Neuerungen versuchte sich Marie-Olympe de Gouges für die Rechte der Frau einzusetzen, indem sie *Die Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin* im Jahr 1791 veröffentlichte. Dieses Dokument bildet einen Hauptaspekt Analyseteils dieser Arbeit, weshalb in nachfolgenden Kapiteln (s. Kapitel 2.4.) näher auf ihre Geschichte eingegangen wird. Auch noch im 19. Jahrhundert galten Menschenrechte ausschließlich für Männern. In den USA kamen diese bis zum Ende des Sezessionskrieges, der auch als Amerikanischer Bürgerkrieg bekannt ist, sogar nur weißen Männern zu (Wohlgensinger 2014: 22). Die im 18. Jahrhundert stattfindende Zeit der Aufklärung trug zur Entwicklung und der Verankerung in den Staatsdokumenten der Menschenrechtsidee bei. Auch Philosophen dieser Zeit, wie etwa Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jacques Rousseau und Immanuel Kant, und deren Beiträge zur Menschenrechtsentwicklung waren bedeutsam. Thomas Hobbes, der eine neue Idee des Rechtsstaates entwarf, gilt als einer der Wegbereiter der universalen Menschenrechte. Er erachtete den Menschen als Individuum als Voraussetzung für die Staatsordnung und schuf einen Gesellschaftsvertrag, der die Menschen aufforderte, ihr natürliches Recht, das Anspruch auf alles gewahr, an den Staat abzugeben. Daraus resultierte ein absoluter Staat, in welchem die natürlichen Gesetze keinerlei Kraft mehr hatten, in dem es kein Recht auf Widerstand mehr gab, außer dem unantastbaren Recht auf die persönliche Selbsterhaltung. Im Gegensatz dazu stand bei John Locke der Einzelne im Vordergrund; ähnlich wie bei Hobbes orientierte sich dieser jedoch an der Vertragstheorie, lediglich ohne die Idee des absoluten Staates zu verfolgen. Locke verfolgte dabei vielmehr das Ziel, die Freiheit der individuellen Bürger und deren Rechte mit Hilfe einer beschränkten Staatsgewalt zu gewährleisten. Voraussetzung für das Bestehen des Staates in Lockes Politik war die Einhaltung gewisser Rechte, wie in etwa des Rechtes auf Leben, Freiheit oder Eigentum, die geschützt werden mussten, um den Staat nicht durch das Volk zu stürzen. Der Begriff der *Menschenrechte* wurde per se erstmals von Jean-Jacques Rousseau gebraucht, der Wert darauflegte, dass der Staat die allgemeinen Vorstellungen und Wünsche der Einzelnen aufnahm, da diese ihre Rechte und ihr Eigentum an den Staat übergaben. Das Recht auf Freiheit spielte bei Immanuel Kant eine besondere Rolle, da er dieses

als einziges angeborenes Recht erachtete. Aus diesem Grund wäre es besonders wichtig, die Freiheit des Individuums nur so weit anzusetzen, insofern sie die Freiheit der anderen nicht einschränke. Anders als andere philosophische Ansätze zu Menschenrechten, basiert Immanuel Kants Denken auf dem Vernunftrecht, nicht auf dem Naturrecht. Dabei liegt die Verpflichtung, die Freiheit der Bürger zu wahren, bei dem Staat. Ein Aspekt, der Immanuel Kants Philosophie hinlänglich seines Plädierens auf Autonomie und der Vernunft der Einzelnen schwierig gestaltet, ist jener der Einbeziehung von Menschen mit eingeschränkter Zurechnungsfähigkeit, da Kant nicht allen Menschen Rechte zusprechen würde. Die Vielfalt an Zugängen zur Schaffung von universellen Menschenrechten, die in der Philosophie zu Zeiten der Aufklärung entstanden, tragen auch heute noch einen großen Teil zur Diskussion der modernen Rechte bei (Wohlgensinger 2014: 22-25). Nach der Einführung der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, der neuen Bestrebungen im Zuge der französischen Revolution und der Einführung von Bürgerrechten in vereinzelt Staaten, die jedoch nicht als universelle Rechte zu verstehen waren, kam es zu neuen Entwicklungen. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es keine international gültige Menschenrechtserklärung, wodurch Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen durch Individuen eigentlich unbedeutend waren, da diese als Einmischung in Staatsaffären galten. Das Naturrecht verlor zunehmend an Bedeutung und wurde durch den Rechtspositivismus übermannt, wenngleich sie auch durch die diversen Diktaturen im Laufe des 20. Jahrhunderts ein erneutes Aufleben erfuhr. Der zweite Weltkrieg und die mit dem Holocaust einhergehenden Gräueltaten führten zur Schaffung von universellen Rechten, die für alle Menschen unabhängig ihrer Herkunft, Nationalität oder anderer Faktoren gültig sein sollte – heute bekannt als *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, kurz AEMR. Die Erklärung, die 1948 verabschiedet wurde, beruht auf den Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und derselben Teilhabe aller Menschen. Der französische Vertreter und Friedensnobelpreisträger, René Cassin, schuf einen Vergleich der Erklärung zu einem Tempel, dessen Vorplatz durch die Präambel des Dokuments repräsentiert wird. Die Präambel geht auf die Motive der Erklärung ein und benennt die Wichtigkeit der Menschenwürde und Gleichberechtigung aller, sowie die Bedeutung der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene. Länder seien dazu aufgefordert, durch die entsprechende Aufklärung und Bildung, die Wahrung der Menschenrechte zu fördern und aktiv zu erarbeiten. Die Säulen des Tempels spiegeln nachfolgend die 30 Artikel, die in persönliche Freiheiten und Rechte (Artikel 3 bis 11), bürgerliche Rechte (Artikel 12 bis 17), geistige, staatliche und politische Freiheiten und Rechte (Artikel 18 bis 21) und ökonomische, soziale und kulturelle Rechte (Artikel 22 bis 27) gegliedert werden können. Die fehlenden letzten drei Artikel, die durch den Giebel des Tempels

symbolisiert werden sollen, legen ihr Hauptaugenmerk auf die soziale und internationale Ordnung, die für die Verwirklichung gebraucht wird. Bei der AEMR handelt es sich um kein rechtlich bindendes Dokument – die rechtliche Wirksamkeit und Verbindlichkeit wurde durch den Ost-West-Konflikt im Kalten Krieg verhindert-, dennoch gilt sie als Ausgangspunkt für den modernen Schutz der Menschenrechte. Die AEMR bildet gemeinsam mit dem Sozialpakt und dem Zivilpakt, die im Jahr 1966 verabschiedet wurden, die Internationale Charta der Menschenrechte. Aufgrund der Tatsache, dass die Menschenrechte in Etappen erschaffen wurde, gliedert man sie anhand des Generationenmodells in drei Gruppen. Die erste Generation der Menschenrechte umfasst alle bürgerlichen und politischen Rechte aus dem 18. Jahrhundert als Abwehrrechte. Die zweite Generation deckt wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus dem 19. Jahrhundert als Leistungsansprüche der Bürger ab. Die dritte Generation repräsentiert abschließend die kollektiven oder auch Solidaritätsrechte des 20. Jahrhunderts, die beispielsweise das Recht auf Entwicklung, eine saubere Umwelt und Frieden umfassen (Wohlgensinger 2014: 25-33). Die AEMR stellt *die* Grundlage für die Menschenrechte dar, wie sie heute bekannt und allgemein verbreitet sind – dennoch werden in dieser Erklärung keine expliziten Rechte genannt, die dem Minderheitenschutz entsprechen. Minderheiten beziehen sich hier auf Gruppierungen, die sich durch Nationalität, Religiosität, Ethnie und Sprache von der ‚Norm‘ unterscheiden, weswegen ihnen besonderer Schutz zukommen sollte. Hilpold (2019) bezieht sich auf ebendiesen Punkt und benennt die AEMR dennoch als Fundament für die Schaffung und Weiterentwicklung der Minderheitenrechte. Er beschreibt die historische Entwicklung der Menschenrechte in Bezug auf Minderheiten, den Versuch Minderheiten innerhalb des Völkerbundes zu schützen – der oftmals kritisiert wurde -, und die Entwicklung in der Nachkriegszeit des 2. Weltkrieges. Hilpold (2019: 97-98) beschreibt dennoch, dass die Vereinten Nationen dem Schutz der Minderheiten nicht mit Desinteresse gegenüberstanden und die weiteren Entwicklungen durch diese voranschritten. Minderheitenschutz steht im Kontext der AEMR jedoch nicht für Frauen oder Menschen der LGBTQIA*-Community, die in dieser Masterarbeit im Fokus stehen sollen; diese Form des Minderheitenschutzes wird in der noch heute gültigen Menschenrechtserklärung aus dem Jahr 1948 nicht explizit thematisiert, worauf im nachfolgenden Abschnitt eingegangen wird.

2.2.Merkmale der heutigen Menschenrechte

Fritzsche (2016) nennt die folgenden Merkmale als unabdingbar für die Begriffsdefinition von *Menschenrecht*: „angeboren und unverlierbar, vorstaatlich, individuell, egalitär, moralisch, rechtlich, politisch, universell, fundamental, unteilbar und interdependent, kritisch“ (18-19). Wenn auch diese Merkmale zum Teil als selbsterklärend erscheinen, werden diese nun in Kürze

erläutert, um einen allgemeinen Wissenskonsens zu schaffen. Menschenrechte seien laut Definition angeboren, was darauf hindeutet, dass Menschen allein aufgrund der Tatsache, dass sie Menschen sind, diese Rechte zukommen. Menschenrechte können demnach nicht durch Leistungen verdient werden, sondern kommen jedem menschlichen Individuum von Lebensbeginn an zu und sind diesem anschließend auch nicht mehr zu nehmen. Die Vorstaatlichkeit, welche die Menschenrechte mit sich bringt, bedeutet, dass der Mensch stets vor dem Staat steht. Der Staat ist zuständig dafür, Gesetze und Rechte zu garantieren, die den Menschenrechten folgen und diese gewähren, und damit schlussendlich, den Menschen in seinem Sein beschützen. Der Fakt, dass es sich bei den Menschenrechten um etwas Individuelles handelt, impliziert, dass – nicht wie im Utilitarismus, wo stets die größte Anzahl der Menschen und deren Glück im Vordergrund steht – das Individuum stets erstrangig ist. Einzelne Menschen und deren Autonomie seien stets in ihren Rechten zu schützen und niemals als Teil einer Gruppe oder Gesellschaft anzusehen, derer man sie unterordnen kann. Die Bedeutung des Begriffes egalitär meint die unabhängige Zuschreibung dieser Rechte im Sinne von Geschlecht, Rasse, Herkunft, Sprache, Religion oder anderer Faktoren, die zur Unterteilung und Klassifizierung von Menschen führen könnte. Menschenrechte seien für jeden Menschen gedacht, unabhängig dieser Faktoren, da es sich sonst nicht um allgemeine Rechte handeln würde, sondern um Erklärungen, die sich spezifischen Gruppen widmen. Diesem Merkmal liegt zudem der Begriff der *Menschenwürde* zu Grunde, die jedem Menschen zugeschrieben werden kann. Ein weiteres Merkmal, das die Menschenrechte ausmacht, ist jenes der Moralität. Die Menschenrechte seien eine Grundlage dafür, moralisch zu handeln und den moralischen Verpflichtungen und Normen, wie sie in der Gesellschaft entworfen sind, zu folgen. Der nächste Punkt, jener, dass Menschenrechte stets rechtlich seien, drückt aus, dass diese – unter Einbeziehung des vorangehenden Punktes – nicht nur moralisch zu werten und zu beurteilen seien, sondern auch tatsächliche juristische Macht hätten, die sich darin zeigt, dass diese Rechte einklagbar und damit auch sanktionierbar wären. Zudem seien Menschenrechte stets etwas Politisches, was darauf hinarbeitet niemals einzelne Personen durch den Staat untergraben zu lassen, sondern diesem als Individuum stets auch Macht zukommen zu lassen. Die Universalität der Menschenrechte – einer der bekanntesten Merkmale – deutet erneut darauf hin, dass die Rechte sich an jeden Menschen richten. Die Menschenrechte sind zudem durch ihre fundamentale Eigenschaft gekennzeichnet, sich stets dem Einsatz für neue Menschenrechte zu widmen, die für die Gesellschaft fundamental und damit äußerst wichtig seien. Da es sich bei den Menschenrechten um ein dynamisches Konstrukt handelt, das sich im Laufe der Zeit konstant in einem Wandel befindet, ist es von Bedeutung, die wichtigsten Rechte für Menschen

stets im Auge zu behalten. Die Unteilbarkeit – ähnlich wie auch die Universalität – der Menschenrechte ist ein weiteres bekanntes Merkmal der Menschenrechte, welches darauf abzielt, die Rechte niemals gegeneinander abzuwägen, sondern die Rechte, die in einer Menschenrechtserklärung formuliert sind, stets als ein Gesamtes und Ganzes zu betrachten. Zuletzt seien Menschenrechte stets kritisch und aufgrund ihres dynamischen Charakters als fundamentalen Bestandteil in der Humanisierung der Welt anzusehen (Fritzsche, 2016: 19-23).

Zu Beginn des Kapitels wird erwähnt, dass der Menschenrechtsbegriff als etwas Subjektives, zugleich auch als etwas Objektives betrachtet werden kann (Fritzsche, 2016: 17-18). In Hinblick auf die Frage, was ein subjektives Recht sei, liefert Tiedemann (2023) zunächst eine Formel, anhand derer sich der Aufbau eines Menschenrechtes und dessen Bedeutung nachvollziehen ließe: „ v [hat ein Recht] gegenüber x auf ein Verhalten y bezüglich z “ (141). Tiedemann erklärt anschließend die Bedeutung der verschiedenen Variablen, die innerhalb dieser Strukturformel verwendet werden. Das v beziehe sich dabei stets auf den Träger des Rechtes, also ein Individuum, dem Menschenwürde – da diese als unabdingbarer Charakter der Menschenrechte erachtet wird – zugeschrieben wird. Es handle sich bei Individuen, denen man Würde zuschreiben könne, stets um Personen und damit um Menschen, da diese die einzige Spezies sind, der man den Personenbegriff zuschreiben würde. Tiedemann (2023: 142) verweist dahingehend auch auf die Kritik, die auf die Verbindung von Menschenrechten und Person-Sein, oftmals geäußert wurde. Vor allem in Debatten, die beispielsweise Schwangerschaft und Abtreibung thematisieren, wo Embryonen meist noch nicht die Eigenschaft einer *Person* zugeschrieben wird, sei die Kritik tragfähig. Die Frage, wann jemand zu *sein* beginne und ab wann Leben existiert, sei eine Frage, die in den vergangenen Jahrzehnten stark in die Fänge von KritikerInnen gekommen ist (Pöltner, 2006: 214-215). Die zweite Variable, welche von Tiedemann (2023: 143) erläutert wird, ist x . Dabei handle es sich um diejenigen Menschen, von jenen die Menschenrechte eingefordert werden. Hierbei stehen zweierlei Punkte einander gegenüber: Einerseits beschreibt Tiedemann (2023: 143) die Bedeutung einzelner Personen, die die Menschenrechte und die Menschenwürde anderer wahren und schützen sollten, andererseits hebt er deutlich hervor, dass sich vielerlei Völkerrechtserklärungen und andere nationale und internationale Rechtsschriften an den Staat per se richten und damit dem Staat die Aufgabe übergeben, die einzelnen Rechte der BürgerInnen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Dabei schließt sich erneut ein Kreis unter Einbeziehung des positiven Rechts, da der Staat als die machthabende, höhere Instanz betrachtet wird, mit der Pflicht die Menschenrechte der Individuen zu wahren. Weiters geht es in Tiedemanns (2023: 144) Formel um die Variable y , die sich auf ein zu erwartendes Verhalten bezieht. Dieses Verhalten umfasst zum einen die

gegenseitige Wertschätzung und respektvolle Achtung des Mensch-Seins und der Personalität, die uns aufgrund der Würde zukommt; zum anderen die Pflicht – erneut durch den Staat gewährleistet – vor unmenschlichen Lebensbedingungen geschützt zu werden. Zuletzt geht es bei der Variable *z* um die Bedeutung und die tragenden Elemente des Rechts, die vor allem auf die Menschenwürde anspielen. Tiedemann (2023) formuliert die Bedeutung der Menschenwürde für die Menschenrechte wie folgt:

Die Ableitung aus dem Menschenwürdeprinzip führt zu dem Ergebnis, dass Menschenrechte genau die Rechte sind, die den Status einer Person als Person schützen sollen. Die Menschenrechte schützen die Personalität. Personalität ist die Fähigkeit, das eigene Leben auf der Grundlage des eigenen freien Willens zu führen. Frei ist ein Wille, der auf eigenen Überlegungen und Reflexionen beruht und frei von jeder Art von Manipulation durch Dritte ist (146-147).

Tiedemann (2023: 147) fügt zudem hinzu, dass dahingehend die Unterscheidung zwischen Handlungs- und Willensfreiheit von Signifikanz wäre. Die Handlungsfreiheit, also jene Freiheit, so zu handeln, wie man möchte, sei durch die Menschenrechte nicht geschützt; vergleichsweise dazu jedoch, kommt der Willensfreiheit Schutz zu. Die Unterscheidung von Handlungs- und Willensfreiheit sei bedeutend, was Tiedemann (2023) wie folgt begründet:

Wenn man bedenkt, dass die Willensfreiheit das Wesen der Personalität ist und die Bedingung der Möglichkeit, Wertungen jedweder Art vorzunehmen, dann ist die Willensfreiheit ein absoluter Wert, der als solcher respektiert werden muss. Daher sind die Menschenrechte Rechte, die die Willensfreiheit als absoluten Wert schützen (147).

Dieser absolute Wert spiegelt sich in den Merkmalen der Menschenrechte, die durch Fritzsche (2016) beschrieben werden, wider. Zu guter Letzt nutzt Tiedemann (2023) die Variablen, die er durch Beispiele und Erläuterungen stützt, und setzt diese in ein anwendbares Konstrukt ein: „Jede Person [hat ein Recht] gegenüber jeder anderen Person und gegenüber dem Staat auf Achtung (oder Schutz) ihrer Personalität“ (148). Wenn auch der Menschenrechtsbegriff an dieser Stelle bereits als durchsichtiger erscheint, stellt sich hier erneut eine Frage, nämlich jene, nach der Formulierung des *ein Recht haben*. Tiedemann (2023: 149) nennt die Faktoren Privileg – das er auch als Freiheit bezeichnet –, Anspruch, Befugnis und Immunität, die unter dem Anspruch auf Recht subsumiert werden können. Tiedemann (2023) kommt zu dem Schluss, dass es „Ein Recht zu haben [die Fähigkeit der betreffenden Person ist], diejenigen, die ihr gegenüber eine Verpflichtung haben, zu zwingen, etwas zu tun oder zu unterlassen“ (150). Wenngleich der vorausgehende Abschnitt versucht hat, eine allgemeine Definition von Recht oder Menschenrecht zu finden beziehungsweise zu formulieren, und sich gezeigt hat, dass dies vermutlich unmöglich sei, ist es gelungen sich der Thematik anzunähern. Durch die diversen

Merkmale, die Menschenrechte kennzeichnen, welche auch in Tiedemanns (2023) Formulierungen und Thesen wiederzufinden sind, bahnt sich eine Definition von Menschenrecht an, die innerhalb dieser Arbeit zu tragen kommen wird. Innerhalb dieses Kapitels wurde oftmals auf den Begriff der *Menschenwürde* verwiesen, die für die Menschenrechte eine nicht wegzudenkende Aufgabe erfüllt. Aus diesem Grund werden weitere Annäherungen an die Begriffe *Menschenwürde*, sowie *Gleichheit* geschaffen, welche helfen sollen, ein genaueres Verständnis zu erschaffen, worum es in heutigen Menschenrechtserklärungen geht.

2.3.Menschenrechte und Geschlecht

Der Grundgedanke der Menschenrechte, der auf den Grundsäulen der Freiheit und Gleichheit steht, besteht darin, allen Menschen dieselben Rechte zukommen zu lassen. Durch die Erschaffung bestimmter Kategorien innerhalb unserer Gesellschaft, zu jenen auch das Geschlecht zählt, kommt es zur Ausgrenzung von – vor allem – Frauen in bestimmten Belangen des alltäglichen und auch professionellen Lebens, weshalb es eines Diskriminierungsverbotes bedarf. Rudolf (2014: 24) geht diesbezüglich auf den Geschlechterbegriff in einem Rechtskontext ein, der sich sowohl auf das biologische als auch das soziale Geschlecht beruft. Bei ersterem handelt es sich um das körperliche Geschlecht, das meist auf einer binären Teilung beruht – Mann und Frau. Zweiteres, das soziale Geschlecht, greift tiefer, da es nicht mehr lediglich eine binäre Geschlechterteilung vorsieht, sondern auch Geschlechter miteinbezieht, die je nach sozialer und persönlicher Identifizierung von Mann und Frau abweichen können. Daran lässt sich erkennen, dass der Bezug auf das Geschlecht in einer Diskussion über Menschenrechte automatisch auch auf die Rechte der LGBTQIA*-Community eingehen *muss*, um allen Rechten und der versprochenen Gleichheit gerecht zu werden. Geschlecht war, wie bereits thematisiert, jedoch ein ausschlaggebender Faktor für das Zukommen von Rechten, vor allem zu Zeiten der französischen Revolution – und davor -, da Frauen keinerlei Gleichberechtigung erfahren durften und von den Menschenrechten ausgeschlossen waren. Im Jahr 1791 kam es zur Veröffentlichung der *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne* durch Olympe de Gouges – einer ersten Fassung von Bürgerrechten, die auch die Frau aktiv miteinbezogen-, die als Herzstück dieser Arbeit nachfolgend näher analysiert (s. Kapitel 5.2.) wird. Im 19. Jahrhundert kam es zu größeren Frauenrechtsbewegungen, die sich vor allem auf die Forderung für ein Wahlrecht von Frauen fokussierten, aber auch mehr internationale Beteiligung forderten. Dabei konnten sie bald Erfolge verzeichnen, indem Männer und Frauen in der Charta der Vereinten Nationen im Jahr 1945 als gleichberechtigt deklariert wurden – ein großer Schritt gegen die zuvor männerdominierte Welt. Gender Studies seien für die

Weiterentwicklung von enormer Bedeutung, da die reine Integration von Frauen in Entscheidung nicht automatisch zur Besserung der Geschlechtergleichheit führt; man müsse die Geschlechter und deren Perspektiven und Erfahrungen genau beobachten und analysieren, um die Gleichheit anschließend nachhaltig zu fördern (Rudolf 2014: 24-27). Die Entwicklung der Menschenrechte auf internationaler Ebene basiert auf vier Etappen, die sich teilweise überschneiden. Die erste Etappe, aus der sich schließlich die AEMR entwickelte, war der erste völkerrechtliche Schritt zu allgemeingültigen Menschenrechten mit Fokus auf Gleichheit und geschlechtsneutralen Formulierungen. Mit der AEMR wurde versucht, diese Forderung bestmöglich umzusetzen und den Menschen unabhängig ihres Geschlechtes, dieselben Rechte zuzusprechen. Wie bereits kurz geschildert, ist die Unterscheidung in biologisches und soziales Geschlecht ausschlaggebend, wenn es um die Frage geht, ob es sich um Diskriminierung handelt oder nicht. Während Diskriminierung aufgrund von körperlichen Merkmalen durch die AEMR verboten ist, werden soziale Konstrukte außer Acht gelassen, wodurch die Diskriminierung aufgrund der Identifizierung mit einem anderen Geschlecht oder anderen Formen sozial konstruierter Geschlechterunterschiede nicht geahndet werden kann (Rudolf 2014: 27-31). Nach der Durchsetzung der AEMR kam es zur Weiterentwicklung für Frauenrechte durch die UN-Weltpakete aus dem Jahr 1966, die sich aus dem Zivilpakt – kurz IPbpR – und dem Sozialpakt – kurz IPwskR – zusammensetzen. Darin wurde erneut ein Diskriminierungsverbot verankert, wodurch die Geschlechter als gleich angesehen werden sollte. Dennoch konnten darin Passagen identifiziert werden, die die Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechtes zuließen, wodurch sie automatisch als Diskriminierung betrachtet wurde. Hatte die Ungleichbehandlung einen höheren Zweck oder konnte im Vergleich zu einer anderen Handlung oder Folgeerscheinung gerechtfertigt werden, wurde sie als legitim angesehen. Obwohl die Umsetzung einer grundlegenden Gleichheit der Geschlechter angedacht war, beruhten die Pakte dennoch hauptsächlich auf formaler Gleichheit, ohne auf die Gründe der sozialen und strukturellen Ursachen näher einzugehen und diese zu untersuchen. Durch die tiefsitzenden Machtstrukturen und das noch immer bestehende patriarchale Denken, kam es noch immer zu indirekter Diskriminierung von Frauen – die zwar als Ungleichbehandlung identifiziert werden konnte, aber keinerlei Gegenwirken angedacht war. Erst Jahre später, ab circa 2000, wurde unter Mitarbeit des CEDAW-Ausschusses weiter an den Anti-Diskriminierungswerken gearbeitet, wo substantziellere Gleichheit angestrebt wurde, die die Basis für mehr Freiheit und Autonomie der Frauen bildet (Rudolf 2014: 31-34).

Die zweite Etappe, die in den 1960er Jahren zu verorten ist, steht für die Zuschreibung von gleichen Rechten für Frauen, die dennoch von jenen der Männer differenziert werden können.

Ein wichtiges Jahr in dieser Zeit stellt 1975 dar, welches zum „Jahr der Frau“ durch die Vereinten Nationen ernannt wurde, aber auch die UN-Dekade der Frau und die Weltfrauenkonferenzen, die in Mexiko City 1975, in Kopenhagen 1980 und in Nairobi 1985 abgehalten wurden, sind nennenswert. All diese politisch relevanten Ereignissen bringen eine Reform mit sich, die durch ein neues Übereinkommen erneut betont wird – der CEDAW. CEDAW, kurz für Convention of the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women und Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu Deutsch, ist ein internationaler Vertrag der UN, welcher 1979 verabschiedet wurde, um die Gleichstellung von Mann und Frau hervorzuheben und zu fördern. In dem Vertrag herrscht ein asymmetrisches Diskriminierungsverbot, welches sich ausschließlich auf Frauen und deren Rechte fokussiert. Es betont das Verbot von geschlechtsspezifischer Unterscheidung oder Ausgrenzung, die die Menschenrechte von Frauen in irgendeiner Form beeinträchtigen würden. Durch das umfassende Verbot ist nicht nur die direkte Diskriminierung von Bedeutung, auch indirekte und strukturelle Diskriminierung können dadurch identifiziert werden. Grundsätzlich hat CEDAW das Ziel, substantielle Gleichheit in den diversen Lebensbereichen von Frauen zu schaffen, sei es das politische oder öffentliche Leben, Arbeit, Bildung, Gesundheitswesen oder auch das Ehe- und Familienrecht. An diesen Lebensbereichen ist erkennbar, dass nicht zwischen *privat* und *öffentlich* unterschieden wird, das Verbot gilt stets und überall. Außerdem wird, wie auch später von der Wiener Weltkonferenz gefordert und betont, in dem Übereinkommen die Unteilbarkeit der Menschenrechte in den Vordergrund gestellt. CEDAW erhascht trotz seiner antidiskriminierenden Forderungen Kritik, denn es wird vorgeworfen, dass damit *Sonderrechte* für Frauen geschaffen würden. Diese Kritik kommt besonders von islamisch geprägten Ländern, anhand jener man auch noch heute die Universalität der Menschenrechte aufgrund der kulturellen Beeinflussung hinterfragen kann (Rudolf 2014: 34-41).

Die dritte Etappe startete mit einer Weiterentwicklung, die sich durch die Aufnahme von CEDAW in die Menschenrechtsdiskussion im Zuge der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte in 1993 auszeichnete. Dabei wurde der Slogan *Frauenrechte sind Menschenrechte* geboren, durch jenen erneut die Unveräußerlichkeit und Universalität der Menschenrechte betont wird. Die zuvor angesprochene kulturelle Relativität sollte dadurch entschärft werden und darauf abzielen, allen Frauen unabhängig ihrer Herkunft oder Religion dieselben Rechte zuzusprechen. Wenngleich Abschlusserklärungen von Staatskonferenzen keine rechtliche Bindung haben, stellen sie ein Fundament für die Weiterentwicklung des Völkerrechtes dar. So kommt es auch hier zur Betonung von Frauenrechten im internationalen Menschenrechtsschutz, da die Diskriminierung von Frauen mitunter auf dieselbe Ebene mit

anderen Menschenrechtsverletzungen wie etwa Folter oder Rassismus gestellt wird. Weiters wurde innerhalb der Konferenz Gender-Mainstreaming – worunter man den Abbau von Ungleichheiten zwischen Mann und Frau versteht - und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsfindungen gefordert. Eine weitere Menschenrechtsverletzung, die innerhalb der Konferenz an Wichtigkeit gewinnt, ist die Gewalt als Form der Diskriminierung gegen Frauen, welche auf die patriarchalen Machtverhältnisse der Gesellschaft zurückreicht, die von nun an auch als *Diskriminierung* betitelt wird. Innerhalb der vierten Weltfrauenkonferenz, die 1995 in Beijing stattfand, konnten die vorhergehenden Erkenntnisse der Wiener Konferenz bekräftigt werden und weiters ein noch immer bestehendes Defizit von Frauen gegenüber Männern bestätigt werden. Aus diesem Grund wurden im Zuge der Konferenz explizite Ziele gesetzt, die sich auf die Weiterentwicklung und Verbesserung von Frauenrechten fokussieren sollte, die sich vor allem auf Empowerment und die Einbindung der Frau bezogen. Wie auch bei den vorhergehenden Konferenzen kam es zu Kontroversen und Widerspruch, vor allem in Fragen zu reproduktiven Rechten, die Themen wie Verhütung, Abtreibung oder Aufklärung umfassen, oder der Definition von Gender. Erneut versuchten religiös konservative Länder aus etwa Lateinamerika oder den Vereinigten Emiraten, aber auch dem Vatikan, die bereits erzielten Fortschritte wieder zunichtezumachen und sahen die Definition von Gender als problematisch an, da diese zu einem Anstieg an homosexuellen BürgerInnen führen könnte. Auch hier kann Bezug zur LGBTQIA*-Community geschaffen werden, denn das Gender Konzept wurde wieder auf seine gewöhnliche und altbekannte Bedeutung reduziert, um jegliche Form der sozial konstruierten Geschlechtsformen zu verhindern (Rudolf 2014: 41-45).

Die vierte Etappe zog die Erkenntnis mit sich, dass es für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen relevant wäre, in die Geschlechterfragen auch Männer einzubeziehen. Man kam zu der Einsicht, dass Geschlechterstereotype nicht ausschließlich negative Effekte auf Frauen hätten, sondern auch den Alltag von Männern und Personen der LGBTQIA*-Community erheblich einschränken können, indem sie zu Diskriminierung führen, die wiederum die Ausgrenzung aus alltäglichen Handlungen mit sich ziehen kann. Es wird betont, dass während des Leistens qualitativen Menschenrechtsschutzes, nicht nur die traditionellen Geschlechterrollen hinterfragt werden sollten, sondern auch das diesem Verständnis zugrunde liegende binäre und heteronormative System von Geschlecht. Wie auch später noch relevant wird (s. Kapitel 4.6.), ist die Intersektionalität ein wichtiger Begriff, bei dem es sich um die Überschneidung verschiedener Ursachen für Diskriminierung handelt, wie etwa Geschlecht und Hautfarbe. Durch das Lenken von Aufmerksamkeit auf ebendiese Problematik, könnte ein

effektiverer Menschenrechtsschutz garantiert werden. Mittlerweile gilt auch der LGBTQIA*-Community besondere Aufmerksamkeit, wenn es um Menschenrechte geht, die durch das allgemeine Diskriminierungsverbot und durch den Schutz unserer Freiheitsrechte erkannt werden, kann. Durch den EGMR, den Europäischen Gerichtshof, wurde Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung verboten ohne zwingend einen Bezug zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes herzustellen. Obwohl dies als fortschrittlich erachtet werden könnte, gibt es stets internationale Widerstände gegen die Gleichstellung von LGBTQIA*-Personen, mehrheitlich aus religiös-konservativen Staaten kommend. Durch die verschiedenen Etappen, vor allem aber durch die neuesten Erkenntnisse, die durch die Konferenz in Beijing gewonnen werden konnten, kann gezeigt werden, wie wichtig eine regelmäßige Überarbeitung der Menschenrechte und Anpassung an das alltägliche Leben ist. Wenngleich Frauen international an immer mehr Rechten gewinnen, muss weiter an der Debatte gearbeitet werden und zeitgleich versucht werden auch die Rechte von LGBTQIA*-Personen voranzutreiben (Rudolf 2014: 45-49).

2.4.Olympe de Gouges und die Menschenrechte

Olympe de Gouges wird in diesem Kapitel als zentrale Person in der Entwicklung von Menschenrechten, die vor allem für ihr Engagement hinlänglich der Rechte für Frauen und für ihre Veröffentlichungen über soziale Gerechtigkeit bekannt ist, beleuchtet. Sie stellt mit ihrem Werk ein Herzstück dieser Arbeit dar, da ihr Werk *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin - Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne* zu französisch-, die sogleich näher thematisiert wird, im praktischen Teil dieser These analysiert und anschließend in einen modernen Kontext gesetzt wird. Da die von Olympe de Gouges entworfene Frauenrechtserklärung in einem späteren Teil dieser (s. Kapitel 5.2. und 5.3.) Arbeit im Fokus steht, skizziert der nun folgende Abschnitt das Leben der politischen Aktivistin.

Olympe de Gouges wurde im Jahr 1748 als uneheliches Kind von Marquis Jean-Jacques Le Franc de Pompignan und Anne-Olympe Mouisset geboren. Sie wuchs unter dem Namen Marie Gouze im Dritten Stand auf und hatte keinerlei Anspruch auf die Privilegien des Zweiten Standes, welchem ihr Vater angehörte, da dieser sie nicht als seine Tochter anerkennen wollte. Bereits im Alter von 17 Jahren heiratete Olympe de Gouges ihren Mann, der jedoch schon ein Jahr später verstarb und sie zu einer jungen Witwe machte. Dieses einschneidende Erlebnis prägte Olympe de Gouges in jenem Sinne, dass sie sich gegen eine weitere Heirat entschied und den Entschluss traf, sich als Frau eigenständig zu versorgen, was in Anbetracht des Standes der Frau zu dieser Zeit ein seltenes Ereignis war. 1773 entschloss sie sich Paris zu ihrer neuen

Heimat zu machen, wo sie sich das Pseudonym Olympe de Gouges zulegte, welches sie in der Pariser Gesellschaft bekannt machen sollte. Etwa zehn Jahre später fing sie mit dem Schreiben und Veröffentlichen von Werken an, welche die bestehenden sozialen und politischen Missstände anprangerten. Dabei setzte sie sich mitunter für die Abschaffung der Sklaverei und – aufgrund ihrer persönlichen Geschichte – für die Rechte unehelicher Kinder ein. Im Jahr 1791 veröffentlichte sie ihr Werk *Déclaration des Droits de la Femme et de la Citoyenne* – ihr vermutlich Bekanntestes –, in welchem sie explizite politische und zivilgesellschaftliche Rechte für Frauen einforderte und sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einsetzte, indem sie die existierende patriarchale Ordnung kritisierte und betonte, dass Geschlechtergerechtigkeit für das Funktionieren einer gerechten Gesellschaft essenziell sei. Durch ihr aktives Engagement in der Politik kam sie auch in Kontakt mit König Ludwig XVI., welchem sie einen Verfassungsvorschlag zukommen ließ und sich zudem für eine konstitutionelle Monarchie aussprach. Ab dem Jahr 1793, einem Zeitpunkt, zu dem die Revolution radikaler wurde, forderte Olympe de Gouges die Einführung demokratischer Wahlen. Für ihre oppositionellen Äußerungen in der Öffentlichkeit und innerhalb ihrer Schriften wurde sie immer wieder angegriffen und schließlich auch im Jahr 1793 inhaftiert und verurteilt. Ihre Gefangenschaft hinderte sie nicht daran, ihr Gedankengut weiterzuführen, weshalb sie noch Schriften aus dem Gefängnis schmuggelte. Am 3. November 1793 wurde Olympe de Gouges aufgrund ihres feministisch geleiteten Einsatzes und ihrer politischen Ansichten durch die Guillotine hingerichtet. Trotz ihres immensen Einsatzes für die Frauen in der damaligen Zeit, konnte Olympe de Gouges mit ihren Taten erst weit später etwas erreichen. Frauen erhielten in Frankreich erst im Jahr 1944 das Recht an öffentlichen Wahlen teilzunehmen und ihre Stimme kundzutun; das Recht auf intellektuelles Eigentum für Ehefrauen wurde bis ins Jahr 1965 den Ehemännern zugesprochen. Aufgrund ihres Einsatzes für die Rechte von Frauen, den sie mit ihrem Tod bezahlen musste, wird Olympe de Gouges heute in den Gender Studies als Pionierin und wichtige Vordenkerin der Frauenrechtsbewegung immer wieder genannt (Von Wedemayer, 2022: 194-197). In Olympe de Gouges Lebzeiten, plädierte sie für die Gewährung gleicher Bürgerrechte für Frauen und Männer und betonte die Wichtigkeit weiblicher Tugenden für die Mitgestaltung politischer Angelegenheiten. Sie stützte ihre Argumentation auf die Ansicht, dass Frauen durch ihre mütterlichen Erfahrungen besondere Qualitäten entwickeln, die von Nutzen für das öffentliche Leben wären. Außerdem kritisierte sie das Konzept der Ehe, da dieses ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Frauen und deren Ehemännern und Vätern bilden würde, in welchem sie einen ungebildeten und hilflosen Status hätten. Ihre Werke zeigen ihr Verständnis von Geschlecht auf, welches sie als ein fluides Konzept ansah, in welchem man sich auch als

Frau männliche Eigenschaften zuordnen und bewusst aneignen konnte. Diese Betrachtungsweise deutet darauf hin, dass das Konzept *Geschlecht* nach Olympe de Gouges Auffassung etwas Erlernbares sei, das nicht als essenziell betrachtet werden sollte (Berges, 2022: 6-8).

3. Philosophische Annäherung an den Menschenrechtsbegriff

Die heutige Welt wie sie uns bekannt ist, erscheint in einer immensen Ambiguität, die durch kulturelle, aber auch moralische Vielfältigkeit zum Ausdruck kommt. Trotz der Diversität scheint es eine Konstante im Menschsein zu geben – das Verlangen nach Gleichheit, Gerechtigkeit und menschlicher Würde, das durch die Menschenrechte repräsentiert wird. Wenngleich der Begriff *Menschenrecht* allbekannt zu sein scheint, ist eine Definition für diesen nur schwer zu erreichen. Bevor sich der Begriff – unabhängig seiner historischen Bedeutsamkeit und Entwicklung, die zuvor bereits erörtert (s. Kapitel 2.1.) wurde - definieren lässt, muss er zunächst in seine Bestandteile zerlegt werden, die innerhalb dieses Kapitels von einem philosophischen Blickwinkel beleuchtet werden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, was Rechte überhaupt sind und was für Pflichten diese im selben Zuge für die Menschen mit sich ziehen. Die Bestandteile des Begriffes *Menschenrecht* lassen sich anhand des ersten Artikels der Menschenrechtserklärung aus dem Jahr 1948, welcher wie folgt lautet, verdeutlichen: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen“ (2). Unabhängig von der Fragestellung, was Menschenrechte beziehungsweise Rechte generell sind, stellt sich in diesem bedeutenden Abschnitt der Menschenrechtserklärung zudem die Frage, was unter dem Begriff der *Würde* zu verstehen ist. Außerdem ist für diese Arbeit und ihren weiteren Verlauf der Begriff *gleich* oder *Gleichheit* relevant, da dieser für die praktische Analyse diskriminierender Abschnitte der heutigen Menschenrechtserklärung von Relevanz ist. Angesichts der Tatsache, dass sich diese Arbeit nicht ausschließlich auf philosophische Aspekte und Begrifflichkeiten fokussiert, sondern zugleich einen fachdidaktischen Schwerpunkt auf die Thematik der Menschenrechte legt, ist die Auseinandersetzung mit den nachfolgenden Begriffen – *Menschenrecht*, *Menschenwürde* und *Gleichheit* – in Kürze gehalten, da eine ausführlichere Darlegung den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde.

3.1. Rechtsbegriff

Menschen erachten es heute als selbstverständlich in einem Rechtsstaat zu leben, in dem Regeln, Gesetze und Normen postuliert werden, die eine Ordnung für das Zusammenleben und die Gemeinschaft der Menschen schaffen. Diese Selbstverständlichkeit sei zu hinterfragen, da

das Recht, so wie wir es heute kennen, nicht immer existiert habe. Um kritisches Hinterfragen zu garantieren, sei es von Bedeutung, den Rechtsbegriff zunächst zu definieren und zu erfragen, was dieser mit sich bringe. In seinem einführenden Werk zum Thema Menschenrechte erklärt Fritzsche (2016: 17-18), dass es unmöglich wäre, eine allgemeingültige Definition von *Recht* zu postulieren. Zugleich weist er darauf hin, dass Recht stets an die historischen und gegenwärtigen Begebenheiten und Geschehnisse gebunden wäre. Man unterscheide grundlegend zwischen objektivem und subjektivem Recht – ersteres als die allgemeine Existenz der Rechtsnormen, zweiteres als die individuell zukommenden Rechte, die einklagbar sind. Bevor der Rechtsbegriff innerhalb dieser Arbeit behandelt wird, müssen zunächst weitere Bedeutungen des Begriffes erläutert werden. Der Rechtsbegriff hat diverse Abstammungen und kann diesen demnach zugeordnet werden. Dabei kann *Recht* aus beispielsweise einer historischen Sicht betrachtet werden, wo es in Verbindung mit Dogmen und Glaubenssätzen gesetzt wird. Weiters kann *Recht* aus einer soziologischen Perspektive betrachtet werden, die den Begriff in einen Rahmen setzt, der andere Parteien und die Gesellschaft, aber auch wirtschaftliche oder politische Verhältnisse miteinbezieht. Ähnlich wie auch Fritzsche andeutet, kann *Recht* in einem juristischen Zusammenhang gebraucht werden, das meist mit der Rechtssetzung und einem Anspruch auf etwas zusammenhängt (Von der Pfordten, 2009: 173). Da der Begriff *Recht* aus den vielfältigsten Blickwinkeln beleuchtet werden kann, wird er nun in einem philosophischen Kontext präsentiert und diskutiert.

Müller-Schmid (1981) betont, dass die Definition von *Recht* sehr komplex sei und fasst die Bedeutung des Begriffes – orientiert an Hans Kelsen - wie folgt zusammen: „Recht ist eine konkrete, mit Zwang durchsetzbare Norm zwischenmenschlichen Handelns. Der Zwangcharakter muß in der Norm selbst liegen, darf also nicht mit der Zwangsvollstreckung identifiziert werden [...]“ (35). Regeln anhand von Zwang durchzusetzen sei notwendig, um aufzuzeigen, ob Normen Effektivität hätten oder nicht. Der Begriff der „Erzwingbarkeit“ sei vor allem in der Unterscheidung zwischen Rechtsnormen und ethischen Normen signifikant. So manche ethische Konzeption, wie beispielsweise das Denken im Christentum, erachten das menschliche Gewissen als eine Art zwingende Autorität, zu der zudem eine von außen wirkende Kraft hinzukommt, weshalb die Erzwingbarkeit als unabdingbarer Bestandteil der ethischen Norm und damit der Norm im Allgemeinen gesehen wird. Eine Besonderheit der Erzwingbarkeit innerhalb des Rechtes liege darin, dass die damit verbundenen Normen, der anderen Partei, welcher Gerechtigkeit zukommen soll, offenlässt, ob höhere Instanzen eine Zwangsvollstreckung ausführen sollten oder nicht. Der Begriff des Gewissens hat auch für die Bedeutung des Rechtsbegriffes Wichtigkeit, da in ihm bereits ein innerer Zwang liegt.

Wenngleich ein innerer Zwang in uns Menschen existiert, behaupten Marxisten, dass die Verfolgung dieses Zwanges jedoch niemals zu einer Bedrohung der menschlichen Freiheit führen könne (Müller-Schmid, 1981: 35-36). Der äußere Zwang, also der Zwang Rechtsnormen einzuhalten, kann von diversen Perspektiven betrachtet werden. Im Marxismus, beispielsweise, ist der äußere Zwang laut Müller-Schmid (1981) „ein [absurder] Eingriff in die Ethik“ (36), der den Menschen entmenslicht und demütigt, weswegen es im Marxismus keinerlei höhere Instanzen gibt, die dem Menschen Vorschriften machen und über ihn Zwang ausüben. Im Gegensatz dazu steht in etwa das Christentum, in welchem Menschen die Funktionen Gottes übertragen werden, die dann autoritär über andere verfügen können, um eine Sittlichkeit in der Gesellschaft zu garantieren. Die erstmalige Betonung, dass Recht stets lediglich in ein Naturrecht und ein positives Recht separiert werden könne, stammt von Thomas von Aquin und wird unter der Bezeichnung *per se et non* subsumiert (Müller-Schmid, 1981: 37). Nach der prägnanten Darstellung des Begriffs *Recht* werden im folgenden Abschnitt die beiden bedeutenden Ansätze des *Naturrechts* und des *Rechtspositivismus* erläutert, um einen Einblick in die philosophische Grundlage zu geben, auf jenen das Konzept des Rechts - und damit auch der Menschenrechte – aufbaut.

3.2. Naturrecht

Wenngleich es mehrere Vertreter des Naturrechtansatzes gibt, wird sich dieser Abschnitt auf die Auffassung Thomas von Aquins fokussieren. Aquin sieht das Naturrecht – *lex naturalis* - als eine Vereinigung von sowohl theologischen als auch philosophischen Prinzipien, weswegen er auch zwischen ewigen, natürlichen, menschlichen und göttlichen Gesetzen differenziert. Unter dem Begriff Gesetz versteht Aquin eine Anordnung der Vernunft, die als Regel und Maßstab für Handlungen herangezogen wird, um zu beurteilen, ob eine Handlung durchzuführen oder zu unterlassen sei – ähnlich, wie auch in Immanuel Kants Ansatz zur Vernunft. Thomas von Aquins ewiges Gesetz geht davon aus, dass das gesamte Universum von einer göttlichen Vernunft geleitet und damit zugleich beherrscht werde. Die Art und Weise nach jener die Vernunft die Menschheit leitet, von jener zugleich auch Gott und seine Herrschaft profitieren, ist mit Gesetzen zu vergleichen. Aufgrund der Tatsache, dass Gott nie Gesetze nur für eine geraume Zeit beschließt, sondern diese an ewiger Dauer und Wirkungskraft besitzen, handelt es sich dabei um *ewige Gesetze*. Da die Herrschaft Gottes sich an jenem Gesetz orientiert, ist es für den menschlichen Geist nicht zur Gänze nachzuvollziehen, da die Transparenz ausschließlich Gott gegeben ist. Im Vergleich zum *ewigen Gesetz* steht das *natürliche Gesetz*, worin sich die Ausübung des ewigen Gesetzes zeigt, weshalb es oftmals auch als *praktisches Gesetz* bezeichnet wird. Diese praktische Einhaltung des Gesetzes kann sich auf zweierlei

Weise nach außen zeigen: Einerseits zeigt sie sich anhand präskriptiver – also vorschreibender – Sätze, die uns durch die Vernunft mitgeteilt werden; andererseits durch gesetzesmäßige beziehungsweise durch Anordnungen natürlichen Verhaltens der Dinge, die durch bestimmte Funktionen geleitet werden. Thomas von Aquin behauptet, dass der Welt eine hierarchische Ordnung an Lebewesen zugrunde liege, die jeweils eine eigene und individuelle Form des Seins darstelle. Die jeweiligen Ausprägungen dieses Seins zeigen sich in der Wesensform – auch *forma beziehungsweise natura* – der Dinge. Sie dienen zugleich als Ursprung und auch Endziel und sind die Basis, an welcher sich die Gesetze für sowohl das Sein als auch das Handeln der Lebewesen orientieren. Bereits anorganische und organische Entitäten, so wie auch Tiere und andere nicht-menschliche Lebewesen befolgen die nach Gottes Schöpfung erschaffenen Gesetze durch die Instinkte und Eingebungen der Natur. Zugleich sind diese Gesetze für den Menschen etwas, das er durch die Gegebenheit seiner Vernunft – in zeitgleicher Anwesenheit seiner spontanen und natürlichen Neigungen, die als *inclinationes naturales* bezeichnet werden –, als etwas Natürliches und Praktisches identifizieren kann. Durch diesen innerlichen Abwägungs- und Beurteilungsprozess verwandelt sich das Naturgesetz, das sich aus dem ewigen Gesetz Gottes herleitet, in eine praktisch-moralische Instanz, der der Mensch zu folgen hat. Diese Instanz drückt die von Gott gewollte und formulierte Ordnung aus, nach jener sich der Mensch in sowohl seiner als auch der Naturwelt richten soll. Ausschlaggebend für das Naturrecht ist eine Veranlagung von Vernunft, denn nur durch diese lasse sich das ewige Gesetz auch befolgen. Thomas von Aquin schreibt nur dem Menschen die Fähigkeit zu, dem praktischen Gesetz zu folgen, was in etwa auf die Tatsache zurückzuführen sei, dass der Mensch natürliche Neigungen besitzt, die ihn dazu verleiten, stets vernünftig zu handeln. Dieses vernünftige Handeln impliziert eigenständig und vor allem bewusst Entscheidungen zu treffen, die zu einem Ziel führen können, vor allem aber so zu handeln, dass das Menschenreich unter einer gewissen Ordnung vorzufinden ist (Forschner, 2022: 319-321).

Das Naturrecht sieht zusammenfassend also die menschliche Vernunft als das ausschlaggebende Attribut, das dazu verhilft, den natürlichen Neigungen zu folgen. Diese Neigungen, die dem Menschen von Ursprung an gegeben sind, sind verbunden mit dem stetigen Endziel, als menschliches Wesen Gutes zu tun. Die Vernunft im Menschen führe zu einer objektiven, moralischen Ordnung, die einen universellen Gültigkeitsanspruch habe. Thomas von Aquins Grundthese besteht darin, dass Menschen fähig sind, durch rationale Überlegungen ethische allgemeingültige Prinzipien zu erkennen, von denen ihre Handlungen geleitet werden sollen. Das Naturrecht stellt damit das Fundament für Gerechtigkeit, gerechtes Handeln, aber

auch menschlicher Freiheit im Zusammenspiel mit einer göttlichen Ordnung dar (Forschner, 2022: 323).

Widdau (2016: 20) zieht eine Verbindung zwischen den heute existierenden Menschenrechten und dem Naturrecht. Er behauptet, dass die Menschenrechtsformulierungen nicht seit jeher durch Diskussionen in Einbettung politischer und sozioökonomischer Ereignisse entstanden sind, sondern eine simplere und *natürliche* Herkunft haben, die er im Naturrecht sieht. Widdau (2016) behauptet dahingehend:

Denn so abweichend Naturrechtslehren auch konzipiert sein mögen, so unterschiedlich sie in der Ideengeschichte verfasst und aufgefasst worden sind, unterliegt ihnen ein Ideal: das Ideal der Bindung der Machtwillkür jedes Einzelnen durch unabweisliche rechtliche Ansprüche jedes Einzelnen, die sich aus der Geltungskraft ihrer nicht abzuweisenden Begründung sowie aus der rational nicht zu negierenden Einsicht in ihre »natürliche« Quelle speisen. (20)

Wenngleich auch diese Postulierung an vielerlei Diskussionspotential offenlässt, lassen sich die Menschenrechtsformulierung historisch vermutlich zu Teilen auf das naturrechtliche Denken zurückführen. Um eine weitere Position des Rechtsgedanken und dessen Ursprungs zu präsentieren, widmet sich der nachfolgende Abschnitt dem Rechtspositivismus.

3.3. Rechtspositivismus

Im Anschluss an seine Bemerkungen und Ausführungen zum Naturrecht, betont Thomas von Aquin jedoch auch, dass nicht jeder Mensch in der Lage sei, diesen durch die Vernunft gegebenen Gesetzen zu folgen. Für so manchen Menschen sei es ausschlaggebend, eine Positivierung zu erfahren, um sich tatsächlich an Regulationen zu halten und nichts Schlechtes zu tun. Es sei von Bedeutung, Gesetze einzuführen, die sanktionierbar seien und mit Hilfe von Gewalt zu einer Gerechtigkeit führen würden (Forschner, 2022: 324). Ott (2016: 5) legt dar, dass es nicht eine allgemeingültige Definition von Rechtspositivismus gebe; es handle sich bei dem Begriff Rechtspositivismen um die korrektere Bezeichnung. Aufgrund der diversen Rechtsbegriffe sei es zwanghaft notwendig auch von verschiedenen Ansätzen des Rechtspositivismus zu sprechen. Da es sich bei Jeremy Benthams Rechtspositivismus um einen der ältesten und fundamentalsten Ansätze handelt, wird dieser nun in Kürze beschrieben. Benthams Ansatz des Rechtspositivismus stellt nicht nur einen Ansatz dar, der dem Naturrecht gegenübersteht, sondern kann fernerhin als Kritik an diesem Rechtsansatz gelten. Bentham, der harsche Kritik gegenüber den Menschenrechtsformulierungen im Zuge der Revolution äußerte, sieht den Ursprung von Gesetzen in durch Gott formulierte Normen und die Leitung durch die menschliche Vernunft, als schlichtweg unsinnig. Diese Unsinnigkeit, die Bentham den natürlichen Gesetzen zuschreibt, sei möglicherweise auf seinen utilitaristischen Standpunkt

zurückzuführen, der die individuelle Vernunft und Entscheidungsmacht dem Wunsch nach dem größtmöglichen Glück für alle gegenüberstellt (Niesen, 2014: 45). Bentham stelle drei Thesen auf, die für das positive Recht stets bedeutend sind. Erstens sei es von Nöten, dass stets eine Beziehung zwischen Recht und Moral aufrechterhalten werde, zweitens müsse eine Rechtstheorie, um als vollständig gelten zu dürfen, stets nur auf normativ wertfreie Ausdrücke zurückgreifen und drittens sei Recht stets mit einer höheren Macht – hier nicht im Sinne Gottes, sondern eines Souveräns, der eine Machtposition vertritt – verbunden, die Gesetze aufstellt, die anschließend das Gehorsam der Mitmenschen verlangen (Niesen, 2014: 37). Eine grundlegende Unterscheidung zum Naturrecht sei, dass der Rechtspositivismus stets Regeln und Gesetze aufstelle, die anschließend auch durch Rationalität und Beobachtung überprüfbar wären, was unter anderem erneut zu dem Status des Machthabers oder Souverän beiträgt (Heinz, 2018: 129).

Bentham betont also die Notwendigkeit von Gesetzen, um überhaupt Recht schaffen zu können. Gesetze, die sich aus Gottes Schöpfungswerken oder menschlicher Vernunft herleiten, wäre aus Benthams Sicht nicht allgemein zulässig; nur das, was tatsächlich als Recht betrachtet werde, könne auch als jenes gelten (Nielsen, 2014: 46). Dies lässt sich mit einer Behauptung Thomas von Aquins in Verbindung setzen, in welcher er postuliert, dass menschliches Gesetz stets mit Vernunft verbunden sein müsse und dass jedes Gesetz, das dem natürlichen Gesetz zur Gänze widerspreche, kein wahres Gesetz wäre (Forschner, 2022: 325). An diesem Punkt, der das Naturrecht mit dem positiven Recht in Verbindung bringt, stellt sich die Frage, inwiefern diese beiden Ansätze mit dem Begriff der *Menschenrechte* vereinbar sind und welche Bedeutung dem Begriff *Recht* zukommt, wenn der Faktor *Mensch* miteinberechnet wird. John Locke, der für die historische Entwicklung der Menschenrechte vor allem mit seinem Werk *Second Treatise of Government* einen wertvollen Beitrag geleistet hat, beschreibt beispielsweise, dass die Menschen sich so lange im Naturzustand aufhalten könnten, bis sie sich dazu entschließen, Teil einer politischen und geregelten Gesellschaft zu werden. Für Locke spielt der Freiheitsbegriff im Zusammenhang mit den menschlichen Rechten eine bedeutende Rolle, der aber zugleich nicht implizieren soll, dass den Menschen keinerlei Grenzen gesetzt wären. Es wäre die Pflicht des Menschen sich selbst zu erhalten und zugleich, wenn möglich, zu versuchen die Mitmenschen zu erhalten. Locke vereint damit auf gewisse Weise das Naturrecht, in dem zunächst der vernunftgeleitete Mensch im Zentrum steht, mit dem positiven Recht, in dem Politik und Regierung plötzlich einen Platz im Staat bekommen, um den Menschen zu verhelfen, eine Ordnung zu wahren (Clapham, 2013: 16-17). Mit dieser Vereinigung der beiden Ansätze leistet Locke einen Beitrag zur Entwicklung der heutigen Menschenrechtserklärung

von 1948, lässt damit allerdings noch immer die Frage offen, was es bedeute, wenn einem Individuum ein *Menschenrecht* zukommt. Clapham (2013) beschreibt, dass die Vorstellung einer „Kultur der Menschenrechte“ (10) äußerst vielfältig ist und mit diversen Erwartungen einhergeht. Zum einen wären Menschen davon überzeugt, dass ihnen aufgrund ihrer angeborenen Würde – ein Begriff, der in einem nachfolgenden Abschnitt (s. Kapitel 2.2.) behandelt wird – Respekt zugesprochen werden müsse. Zum anderen seien vor allem das Gesetz und damit die Autoritäten, die dieses überwachen, wie beispielsweise PolizistInnen oder RichterInnen, von Bedeutung, um schlechte und gewaltvolle Akte präventiv und reaktiv zu bekämpfen (Clapham, 2013: 10). Man würde glauben, dass der Begriff *Menschenrecht* die Bedeutung habe, dass dem Menschen ein Recht zukommt etwas zu tun. Zugleich kann dieses Recht allerdings auch die Forderungen nach sich ziehen, die entstehen können, wenn sich jemand nicht gerecht behandelt fühlt. Diese ungerechte Behandlung kann damit gleichgesetzt werden, dass man seiner Rechte beraubt wurde. Für das Verständnis von Menschenrechten sei zudem die Gemeinschaft ein wichtiger Aspekt, denn ohne dieser wäre es nicht möglich etwaige Ungerechtigkeiten überhaupt wahrzunehmen. Erst die geteilte Wahrnehmung von ungerechten Handlungen und Behandlungen einer Gesellschaft würde zum Einklagen der persönlichen Rechte führen (Kundera, 1991: 150-154). Hinlänglich des Menschenrechtsbegriffs beschreibt Witschen (2013: 15), dass grundlegende Merkmale für dessen Bedeutung ausschlaggebend seien. Die Merkmale, die den Menschenrechten zugeschrieben werden – das Angeborene, die Natürlichkeit, die Universalität, die Unveräußerlichkeit oder auch die Unverzichtbarkeit, um nur einige wenige zu nennen – seien damit nicht nur Merkmale, sondern zugleich, das, was die Menschenrechte an sich ausmacht. Auch Fritzsche (2016: 18-19) betont die Wichtigkeit dieser Merkmale und nennt gesamt elf, die die heutigen Menschenrechte konstituieren, wie sie uns bekannt sind. Der folgende Abschnitt gibt demnach eine kurze Erläuterung zu jedem dieser Merkmale individuell, um nicht nur einen philosophischen, sondern auch einen moderneren und praktisch relevanten Zugang zum Menschenrechtsbegriff zu bieten.

3.4. Der Gleichheitsbegriff

Der Gleichheitsbegriff spielt in der Debatte über Menschenrechte eine bedeutsame Rolle, da bereits im allbekannten Artikel 1 der Menschenrechtskonventionen, der wie folgt lautet, der Term *gleich* verwendet wird: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen“ (UN, 1948). Obwohl der erste Artikel mit seinem Wortlaut auf große Bekanntheit stößt, ist der Gleichheitsbegriff auch im Artikel 7 von Relevanz:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung. (UN, 1948)

Im Allgemeinen wiederholt sich der Begriff *gleich* in mehreren Artikeln, wie etwa Artikel 10 „[...] in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht“ (UN, 1948), Artikel 16 „Heiratsfähige Männer und Frauen haben [...] bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte“ (UN, 1948), Artikel 21 „Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande“ (UN, 1948), Artikel 23 „Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit“ (UN, 1948) oder Artikel 25 „Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz“ (UN, 1948). Unabhängig von den Menschenrechtsartikeln ist der Begriff der Gleichheit auch im Alltag unumgänglich. Diverse Arten von Gleichheit sind in der deutschen Sprache im Umlauf, wie etwa jene der Ressourcengleichheit, der Wohlfahrtsgleichheit, der Chancengleichheit, der Rechtsgleichheit, aber auch jene der gleichen Achtung, der gleichen Anteilnahme und der gleichen Rücksicht, wie Frankfurt (1999: 4) schildert. Nicht nur in der heutigen Alltagssprache ist der Gleichheitsbegriff bedeutend – bereits im antiken Griechenland entstehen grundlegende Überlegungen zu dieser Begrifflichkeit, die das natürliche Recht des Menschen umfassen, welches allen Menschen zu Teil wird (Fritzsche, 2016: 32). Durch die Verwendung des Gleichheitsbegriffes wird – unabhängig von der Zeitperiode, in der wir uns befinden - grundsätzlich eine faire und gerechte Verteilung von Rechten und Gütern vorausgesetzt, die dennoch eine Definition all dieser Gegebenheiten gebraucht. Es stellt sich hier die Frage, was unter Gleichheit verstanden wird und wie der Begriff zu verstehen ist, um die praktische Umsetzung in der realen Welt umzusetzen und zu gewährleisten. Dieses Kapitel wird sich daher einer Annäherung an den Gleichheitsbegriff versuchen und diesen anschließend mit dem Diskriminierungsbegriff verbinden, da diese Hand in Hand gehen. Zunächst wird eine allgemeine Definition von Gleichheit geboten, die formale und substanzielle Gleichheit auf die Waagschale stellt. Dieser allgemeine Definitionsansatz ist gefolgt von drei philosophischen Ansätzen der Gleichheit; zum einen jenem von John Rawls, nach welchem Ungleichheiten nur dann gerechtfertigt werden können, wenn sie den am wenigsten Begünstigten zugutekommen, jenem von Michael Walzer, dessen Ansatz jenem von John Rawls ähnelt und jenem von Amartya Sen, der ähnlich wie Martha Nussbaum einen Capability-Ansatz präsentiert, um ein erfülltes Leben führen zu können.

3.4.1. Formale vs. substanzielle Gleichheit

Da Gerechtigkeit stets auf verschiedenen Ebenen des menschlichen Lebens wiederzufinden ist, ist eine Unterscheidung zweier Formen hinlänglich dieser signifikant, nämlich jene Unterscheidung zwischen formeller und substanzieller Gleichheit. Bei der formellen Gleichheit handelt es sich um eine Form der Gleichbehandlung von Individuen, ohne auf ihre individuellen Eigenschaften genauer einzugehen. Dabei handelt es sich auf gewisse Weise um Unparteilichkeit in jenem Sinne, dass alle Beteiligten auf diese Weise behandelt werden sollten, insofern kein klar identifizierbarer Unterschied bemerkbar ist, der folglich eine unterschiedliche und an die Person angepasste Behandlung fordern würden. Solange es keine spezifischen Gründe für eine Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Personen gibt, dient die formelle Gleichheit dazu, willkürliche Diskriminierung zu vermeiden. In der formellen Gleichheit steht damit die Gleichbehandlung aller, mitsamt derselben Anwendung von Regeln und Gesetzen, im Fokus. Die zweite angesprochene Form der Gleichheit, die substanzielle Gleichheit, nimmt Bezug auf wahrlichen Lebensumständen und Ereignisse, die durch politische und soziale Maßnahmen erzielt werden sollen. Im Unterschied zur formellen Gleichheit, zielt die substanzielle Gleichheit nicht auf eine allgemeine Gleichbehandlung aller durch dieselben Maßnahmen ab, sondern versucht durch die Berücksichtigung der diversen Ausgangsbedingungen und Bedürfnisse der Individuen, gleiche Chancen und Möglichkeiten für alle beteiligten Parteien zu schaffen. Hierbei geht es nicht darum, allen Menschen dasselbe zu bieten, sondern individuelle Behandlungen – die auf den ersten Blick auch unfair erscheinen können – zu ermöglichen, die am Ende zu denselben Chancen führen und damit Gleichberechtigung und Gerechtigkeit schaffen (Frankfurt, 1999: 5).

3.4.2. John Rawls Ansatz der Gleichheit

John Rawls erschafft eine Theorie der Gerechtigkeit als Fairness, mit der er eine gerechte Verteilung von Rechten und Pflichten innerhalb einer demokratischen Gesellschaft ermöglichen möchte. Im Fokus steht dabei die grundlegende Struktur der Gesellschaft, die alle wichtigen Institutionen, die Rechte, die Menschen zugesprochen werden, wie auch deren Pflichten und die Normen für das Zusammenleben umfasst. In Rawls Gerechtigkeitstheorie wird eine Annahme geschaffen, dass die Menschen sich in einem idealen Szenario durch die gerechten Grundvoraussetzungen an Gesetze halten, wodurch Strafen per se nicht mehr notwendig sind. Die Gerechtigkeit stellt damit eine der wichtigsten Grundkonzepte dar, ohne jene das Zusammenleben in einer Gemeinschaft nicht möglich wäre (Haus, 2023: 277-280). John Rawls Theorie ist bekannt für die Entwicklung des Konzeptes eines *Urzustandes* und dem sogenannten *Schleier des Nichtwissens*, einem Gedankenexperiment, das dazu gedacht war, ein faires

Gerechtigkeitssystem zu entwickeln. In dem Urzustand, der Teil des Gedankenexperimentes ist, versetzen sich die Menschen in eine hypothetische Entscheidungssituation, in der über die Grundstruktur der Gesellschaft zu entscheiden ist. Ohne den eigenen Stand in der Gesellschaft zu kennen, ohne zu wissen, ob sie gesund oder krank, arm oder reich sein würden oder welchem Geschlecht sie angehören würden, sind die Menschen aufgefordert, eine gerechte Gesellschaft zu gestalten. Rawls Hintergedanke dieses Gedankenexperimentes besteht darin, dass die eigene Unwissenheit dafür sorgen soll, dass lediglich Regeln erschaffen werden, die niemanden aufgrund seiner Position in der Gesellschaft bevorzugt oder benachteiligt. Damit erschafft Rawls anhand des *Schleir des Nichtwissens* und der Mitwirkung der rationalen und unparteiischen Entscheidungen der Menschen, eine faire Welt, da er davon ausgeht, dass die Menschen Grundsätze bevorzugen würden, die auch im schlimmsten Fall annehmbar wären, weil niemals vorauszusehen wäre, welche sozialen oder natürlichen Vorteile dadurch entstehen würden (Haus, 2023: 280-284).

Ähnlich wie auch bei der zuvor besprochenen Unterscheidung zwischen formaler und substanzieller Gleichheit (s. Kapitel 3.4.1.) geht es in Rawls Gerechtigkeitstheorie nicht lediglich darum, Güter gleichmäßig auf die Bevölkerung aufzuteilen, sondern faire Chancen zu schaffen, um allen dieselben Möglichkeiten bieten zu können. Um dies zu gewähren, sind zwei Hauptprinzipien relevant; zum einen das Freiheitsprinzip, welches dieselben Grundrechte für alle BürgerInnen fordert, zum anderen das Differenzprinzip, in welchem Ungleichheiten nur zulässig sind, wenn sie dem Teil der Bevölkerung, der am wenigsten begünstigt ist, einen Vorteil erbringen. Das Freiheitsprinzip erschafft damit eine Garantie für alle Menschen, dieselben Rechte und Freiheiten zugesprochen zu bekommen. Außerdem achtet es verstärkt darauf, dass die Menschheit frei von allen möglichen Zwängen und Einschränkungen durch andere sein sollen. Das zweite Prinzip, das durch Rawls postuliert wird, - das Differenzprinzip – setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Einerseits ist es von Bedeutung, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten so zu handhaben, sodass Personen, die am wenigsten begünstigt sind, die besten Möglichkeiten erhalten. Zugleich müssen öffentliche Positionen, wie beispielsweise auf Ämtern, allen Menschen gleichermaßen zustehen. Durch den *Schleier des Nichtwissens* muss automatisch ausgeblendet werden, welcher Herkunft eines Menschen entspringt, wodurch die gleiche Entfaltung des Potentials aller garantiert werden soll. (Haus, 2023: 285-290).

Gleichheit ist für Rawls also nicht in einem alltäglichen Sinne zu verstehen, der allen Menschen dasselbe zukommen lassen würde, sondern zielt auf eine gerechte Ressourcenverteilung ab, die allen dieselben Chancen zur Erreichung ihrer Ziele ermöglicht. Um eine gerechte Gesellschaft

zu erschaffen, die nicht gegeneinander arbeitet, sondern in einem kooperativen Umfeld lebt ist es von Bedeutung, sich zunächst auf Gerechtigkeitsprinzipien zu einigen, die die Interessen möglichst aller miteinbezieht und im besten Fall auf einem Konsens beruht. Rawls bezieht durch den *Schleier des Nichtwissens* die Gesellschaft als aktiven Part der Gerechtigkeitsbestimmung mit ein und erschafft zugleich eine Balance zwischen den individuellen Freiheiten der Menschen, sowie deren sozialen Pflichten, sodass es nicht zu unerwarteten Ausschreitungen kommt (Haus, 2023: 277-280).

3.4.3. Michael Walzers Ansatz der Gleichheit

Ähnlich wie Rawls, lehnt Walzer – ein moderner Philosoph, dessen Werke vor allem Einfluss in den Gebieten der politischen Philosophie, wie auch der Ethik des 20. und 21. Jahrhunderts hatten – die Vorstellung einer absoluten Gleichheit ab. Michael Walzer, der 1935 in den USA geboren wurde, beschäftigte sich wie auch John Rawls mit einer Bestimmung des Gerechtigkeitsbegriffes und hält seine Theorie der *Komplexen Gleichheit* in dem Werk *Spheres of Justice* fest. Wie auch Rawls kritisiert Walzer die Vorstellung, dass alle Menschen ident seien und dieselben Güter und Ressourcen zugeteilt bekommen sollten, da es unvermeidbar sei, in einem sozialen Gefüge von Menschen unterschiedliche Rollen und Einflüsse abzudecken. In Bezug auf die Verteilung von monetären Ressourcen behauptet Walzer beispielsweise, dass eine finanzielle Gleichverteilung niemals möglich wäre, da die Menschen durch individuelles Sparen, langfristige Investitionen oder das Anlegen ihres Geldes erst recht Ungleichheiten erzeugen würden. Hierzu meint Walzer zudem, dass Geld im Allgemeinen ein Mittel sei, das die Menschen zur Tyrannei nutzen würden, weshalb der Fokus eher auf gemeinsame kulturelle Praktiken zu legen sei, anstatt nach Reichtum zu streben. Walzer sieht das Ideal der Gesellschaft eher darin, Hierarchien und die Herrschaft einzelner Personen überhaupt abzuschaffen, sodass es keinerlei Beugung gegenüber mächtigeren Parteien geben müsse und jeder Mensch das Recht auf Anspruch von Respekt hätte. Dieser Respekt, der sich in allen Bereichen des Lebens äußern sollte, sei es Beruf, Familie oder der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft, solle dann zu einem gerechten System führen, welches zugleich die Achtung des eigenen Selbst stärken solle. Zusammengefasst ist es für Walzer, wie auch für Rawls, wichtig, dass es sich bei dem Gleichheitsbegriff nicht um etwas Absolutes handelt. In seiner Theorie, die einen pluralistischen Ansatz wählt, ist die Vielfalt der Verteilungsmöglichkeiten von Ressourcen bewusst zu achten und mit Hilfe dieser eine gerechte Gesellschaft zu erschaffen. Durch die Komplexität der Gesellschaft und der persönlichen Bedürfnisse einzelner Menschen, sei der Respekt dieser individuellen Unterschiede von großer Bedeutung; daher sei es nur zielführend,

die Unterschiede zu nutzen und diese für eine gerechte Gesellschaft zu utilisieren (Haus, 2023: 292-296).

3.4.4. Amartya Sens Ansatz der Gleichheit

Bevor Amartya Sens Ansatz eines Gleichheitsbegriffes präsentiert wird, darf betont werden, dass Sen in seinen Ausarbeitungen zu Gerechtigkeit auch auf die Menschenrechte Bezug nimmt. Er argumentiert, dass es sich dabei eher um starke ethische Forderungen handelt als um rechtliche Ansprüche, die uns Menschen bereits zustehen. Die Menschenrechte seien bisher lediglich eine Forderung, um die gesellschaftlichen Verpflichtungen allgemein anzuerkennen und damit einhergehend Maßnahmen zu treffen, um den Menschen Freiheiten zu gewähren. Dabei stellt er einen Vergleich auf, dass es sich bei den Menschenrechten nicht um reale physisch greifbare Objekte handelt, wie es in etwa der Big Ben in London sei, sowie auch nicht um gesetzlich festgelegte Rechte, die den Menschen unabdingbar zustehen. Eher handle es sich bei den Menschenrechten um Forderungen, wie etwas getan werden sollte, was auch in historischen Menschenrechtsdokumenten – welche auch in einem kommenden Kapitel näher thematisiert werden (s. Kapitel 2.1.) wie der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung oder der französischen Erklärung der Menschenrechte der Fall sei, die laut Sen auch nur eine Basis für zukünftig verabschiedete Gesetze schaffen sollten. Für die Menschenrechte, die simpel ausgedrückt ethische Ansprüche darstellen, diverse Ebenen und Prüfungen standhalten müssen. Menschenrechte seien laut Sen vergleichbar mit anderen ethischen Konzepten, wie etwa jenen des Glückes oder der Autonomie – auch diese Konzepte müssten zunächst überprüft werden und sich gegenüber diversen Widersprüchen durch Einzelpersonen oder Gruppen behaupten, um weiteren Anspruch auf Bestehen zu haben (Sen, 2009: 356-361).

Da der Begriff der Gleichheit in den modernen Menschenrechtskonzepten von großer Bedeutung ist, wird dieser nach Amartya Sen nun kurz thematisiert. Sen kritisiert das Gleichheitskonzept nach John Rawls, das zudem große Ähnlichkeit mit Walzers Ansatz hat, aufgrund seines Schwerpunktes auf Grundgüter. Grundgüter stellen in Rawls Gerechtigkeitskonzeption eine Notwendigkeit dar, um in einer Gesellschaft leben zu können. Diese sind – anders als natürliche Güter wie in etwa menschliche Intelligenz oder Kraft – von der Gesellschaft beeinflusst und durch diese bedingt. Rawls bestimmt vier dieser Grundgüter als Hauptgüter: Rechte und Freiheiten, Chancen und Macht, Einkommen und Wohlstand, sowie Selbstachtung. Rechte und Freiheiten stellen ein grundsätzliches Gut dar, das den Menschen verhilft, ihre angestrebten Ziele zu verfolgen und zu erfüllen. Chancen und Macht stehen für die Chancengleichheit, die allen zustehen sollte, um am Ende Erfolg zu erlangen. Einkommen

und Wohlstand stellen ein Hauptgut dar, da ausreichend Ressourcen notwendig sind, um ein erfülltes Leben zu führen. Zuletzt spielt die Selbstachtung eine Rolle, da jeder Mensch anderen mit Wertschätzung und Respekt entgegentreten sollte (Höffe, 2010: 9-10). Grundgüter, so wie sie in Rawls Theorie gebraucht werden, um Gleichheit zu schaffen, stoßen auf harsche Kritik bei Sen, da sie nicht automatisch für Freiheit stehen, sondern lediglich Mittel darstellen, um zur Freiheit zu gelangen. Sen behauptet, dass besagte Mittel für die Menschen unterschiedliche Bedeutung und Wichtigkeit hätten, da sie aufgrund der Individualität aller Menschen verschieden gebraucht werden. Ein Mensch mit körperlichen Einschränkungen, der aufgrund eines Unfalles oder einer Krankheit beispielsweise an einen Rollstuhl gebunden ist, würde der Freiheit der Fortbewegung einen ganz anderen Wert zuschreiben als eine Person ohne jegliche körperliche Behinderung. An diesem Beispiel zeigt sich bereits die Richtung, die Sen einschlägt, nämlich jene eines Fähigkeitsansatzes – Capability Approach -, in welchem die Gleichheit der Fähigkeiten der Menschen im Vordergrund stehen soll. Dabei sind die Fähigkeiten ausschlaggebend für Freiheit, da sie Personen dazu befähigen, selbstbestimmt Handlungen oder Lebensweisen auszuführen. Für Sens Ansatz ist zunächst essenziell, die Individualität der Menschen anzuerkennen, da diese das Fundament für das Verständnis des Gleichheitsbegriffes bildet, was in folgendem Zitat betont wird: “Human diversity is no secondary complication (to be ignored, or to be introduced ‘later on’); it is a fundamental aspect of our interest in equality” (Sen, 1993: xi). Sen unterscheidet in seinem Fähigkeitsansatz zwischen Verschiedenheit erster und zweiter Ordnung, was dazu dienen soll, die verschiedenen Ebenen der menschlichen Vielfalt zu berücksichtigen und zu erklären. Die Verschiedenheit erster Ordnung betont die physische, soziale und kulturelle Differenz der Menschen, sowie ihre Fähigkeit, externe Güter in Funktionen und damit Freiheit zu transformieren. Die Verschiedenheit zweiter Ordnung zielt auf das unterschiedliche und individuelle Verständnis von Wohlbefinden ab, das wir Menschen innewohnen. Ein problematischer Aspekt, den Sens Ansatz inkludiert, ist jener, der schwierigen Vergleichbarkeit der Menschen. Durch die Vielfalt an Fähigkeiten, die ein Individuum in sich birgt, lassen sich die Unterschiede in den einzelnen Personen, die auf persönlichen Wertvorstellungen basieren, nur schwer definieren. Obwohl Sen sich weigert, eine Liste mit allgemeinen Fähigkeiten zu schaffen, da er es für unmöglich hält, Fähigkeiten zu definieren, die für alle bedeutsam sein sollen, schafft er dennoch drei Faktoren, die in der Berücksichtigung einzelner Fähigkeiten herangezogen werden sollen. Zum einen sei es wichtig, nur relevante Fähigkeiten zu betrachten. Dies wiederum sei abhängig von der jeweiligen Situation und Umgebung – während in Österreich basale Überlebensprozesse von weniger Bedeutung sind, seien sie es in Entwicklungsländer beispielsweise schon. Zweitens sei

wichtig zu betonen, dass das Konzept der Gleichheit kein statisches Konstrukt abbilde, sondern stets ein dynamischer Prozess sei, der konstante Entwicklung impliziert. Es sei, laut Sen, daher wichtig auch kleine Überschneidungen in Fähigkeiten zu nutzen, da sich diese im Laufe der Zeit ohnehin verändern könnten. Letztlich sei es wichtig, die wichtigen Fähigkeiten öffentlich zu bestimmen und anhand demokratischer Abstimmungen abzuwägen. Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Capability-Approach nach Sen Gleichheit in einem Sinne definiert, der allen Menschen versucht dieselben Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten zu bieten und dabei zugleich die Vielfalt der Menschheit miteinbezieht (Altwickler, 2011: 21-24).

3.5. Das Individuum als Paradox

Für die nähere Betrachtung und Evaluierung der Menschenrechte und der damit zusammenhängenden offiziellen Erklärungen, ist die Begutachtung des Begriffes *Mensch* von Bedeutung. Zunächst wirkt der Terminus selbsterklärend, doch in der Zeit der französischen Revolution kam ihm eine andere Bedeutung zu als jene, die heute gängig ist. Das Paradox des Begriffes entsteht durch die starke Verbindung mit dem Feminismus, der dabei nicht lediglich als die geschichtliche Entwicklung der Frauen und deren Stellung in der Gesellschaft oder die Forderung derselben Rechte der Männer, betrachtet werden kann. Scott (1996: 5-7) beschreibt die potentielle Ursache für die Ungleichbehandlung von Mann und Frau und damit die heutige Notwendigkeit eines feministischen Denkens darin nicht darin, dass Frauen hinlänglich ihrer Intelligenz oder ihrer allgemeinen Natur das schlechtere Geschlecht wären, sondern darin, dass die damalige Politik und das Kulturwesen, *Individualität* als *Männlichkeit* verstand.

Dem Wort *Individuum* kämen dabei zwei Bedeutungen zu: Zum einen wäre es eine Art Prototyp des Menschen – dieser Ansatz wurde in Zeiten der französischen Revolution von Philosophen genutzt, um von Männern zu sprechen –, zum anderen stünde es für ein einzigartiges Wesen. Um die Gleichheit aller hervorzuheben, war es wichtig, allgemeine Differenzen wie Geburt, finanzielle Mittel, Beruf oder das Geschlecht zu ignorieren, was dazu führte, dass der *abstrakte Mensch* keinem Geschlecht zugeordnet werden sollte und von spezifischen Persönlichkeitsmerkmalen für Zuordnungen abgesehen werden sollte. Nichtsdestotrotz fällt bei Betrachtung von Schriftstücken und Dokumenten aus der Zeit der französischen Revolution auf, dass diese Konzepte Menschen aus dem politischen und kulturellen Geschehen ausschließen, die nicht den Kriterien des idealen Prototyps entsprachen – der in Realität all jene Merkmale trägt, die ein weißer Mensch aufweist. Diese Sichtweise wird auch durch das Vorgehen von Psychologen der damaligen Zeit unterstützt, die körperliche Unterschiede zwischen Mann und Frau dazu nutzten, Frauen als das schlechtere und minderwertigere

Geschlecht darzustellen während Männer durch ihre Natur moralischer seien und *die Repräsentation* des Menschen darstellten. Die grundsätzliche Idee des *abstrakten Individualismus* sollte der Gleichbehandlung aller Menschen dienen, führte schlussendlich aber zur Ausgrenzung vieler. Die Anerkennung des Individualismus führte zur Entstehung eines Paradoxons, da trotz des Grundgedankens Gleichheit zu schaffen, die individuellen Unterschiede gesehen werden müssen, um dem Menschen Einzigartigkeit zuzugestehen – die aufgrund dieses Paradoxons entstandenen Schwierigkeiten, führten damals zur generellen Ignoranz des Problems und der Anerkennung des Mannes als Individuum (Scott, 1996: 5-7). Die Vorstellungen des Individuums zu Zeiten der französischen Revolution reichen allerdings noch viel weiter zurück. Bereits in der Antike, zu Zeiten Aristoteles, wurden Frauen bereits aus Gerechtigkeitsdiskussionen ausgeschlossen. Aristoteles Gerechtigkeitsbegriff bietet zwei Unterteilungen: Jene der *Haushaltsgerechtigkeit*, die für Frauen und Sklaven gedacht war und diese als minderwertigen Teil der Gesellschaft erachtete und die *politische Gerechtigkeit*, die lediglich für freie Männer konzipiert war. Im Liberalismus wurde daher der Begriff *Individuum* oftmals als rein männlich konnotiert, da es ausschließlich männliche Haushaltsvorstände gab, wodurch zur Folge die Gerechtigkeitsprinzipien nur auf Männer, nie aber auf Frauen angewandt wurden (Okin, 1987: 43-44).

4. Diskriminierung

Die Menschenrechtskonventionen, die Nutzen des Gleichheitsbegriffes machen, zielen darauf ab, Menschen möglichst viele Rechte und Freiheiten einzuräumen, um ihnen ein gutes und faires Leben zu garantieren. Dies ist bereits im ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der in dieser Arbeit aufgrund seiner Bedeutsamkeit mehrmals erwähnt wurde, herauszulesen: „Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung“ (UN, 1948). Diese Arbeit beschäftigt sich besonders mit den Rechten von Frauen und jenen der LGBTQIA*-Community, da diese Gruppen trotz der eindeutigen Formulierung im ersten Artikel der UN-Menschenrechtserklärung, immer wieder mit Menschenrechtsverstößen und Diskriminierung konfrontiert sind – wie auch in nachfolgenden Kapiteln näher erläutert wird (s. Kapitel (s. Kapitel 6). Daher ist der Begriff der Diskriminierung näher zu erklären, weshalb zunächst eine Definition von Diskriminierung gegeben wird, die anschließend kurz mit philosophischen Gerechtigkeitskonzepten verknüpft und mit einem Unterkapitel zu Ungleichbehandlung von Frauen im 18. Jahrhundert abgerundet wird.

4.1. Definition Diskriminierung

Der Begriff *Diskriminierung* ist in der Debatte der Menschenrechte unumgänglich und spielt demnach auch in dieser Arbeit eine unumgängliche Rolle, weshalb es zunächst einer Definition bedarf. Segert (2008) beschreibt den Begriff der Diskriminierung wie folgt:

Diskriminierung beinhaltet gemessen am universellen Gleichheitsgrundsatz die Benachteiligung und Herabwürdigung von sozialen Gruppen bzw. Individuen aufgrund ihnen zugeschriebener oder realer Differenzen. Diskriminierung thematisiert also nicht soziale Ungleichheit im Sinne positioneller Differenzen und den damit verbundenen ungleichen Zugang zu Ressourcen (6).

Bei Diskriminierung handelt es sich demnach um eine Ungleichbehandlung von Individuen oder Gruppen aufgrund einzelner oder gruppentypischer Merkmale, die zur Folge hat, dass den Betroffenen ihre Menschenrechte partiell oder vollständig abgesprochen werden. Der Diskriminierungsbegriff kann, abgesehen von seiner sehr allgemeinen Definition – Segerts Formulierung stellt hier nur eine von vielen dar –, auch auf fach- und gruppenspezifische Felder angewandt werden. So gibt es in der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die speziell auf Frauenrechte ausgelegt ist, die Formulierung in Artikel eins, die Diskriminierung wie folgt definiert:

„Diskriminierung der Frau“ [bezeichnet] jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau - gleich, welchen Familienstands - auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird. (Österreich, 1982: 2).

Auch in dieser Definition geht die Ungleichbehandlung von Frauen – lediglich aufgrund ihrer Unterscheidung des Geschlechtes zum Mann – hervor, die erneut zur Einschränkung ihrer Menschenrechte und Freiheiten im alltäglichen oder auch beruflichen und professionellen Leben führen kann. In dieser Definition kann sowohl die direkte als auch die indirekte Diskriminierung der Frau identifiziert werden. Erstere – auch mittelbare Diskriminierung genannt - liegt dann vor, wenn eine Frau aufgrund ihres Geschlechtes Benachteiligungen erleben muss, während indirekte Diskriminierung, die auch als unmittelbare Diskriminierung bezeichnet wird, dort vorzufinden ist, wo alle Menschen gleichbehandelt werden. Durch die generelle Gleichbehandlung aller entstehen aufgrund des Mangels an objektiven und geschlechtsunabhängigen Gründen, Nachteile für die Frau. Zusätzlich zur Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Diskriminierung ist die Erwähnung der Mehrfachdiskriminierung oder intersektionellen Diskriminierung relevant. Bei diesen Formen der Diskriminierung wirken mehrere Faktoren und/oder

Persönlichkeitsmerkmale einer Frau zusammen, die in Folge Nachteile verursachen. Als Beispiel können hierbei Faktoren wie Behinderung, Migrationshintergrund oder fehlender Wohlstand mit der Geschlechtszugehörigkeit *Frau* zusammenwirken, die anschließend zur Benachteiligung in einem bestimmten Kontext führen (Alefsen & Raue, 2009: 219).

4.2. Philosophische Gerechtigkeitskonzepte und Diskriminierung

Die bereits thematisierte Gerechtigkeitstheorie nach John Rawls (s. Kapitel 3.4.2.) bietet einige Punkte, an denen sie sich aus einer feministischen Perspektive aufhängen lässt. Rawls Theorie lässt Spielraum für Kritik offen, da - obwohl er das Geschlecht als etwas moralisch Willkürliches beschreibt und die Gerechtigkeitsprinzipien generell auf den Familienverband anwendbar seien,- er oftmals Begriff wie *Men* oder *Mankind* verwendet und regelmäßig das Pronomen *he* verwendet, um sich auf den Menschen zu beziehen. Durch diese Ambiguität, aber auch seinen Bezug auf Immanuel Kants Ethik, der die Frau nicht als freies Wesen oder rationale Person ansieht, lassen sich in seiner Theorie diskriminierende Aspekte feststellen (Okin, 1987: 44-48). Weiters basiert Rawls Gerechtigkeitstheorie innerhalb einer Familie stehts auf dem Familienvorstand, wodurch die Gerechtigkeit, die einzelnen Familienmitgliedern zugesprochen werden sollte, häufig vernachlässigt wird. In Rawls Vorstellung einer Familie kommt es zu einer hierarchischen Aufteilung der Rechte und Positionen auf die einzelnen Mitglieder (Okin, 1987: 48-52). Dadurch zeigen sich erneut geschlechterspezifische Aufgaben, die heute als altmodisch erachtet werden können und eine Überarbeitung bräuchten. Eine ebenso bereits angesprochene Theorie ist jene des Gleichheitsbegriffes nach Walzer (s. Kapitel 3.4.3.) deren eventuelle diskriminierende Aspekte nun auch aufgezeigt werden. Obwohl Walzer ein offensichtliches Bewusstsein für die Diskriminierung von Frauen hat, welches sich an seiner Thematisierung der Titel von Frauen wie *Miss* und *Misses*. zeigt, und zugleich den Mitgliedern einer Familie – unabhängig ihres Geschlechtes - dieselben Rechte einräumt, lassen sich Schwachstellen in der Theorie identifizieren. Trotz der Gleichberechtigung aller innerhalb der Institution Familie, gerät die Ungerechtigkeit, die Frauen vor allem aufgrund der ungleichen Arbeitsaufteilung innerhalb des Haushaltes zukommt, unter. Trotz Walzers Bewusstsein für diese Ungerechtigkeit, nimmt er sich keiner Lösungsfindung für dieses Problem an. Außerdem kommt es bei Walzer zu kulturellem Relativismus, da er die Geschlechterrollen und die damit einhergehende Rollenverteilung der Geschlechter nicht ausreichend hinterfragt (Okin, 1987: 52-64). Die beiden bereits innerhalb dieser Arbeit angesprochenen Theorien nach Rawls und Walzer stellen Ansätze dar, die zwar bereits versuchen, die Gleichbehandlung aller zu ermöglichen, aber dennoch an vielen Aspekten ihrer Theorien kritisiert werden können.

4.3.Ungleichbehandlung von Frauen und die Prinzipien der Gleichheit

Marie Jean Antoine Nicolas Caritat, Marquis de Condorcet, ehemaliges Mitglied der französischen Nationalversammlung, nimmt Stellung zur Ungleichbehandlung der Frau aufgrund der ihr nicht-zukommenden Bürgerrechte. Marquis de Condorcet kritisiert 1790, dass der Ausschluss von Frauen zu dieser Zeit als Normalität angesehen wird, obwohl es sich dabei um eine eindeutige Verletzung der Gleichheitsprinzipien und der natürlichen Rechte handelt. Trotz der Betonung derselben Rechte von Mann und Frau durch Philosophen und Gesetzgeber, werde die Frau dennoch systematisch aus dem Recht ausgegrenzt, was laut Marquis de Condorcet auf ein Versagen der Männer hindeute. Der Philosoph stellt sich auf die Seite der Frauen, indem er ihnen keine minderen Fähigkeiten als jenen der Männer zuschreibt, sondern auf die Besonderheiten der Frau eingeht:

Warum sollten Wesen, die Schwangerschaften und vorübergehenden Unpässlichkeiten ausgesetzt sind, nicht Rechte ausüben, die man niemals Leuten vorenthalten würde, die jeden Winter Gicht haben und sich leicht einen Schnupfen holen? Gesteht man den Männern eine geistige Überlegenheit zu, die ihre Ursache nicht in der unterschiedlichen Erziehung der Geschlechter hat (was keineswegs bewiesen ist, es aber auch sein müsste, um die Frauen, ohne Unrecht zu tun, eines natürlichen Rechts zu berauben), so kann diese Überlegenheit nur in zwei Punkten bestehen. Man sagt, dass keine Frau jemals eine wichtige Entdeckung in den Wissenschaften gemacht hat, jemals ihr Genie in den Künsten, in der Literatur usw. unter Beweis gestellt hat. Aber zweifellos hat man nicht vor, nur Männern von Genie des Bürgerrecht zu verleihen. Man fügt hinzu, dass keine Frau denselben Umfang an Kenntnissen, dieselbe Verstandeskraft hat wie gewisse Männer. Doch was folgt daraus, außer dass – abgesehen von einer wenig zahlreichen Klasse sehr aufgeklärter Männer – vollständige Gleichheit zwischen den Frauen und dem Rest der Menschheit besteht und dass, außer in jener kleinen Klasse, sich Unter- und Überlegenheit gleichmäßig auf die Geschlechter verteilen. Da es nun aber vollkommen absurd wäre, das Bürgerrecht und die Fähigkeit, öffentliche Ämter auszuüben, auf jene überlegene Klasse zu beschränken, warum hat man die Frauen davon ausgeschlossen, nicht aber jene Männer, die einer großen Zahl von Frauen unterlegen sind (Condorcet & Schulz, 2010: 108-109).

Dieser Ausschnitt geht nicht nur auf die Besonderheiten der Frau ein, durch die sich ihr Körper und Geist auszeichnen, sondern betont zudem die Tatsache, dass es auch Männer gibt, die mit diesen Fähigkeiten nicht mithalten können. Condorcet stützt seine Argumentation, dass es irrational sei, den Frauen weniger oder keine Bürgerrechte zukommen zu lassen außerdem auf folgende Ansicht:

Nun folgen die Rechte der Menschen jedoch einzig daraus, dass sie empfindungsfähige Wesen sind, die moralische Ideen entwickeln und über diese Ideen vernünftig urteilen können. Folglich haben die Frauen, insofern sie über eben

diese Eigenschaften verfügen, notwendigerweise gleiche Rechte (Condorcet & Schulz, 2010: 108).

Condorcet fordert mit seiner Schrift die rechtliche Gleichstellung von Frauen und betont darin, dass es sich bei all den bisherigen Argumenten gegen die Gleichbehandlung nur um Spott handle – der in der heutigen Zeit als Diskriminierung deklariert werden könnte.

4.4.Diskriminierung der LGBTQIA*-Community

Der Begriff der Diskriminierung der bereits definiert wurde, wird im Kontext der Ungleichbehandlung von Frauen im vorausgehenden Abschnitt dargestellt. Da diese Arbeit den Fokus ebenso auf eine weitere vulnerable Gruppe – die LGBTQIA*-Community - legt, die Frauen umfasst, wird das Akronym an dieser Stelle erklärt und die Probleme, die diese Gruppe erfahren muss anhand von Beispielen aufgezeigt. In diesem Kapitel wird daher auch die Geschlechtervielfalt, die bisher sehr einseitig gezeigt wird, aufgegriffen und gemeinsam mit der nicht heteronormativen sexuellen Orientierung verbunden.

Geschlechtsidentität und die Definierung von Geschlecht sind beides zugrundeliegende Themen der Diskriminierungsfrage, da hierbei tiefsitzende Phänomene zum Vorschein kommen. In einer Studie aus 1970, durchgeführt von Kessler und McKenna, wurden vier Basisannahmen zu *Geschlecht* zusammengefasst: Erstens gebe es *nur* zwei Geschlechter, keine weiteren; zweitens sei Geschlecht stets verbunden mit der biologischen Anatomie; drittens sei das Geschlecht eines Menschen nicht veränderbar und viertens seien die Genitalien eines Menschen ausschlaggebend für die Zuordnung zu einem Geschlecht. Frohn (2013) geht diesbezüglich sogar so weit und behauptet, dass „[k]aum eine Differenzierung [...] interkulturell so tief verwurzelt [ist] und damit so machtvoll wie die Einteilung der Menschheit in Männer und Frauen“ (4). Auch in der zweiten und dritten Welle der Frauenrechtsbewegung gelten Unterschiede zwischen Mann und Frau als etwas Natürliches; die überwiegende körperliche Kraft der Männer wird in etwa als etwas Selbstverständliches wahrgenommen, das der Frau in diesem Maße nicht zukommen könnte. In dieser Zeit wurde die Problematik in diesen – zu diesen Zeiten als feministisch betrachteten Aussagen – noch nicht identifiziert, wie Adamietz (2011: 63) zusammenfasst. Eine weitere Problematik wird durch Hohmann-Dennert (2009: 127) beschrieben, die behauptet, dass auch der Begriff *sexuelle Identität* ein problematischer wäre, da er sich sowohl auf die das *Ich*, also die eigene Identität oder Persönlichkeit, bezieht, zugleich aber auch das Geschlecht einbeziehen will. Trotz der problematischen Formulierung wird der Ausdruck *sexuelle Identität* in deutschen Gesetzestexten gebraucht, die sowohl transsexuelle Menschen als auch Homosexuelle vor

Diskriminierung schützen sollen. Um Klarheit hinlänglich dieser Begriffe zu schaffen, wir nun das Akronym LGBTQIA* näher definiert.

Der aus dem englischsprachigen Raum stammende Begriff LGBTQIA*, der für diese Masterarbeit bevorzugt genutzt wird, ist einer von vielen, um sich auf diese Randgruppe zu beziehen – weitere Begrifflichkeiten wären in etwa LGBT+, LGBTQ oder auch LGBTQIAP+, wobei sich erstere Abkürzung aufgrund ihrer Kürze oftmals durchsetzt und letztere aufgrund ihrer Vielfalt an die größtmögliche Anzahl an Personen richtet. Das *L* in dem Akronym steht allenfalls für *Lesbian*, bezieht sich also auf Frauen, die sich auf einer sexuellen oder romantischen Ebene zu Frauen hingezogen fühlen. Das *G* steht für *Gay* und bezieht sich im Grunde auf gleichgeschlechtliche Beziehungen, die oftmals nur auf jene von Männern reduziert werden. Das *B* als Part des Akronyms steht für *Bisexual* und bezieht sich damit auf Personen, die sich nicht nur zu einem Geschlecht oder Gender hingezogen fühlen. Das *T* bezieht sich auf den Begriff *Transgender*, worunter Personen fallen, die sich ihrem bei der Geburt zugeordneten biologischen Geschlecht nicht zugehörig fühlen. Das *T* kann auch als *Trans* verstanden werden, da es sich hierbei um die gängigste Begrifflichkeit handelt, wie beispielsweise im Ausdruck *Trans-Frau*. Ein weiterer Begriff, der in diesem Zusammenhang bedeutsam ist, ist jener des *Cis-Gender*, kurz *Cis*, bei dem es um Personen handelt, die sich dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugeordnet wurde, zugehörig fühlen. Das *Q* steht für *Queer*, bei dem es sich eigentlich um eine Überkategorie handelt, da Personen sich damit identifizieren, die sich weder als *straight*, noch als *gay* sehen und auch nicht in der binären Geschlechterspaltung einordnen würden. Das *I*, das nicht in allen Akronymen zu finden ist, steht für *Intersexual*, also eine nicht eindeutige Geschlechterzuordnung auf biologischer Ebene. Menschen, die aufgrund Anomalien ihrer Chromosomen, Hormonen oder auch ihrer Genitalien nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu identifizieren sind, können als intersexuell angesehen werden. Hierbei ist anzumerken, dass nicht alle intersexuellen Personen auch als Teil des LGBTQIA*-Umbrella-Terms gelten möchten. Das *A*, welches für *Asexual* – manchmal auch als *Ace* abgekürzt - steht, bezieht sich auf Menschen, die kaum oder gar keine sexuelle Anziehung gegenüber anderen Menschen empfinden. Das *P*, das auch in manchen Akronymen zu finden ist, steht für *Pansexual*, worunter man die Anziehung zu Menschen im generellen unabhängig ihres Geschlechts verstehen kann. Das Asterisk * oder das Plus + werden verwendet um auf die Vielfalt der Menschen, die in das LGBTQIA*-Spektrum fallen, aufmerksam zu machen. Damit sollen alle Menschen, die sich nicht der binären Geschlechtszuordnung identifizieren können, einen Platz in der Gesellschaft finden (Ekins, 2021: 16-34). Bauer (2024) schreibt folgendes hinlänglich des Akronyms und dessen Bedeutung: „Beachtenswert ist, dass sich in dem

Akronym sexuelle und geschlechtliche Vielfalt vereint finden, obwohl heutzutage sexuelle und Geschlechtsidentitäten (zumindest im globalen Norden) als zwei getrennte Kategorien gelten“ (228). Mit dieser Behauptung verdeutlicht er das Zusammenwirken der Dimension Geschlecht und sexueller Orientierung, wodurch die Verbindung von *Frau* und *LGBTQIA*-Person* – welche in dieser Arbeit im Vordergrund steht – und das Innewohnen der Frau als potenzieller Teil der LGBTQIA*-Community, noch eindeutiger wird. Obwohl das Akronym dafür geschaffen wurde, den Menschen dieser marginalisierten Gruppe einen behüteten Platz in der Gesellschaft einzuräumen, kommt es stets zu Vorfällen, die Diskriminierung umfassen. Oldemeier (2017: 155) beschreibt, dass in etwa 82% aller jungen Erwachsenen bereits eine Erfahrung mit Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität machen mussten; jüngere Personen seien dabei mit 9 von 10 Betroffenen sogar noch anfälliger für diese Form der Diskriminierung. Die Art und Weise, durch die sich diese Diskriminierungsform äußert, ist vielfältig und reicht von verbalen Beschimpfungen und Sachbeschädigung bis hin zu körperlicher Gewalt, die diese Personen ertragen müssen. Oldemeiers Studie (2017: 156) weist im Fazit deutlich auf die fehlenden Ressourcen der betroffenen Personen hin, mit solchen Situationen umzugehen, betont aber vor allem die Notwendigkeit, weiterhin an den Rechten dieser Gruppe zu arbeiten und die Lebensbedingungen in allen Belangen zu verbessern. Ähnliche Erkenntnisse ergeben sich durch eine europaweite Studie, die zu Diskriminierung und Hassverbrechen, welche sich gegen queere Personen richten, durchgeführt wurde. Es wurde gezeigt, dass beinahe die Hälfte aller Volljährigen, die befragt wurden, diskriminierende Erfahrungen in etwaiger Form erleben, wobei nicht-cisgeschlechtliche Menschen häufiger betroffen sind. Weiters ist anzumerken, dass Frauen häufiger von diskriminierenden Erlebnissen berichten als Männer. Im Vergleich nehmen etwa 44% der lesbischen Personen und 38% der schwulen Personen Diskriminierung in ihrem Alltag wahr (FRAU, 2020). Aufgrund dieser Ergebnisse wird die Dringlichkeit der Problematik und der Handlungsbedarf für die Erweiterung und Verbesserung der Menschenrechtserklärung für diese vulnerable Gruppe an Menschen deutlich.

4.5.Heteronormativität

Im vorangehenden Abschnitt wurde die Problematik erörtert, die mit der Diskriminierung von vulnerablen Gruppen – hier im Zentrum Frauen und LGBTQIA*-Personen – hinsichtlich Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen einhergeht. Ein spezifisches Beispiel für solch eine Form der Diskriminierung stellt in etwa die Heteronormativität dar, die nicht nur die gesellschaftliche Wahrnehmung von Geschlechterrollen und sexueller Orientierung prägt, sondern auch Einfluss auf die rechtlichen Auswirkungen hat. Zunächst wird der Begriff der

Heteronormativität definiert und anschließend in Kontext gesetzt, um die Bedeutung für diese Thematik herauszuarbeiten. Was sich durch die vorausgehenden Kapitel bereits herauskristallisiert, ist die Tatsache, dass Heterosexualität beinahe als eine soziale Norm in der Gesellschaft betrachtet werden kann – diese Norm, die mit weiteren Implikationen einhergeht, kann als Heteronormativität deklariert werden. Bei diesem Konzept handelt es sich um das Verständnis, dass es ausschließlich zwei Geschlechter – männlich und weiblich – gibt und dass sich Menschen von Natur aus nur zu dem gegenteiligen Geschlecht hingezogen fühlen. Während die Heterosexualität die sexuellen Praktiken zwischen Mann und Frau beschreibt, ist der Begriff der Heteronormativität umfassender, da – wie der Begriff bereits vorwegnimmt – Normen, also Regeln und Handlungsvorschriften, auf der zweigeschlechtlichen Ordnung basieren. Damit gehen nicht nur die Wahrnehmung von Menschen mit einer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität einher, die von dieser Norm abweicht, sondern auch die Privilegien, die den heterosexuellen Paaren zukommen. Dies lässt sich beispielsweise durch die Bevorzugung in einigen rechtlichen Belangen, wie etwa Adoptionsmöglichkeiten zeigen (Ludwigs, 2024: 19-20). Möller (2023) schreibt von einer „Ablehnungshaltung“ (453), die von negativen Zuschreibungen geprägt ist, die mit den nationalen, ethnischen, kulturellen, aber auch sozialen Merkmalen einer Person verbunden sind. Möller (2023: 453) beschreibt, dass sich diese Ablehnungen vor allem gegen Abweichungen der heteronormativen Vorstellungen der Gesellschaft richten würden, wie in etwa gegen lesbische und schwule Personen, wobei auch andere Geschlechtsdarstellungen, die von der *Norm* abweichen zur Zielscheibe werden. Dabei handelt es sich beispielweise um das männliche Ideal von interpersonaler Dominanz, womit die männliche Machtausübung anderer Personen, vor allem aber gegenüber Frauen gemeint ist. Weiters wären gewisse weibliche Verhaltensmuster problematisch, die von Jugendlichen als *typisch* betrachtet werden, wie etwa das Image der *Tussi* oder der *Schlampe*. Menschen, die in welcher Form auch immer, von der Heteronormativität abweichen, werden folglich oft zum Opfer von Diskriminierung oder gar Gewalt. Im Allgemeinen beeinflusst heteronormatives Denken den Alltag und die gesellschaftlichen Strukturen enorm, vor allem durch die strikte Annahme der natürlichen Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität als einzig vertretbare sexuelle Orientierung. Dies lässt sich durch das Beispiel veranschaulichen, dass etwa transgeschlechtliche Personen aus dem dominanten Diskurs oftmals ausgeschlossen werden. Der dominante Diskurs ist dabei das allgemein vorherrschende Verständnis von Normen und Werten, aber auch allgemeinen Überzeugungen der Menschen, wie sie auch über sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität existieren. In diesem Kontext steht er vor allem dafür, dass Heterosexualität als die Norm betrachtet wird und, dass alles, was von dieser Norm

abweicht – wie es durch Transsexualität geschieht – als *unnormal* gesehen wird. Weiters ist die Homophobie ein Thema, das durch die Heteronormativität gefördert wird, da Männer anfangen eine Angst vor der Verweiblichung zu verspüren. Im Allgemeinen sei die Homosexualität eine sexuelle Orientierung die in der Gesellschaft und dadurch auch in der Sexualerziehung als die Abweichung der Norm dargestellt wird oder oftmals gar nicht thematisiert wird (Hartmann, 2009: 54). Das Konzept der Heteronormativität stellt für den Menschenrechtsdiskurs ein zentrales Thema dar, da durch dieses die Ungleichbehandlung von Frauen durch die Weiterverbreitung und Verherrlichung traditioneller Rollenbilder betont wird, zugleich aber auch die Diskriminierung von Personen legitimiert wird, die nicht in das Schema der Zweigeschlechtlichkeit fallen. Vor allem Personen der LGBTQIA*-Community werden mit der Heteronormativität als große Herausforderung konfrontiert, da durch dieses Konzept Anschauungen zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität als *abnorm* oder *anders* dargestellt werden. Dies zeigt deutlich auf, dass es weiteren Handlungsbedarf hinsichtlich der Aufklärung über Diskriminierung vulnerabler Gruppen gibt, um Gewaltausübung und andere Formen der Diskriminierung zu minimieren. Um diese Wichtigkeit zu betonen, widmet sich das Kapitel im Anschluss der Notwendigkeit spezieller Menschenrechtserklärungen für vulnerable Gruppen.

4.6. Die Bedeutung der Schaffung spezifischer Menschenrechte für vulnerable Gruppen

Marginalisierte Gruppen, die in etwa Frauen, LGBTQIA*-Personen oder Kinder umfassen, benötigen noch immer spezifische Menschenrechtserklärungen unabhängig von allgemeinen Menschenrechtserklärungen, wie etwa der AEMR aus 1948. Obwohl die allgemeinen Erklärungen, die innerhalb dieser Arbeit bereits thematisiert wurden, allgemeine Rechte aussprechen, benötigen diese Gruppen zusätzlichen Schutz, da oftmals die spezifischen sozialen, kulturellen oder politischen Bedingungen, die schließlich zur Ungleichbehandlung dieser Gruppen führen, nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wie bereits zuvor angesprochen, wurde die Frauenrechtskonvention CEDAW geschaffen, um die weltweite Diskriminierung von Frauen, die sich nicht nur durch direkte Formen der Ausgrenzung auszeichnet, sondern auch auf einer indirekten oder intersektionellen Ebene, wie auch durch Gewalt, zu vermindern und irgendwann vollkommen zu verhindern. Ebenso benötigen auch andere vulnerable Gruppen, wie die der LGBTQIA*-Personen vermehrten Schutz, da sie ähnlich wie Frauen – die innerhalb dieser Gruppierung natürlich inbegriffen sind, wie auch später noch näher angesprochen wird – Diskriminierung, Gewalt und Ausgrenzung aus dem alltäglichen Leben erfahren müssen. So bedarf es auch zusätzlichen Schutz für Kinder, die aufgrund ihrer Verwundbarkeit und ihrer Bedürfnisse während der verschiedenen

Entwicklungsphasen spezifische Rechten benötigen, die in etwa in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten sind. Obwohl der Glaube verbreitet ist, dass es sich bei diesen Erklärungen lediglich um Ergänzungen zu den allgemeinen Menschenrechtserklärungen handelt, ist die Berücksichtigung dieser Dokumente unabdingbar, um für alle Menschen – besonders aus diesen vulnerablen Gruppen – Gleichbehandlung auf allen Ebenen leisten zu können. Anschließend wird daher ein Überblick gegeben, welche zusätzlichen Erklärungen verbreitet sind und inwiefern diese einen Wert für die Gesellschaft darstellen. Der Begriff der Intersektionalität wurde im Zusammenhang mit der Begriffsdefinition von *Diskriminierung* bereits angeschnitten (s. Kapitel 4.). Es handelt sich dabei um Diskriminierung die aufgrund diverser miteinander verknüpfter Faktoren, die nicht separabel voneinander sind, stattfindet, wodurch letztlich neue Formen der Ungleichheit geschaffen werden. Besonders marginalisierte und vulnerable Gruppen, wie jene der Frauen, LGBTQIA*-Personen oder auch Kindern, sind bekannt für das Schaffen von Unterschieden, die schließlich zu einer Form der Diskriminierung führen, die nicht mehr als additiv betrachtet werden kann, sondern mehr ist als die Summe seiner Teile. Ein Beispiel für das Zusammenwirken diskriminierender Faktoren ist in etwa Geschlecht und Rasse; man nehme eine schwarze Frau, die systematisch von Stellenausschreibungen und Job-Interviews ausgeschlossen wird, nicht nur aufgrund der Tatsache, dass sie schwarz ist *oder* eine Frau, sondern aufgrund des Zusammenspiels beider Aspekte. Eben dies zeigt, dass es von Bedeutung ist, die Synergie dieser Faktoren zu untersuchen und nicht ausschließlich auf die einzelnen Merkmale einzugehen, die zu Diskriminierung führen können. *Intersektionalität* unterscheidet sich gerade deshalb von additiver und kumulativer Diskriminierung, die auf individueller Ebene betrachtet werden können (De Beco, 2017: 636). De Beco (2017: 336-338) hebt zudem hervor, dass es eine dringende Weiterentwicklung hinlänglich des Schutzes vor intersektionaler Diskriminierung brauche. Obwohl bereits diverse internationale Menschenrechtsverträge verabschiedet wurden, die sich dieser Thematik annehmen, wie etwa der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) und die daraus resultierenden Konventionen wie jene zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD), die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) – welche bereits detaillierter behandelt wurde (s. Kapitel 2.3.) - die Kinderrechtskonvention (CRC) und die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), um eben diesen spezifischen Gruppen besseren Schutz gewähren zu können. Obwohl diese Konventionen darauf abzielen mehr und bessere Rechte für vulnerable Gruppen zu schaffen, besteht erneut die Gefahr, die unterschiedlichen Merkmale

und Individuen innerhalb der Gruppe im Detail wahrzunehmen. Es wird kritisiert, dass auch in diesen Konventionen kaum Raum für Individualität gelassen wird, wodurch komplexe menschliche Identität oftmals zu einem verschmelzen, wodurch es zu einer Vereinfachung der Persönlichkeit kommt. Eben diese Reduzierung auf Gruppenmerkmale und das damit verbundene stereotype Denken, führt oftmals erneut zu Formen von Diskriminierung, weshalb es umso wichtiger ist, der Gesellschaft zu lehren, individuelle Eigenschaft zu hinterfragen. Auch hier kommt die Intersektionalität zu tragen, da oftmals nur individuelle Gründe für Diskriminierung erfasst werden, nicht aber das Zusammenspiel. De Beco (2017: 644) postuliert daher einen qualifizierten Universalismus, durch welchen die Vielfältigkeit des Menschen bewusst wahrgenommen werden kann, wodurch folglich noch immer existierende hierarchische Machtgefälle aufgelöst werden könnten (De Beco, 2017: 636-645).

Kritik stammt jedoch nicht nur von vulnerablen Gruppen, es wird oftmals auch hinterfragt, ob Menschenrechtskonventionen, die sich speziell an vereinzelte Minderheiten oder Gruppen richten, nicht erst recht diskriminierende Effekte haben. Es wird der Schein erweckt, man schaffe mit diesen speziellen Konventionen Privilegien für diese Gruppen, die dem universalistischen Prinzip des Menschenrechtsverständnisses widersprechen. Diese Befürchtung kann jedoch klar widerlegt werden, da es sich nicht um besondere Rechte handelt, die geschaffen werden, sondern um eine Präzisierung der bereits bestehenden Rechte, die auf das Gleichheitsrecht aller pochen (Witschen, 2014: 72-73). Hier kann der von De Beco (2017) angesprochene Faktor der Intersektionalität aufgegriffen werden, denn Witschen (2014: 72-76) betont die Wichtigkeit der distributiven Natur dieser Rechte, was bedeutet, jedem Individuum der Gruppe Rechte zuzusprechen und die Rechte nicht als etwas Kollektives zu betrachten. Innerhalb der Geschichte der Menschenrechtsentwicklung kam es stets zur Diskriminierung einzelner Gruppen, die nun speziellen Schutz bedürfen. Aufgrund ihres höheren Risikos, Menschenrechtsverletzungen überwinden zu müssen, werden spezielle Menschenrechtskonventionen geschaffen, die umso mehr für die Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller kämpfen. Innerhalb dieser Konventionen soll der Fokus darauf liegen, eben diese diskriminierenden Taten und Vorfälle aufzugreifen und durch die detaillierte Auseinandersetzung langfristige Veränderungen zu bewirken, die unter anderem Frauen und LGBTQIA*-Personen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Der vorausgehende Theorieteil dieser Masterarbeit bietet eine historische, philosophische sowie auch rechtliche Einführung in die Grundlagen der Menschenrechte und geht dabei zudem auf die universelle Bedeutung und Geltung dieser Rechte für diverse gesellschaftliche Gruppen –

vor allem stehen Frauen und Personen der LGBTQIA*-Community im Vordergrund – ein. Der Theorieteil beschäftigt sich anfänglich mit der historischen Entwicklung der Menschenrechte beginnend bei der Magna Carta und der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten bis hin zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, welche im Jahr 1948 durchgesetzt wurde. Im Zuge dessen wird die schrittweise Ausweitung der Menschenrechte auf alle Menschen unabhängig ihres Geschlechtes oder ihrer sozialen Stellung hervorgehoben, wobei ersichtlich wird, dass vor allem Frauen und Menschen, die sich aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechteridentität von der Norm abheben, in ihrem alltäglichen Leben oftmals eingeschränkt werden. Ein weiteres zentrales Thema der theoretischen Rahmung ist die philosophische Perspektive der Menschenrechte, die sich hierbei auf verschiedene rechtliche und moralische Ansätze stützt, wie etwa jene des Naturrechts, des Rechtspositivismus, sowie auch auf Gerechtigkeitstheorien, die auf John Rawls oder Amartya Sen zurückgehen. In jenen Kapiteln werden nicht nur die moralischen und rechtlichen Überlegungen, die hinter den Menschenrechten stecken dargestellt, sondern auch das Paradoxon zwischen dem Individuum als autonomen Subjekt und dessen Einbettung in soziale Strukturen, die Rechte und Gleichbehandlung beeinträchtigen. Zuletzt wird das Thema der Diskriminierung und der Gleichheit aufgegriffen, besonders im Hinblick auf vulnerable Gruppen wie Frauen und die LGBTQIA*-Community. Hierbei werden zunächst Begrifflichkeiten definiert, gefolgt von der Erläuterung der historischen Entwicklung und der Bedeutsamkeit von Olympe de Gouges und ihrer „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“, die im Jahr 1791 veröffentlicht wurde. All diese Informationen, vor allem aber jene zur damaligen Feministin Olympe de Gouges und zur Entwicklung der heutigen rechtskräftigen Allgemeinen Menschenrechtserklärung aus 1948, sind von besonderer Bedeutung für den nachfolgenden praktischen Teil dieser Masterarbeit. Dabei soll die Anwendung der gewonnen theoretischen Grundlagen das Hauptaugenmerk sein, indem Olympe de Gouges Erklärung mit jener der Vereinten Nationen verglichen wird. Dabei sollen die noch heute bestehenden Herausforderungen, denen Frauen und LGBTQIA*-Personen in ihrem Alltag begegnen, wie aber auch die Potentiale, die im Menschenrechtsschutz existieren, verdeutlicht und ausgearbeitet werden.

5. Praktische Analyse der Menschenrechte

Der vorangehende Abschnitt dieser Masterarbeit bietet einen Überblick über philosophische Ansätze und moderne Perspektiven, welchen in der Diskussion der Menschenrechte wesentliche Bedeutung beigemessen werden können. Dabei werden nicht allein historische Entwicklungen der Menschenrechtsidee beleuchtet, sondern auch erste Formen der Diskriminierung angesprochen. Das nun folgende Kapitel bietet eine praktische Literaturanalyse der Menschenrechtserklärung von Olympe de Gouges, die im Anschluss mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 verglichen wird. Durch eine Literaturanalyse orientiert an Philipp Mayrings qualitativer Inhaltsanalyse (2010) werden die beiden Werke miteinander verglichen und in Hinblick auf zentrale Forderungen – insbesondere auf einer Ebene, die Frauen und Personen der LGBTQIA*-Community betreffend – sowie deren sprachliche Gestaltung analysiert. Durch den Vergleich und die sich eventuell auftuenden Lücken zur Gleichheit, werden Bereiche identifiziert, die potenziellen Raum für Diskriminierung dieser vulnerablen Gruppen bieten. Abschließend werden aktuelle Menschenrechtsprobleme dieser Gruppen besprochen, um zu verdeutlichen, dass bestehende Menschenrechtserklärungen ebenso einer Überarbeitung bedürfen, um das Ziel der Gleichheit für alle – das Fundament der Menschenrechte – zu erreichen.

5.1. Forschungsfragen

In Hinblick auf die Literatur, die im Zuge dieser Masterarbeit erarbeitet wurde, entstehen drei grundlegenden Forschungsfragen, die im Zuge des Analyseparts beantwortet werden sollen.

Forschungsfrage 1: Inwiefern beeinflusst der Begriff der *Gleichheit* in internationalen Menschenrechtsdokumenten die rechtliche und soziale Gleichstellung von Frauen und LGBTQIA-Personen?

Durch die theoretische Rahmung ergeben sich bereits Antwortmöglichkeiten auf diese Forschungsfrage, die jedoch vor allem erst durch die Analyse der Werke von Olympe de Gouges und der Allgemeinen Menschenrechtserklärung aus 1948 detailliert ausgearbeitet werden. Der Begriff der Gleichheit wird bei der qualitativen Inhaltsanalyse eine bedeutende Rolle spielen.

Forschungsfrage 2: Welche spezifischen Formulierungen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung aus 1948 könnten noch heute als Grundlage für die Diskriminierung von Frauen und LGBTQIA-Personen interpretiert werden?

Nach der qualitativen Inhaltsanalyse der Werke von Olympe de Gouges und der Allgemeinen Menschenrechtserklärung aus 1948, die beide zunächst einander gegenübergestellt werden,

werden aktuelle Problematiken in Hinblick auf Menschenrechte und deren Verletzungen dargestellt. Diesbezüglich soll herausgefunden werden, welchen Teil die Formulierungen der heute gültigen Menschenrechtserklärung zur Diskriminierung spezifischer Gruppen – in Hinblick auf diese Arbeit vor allem jener von Frauen und Personen der LGBTQIA*-Community – beitragen.

Forschungsfrage 3: Welche didaktischen Ansätze und Materialien können im Ethikunterricht in der Unter- und Oberstufe verwendet werden, um das Thema Menschenrechte in Verbindung mit der Frauenrechtsdebatte und der LGBTQIA*-Community zu thematisieren?

Die dritte Forschungsfrage zielt darauf ab, passende Methoden und Unterrichtsmaterialien zu identifizieren und zu entwickeln, die das Verständnis von Menschenrechten im Kontext vulnerabler Gruppen zu stärken. Dabei werden Unterrichtsmaterialien für zwei miteinander verbundene Unterrichtseinheiten kreiert, die sich zum einen für den Unterstufenunterricht, wo Ethik noch als Schulversuch stattfindet, wie auch für den Oberstufenunterricht eignen können. Die Unterrichtsmaterialien, die gestaltet werden, werfen zudem die Frage auf, inwiefern die SchülerInnen anhand dieser, zu kritischem Denken und Reflektieren zu dieser Thematik angeregt werden können.

5.2. Analyse

Für den empirischen Part dieser Arbeit werden die *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin* vom 7. September 1791 übersetzt durch Sauter und Gutenberg (Gerhard, 1990) sowie die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* aus dem Jahr 1948 veröffentlicht durch die Vereinten Nationen herangezogen und analysiert. Das Dokument wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit mit *Olympe de Gouges 1791* zitiert, stammt aber so wie es im Anhang zu finden ist, aus Gerhards (1990) Fassung. Die beiden Dokumente, welche im Anhang zu finden sind (s. Kapitel 12.3. und 12.4.) werden durch eine computergestützte Inhaltsanalyse, die auf Mayring's Ideen (2010) beruht, analysiert. Die Software, die verwendet wird, um die Inhalte der beiden Dokumente zu codieren, ist MAXQDA. Mayring (2010: 50) betont, wie wichtig es sei, die analysierten Textpassagen in einen Kontext zu setzen, da diese ohne ihren Ursprung in individueller Betrachtung, ihrer ursprünglichen Bedeutung entrissen werden könnten. Mayring's Inhaltsanalyse (2010) beruht auf einer systematischen Zergliederung der Ursprungstexte, die er als *Kategorien* bezeichnet, wozu er sich wie folgt äußert: "Das Kategoriensystem stellt das zentrale Instrument der Analyse dar. Auch sie ermöglichen das Nachvollziehen der Analyse für andere [...] (51)". Um Kategorien zu erstellen,

können zwei Methoden herangezogen werden. Zum einen ein deduktives, zum anderen ein induktives Vorgehen. Bei ersterem handelt es sich um ein konzeptgeleitetes Arbeiten, das auf dem theoretischen Rahmen beruht, während die zweite Vorgehensweise auf einem datenbasierten Arbeiten beruht. Das bedeutet, dass weitere Kategorien während des Arbeitsprozesses entstehen, die direkt auf den gegebenen Textpassagen basieren (Rädiker und Kuckartz, 2019: 98). Während der deduktive Vorgang auf literarischen Werken beruht, fließen beim induktiven Entwerfen von Kategorien auch Vorwissen der Autorin, wie Textpassagen und deren potenzielle Bedeutung ein (Rädiker und Kuckartz, 2019: 102-103). Das Kategoriensystem, auf dem diese Arbeit beruht, wurde zunächst deduktiv gewonnen und anschließend durch die sich weiter ergebenden Codes anhand eines induktiven Vorgehens ergänzt. Die folgenden Codes wurden erst während des Arbeitens in das Kategorienschema implementiert: *Übergeordnete Personen und Eliten* sowie *Gemeinsamkeiten Olympe de Gouges und Vereinte Nationen*. Außerdem wurden die folgenden Unterkategorien in das System eingegliedert: Hierarchie und soziale Klasse, Macht und patriarchale Strukturen als Teil der Kategorie *Übergeordnete Personen und Eliten*.

Letztlich ergeben sich insgesamt sechs Überkategorien mit insgesamt fünfzehn Unterkategorien, mit einer Gesamtanzahl von 155 codierten Textausschnitten. Hierbei muss erwähnt werden, dass nicht alle Passagen, auf die eine Über- oder Unterkategorie des Kodiersystems anwendbar wäre, auch codiert wurden. Die codierten Instanzen stellen Paradebeispiele für die jeweilige Kategorie dar und werden durch die jeweiligen Unterkategorien untermauert. Das vollständige Kodiersystem kann in der nachfolgenden Tabelle 1 betrachtet werden:

Liste der Codes	Anzahl der Vorkommnisse
Kodiersystem	155
Gleichheit	9
Formale Gleichheit	4
Substanzielle Gleichheit	3
Geschlechtergerechtigkeit	12
Frauenrechte	10
Politische und gesellschaftliche Rechte für Frauen	15
Recht auf Bildung und Arbeit	5
Ehe und Familie	6
LGBTQIA*-Rechte	12
Sexuelle und geschlechtliche Identität	2
Anerkennung nicht-binärer Geschlechter	1

Diskriminierung	0
Definition von Diskriminierung	2
Intersektionalität	4
Schutz vor Diskriminierung	19
Raum für Diskriminierung	17
Übergeordnete Personen und Eliten	6
Hierarchie und soziale Klasse	4
Macht	6
Patriarchale Strukturen	6
Gemeinsamkeiten Olympe de Gouge und Vereinte Nationen	12

Tabelle 1: Kodiersystem

Die in der Tabelle zusammengefassten Über- und Unterkategorien werden in einem Kategorieschema, welches im Anhang (s. Kapitel 12.5.) gefunden werden kann, im Detail definiert. Die Definition umfasst eine Beschreibung der Kategorie, sowie jeweils ein Beispiel aus Olympe de Gouges Frauenrechtserklärung aus dem Jahr 1771 und jener Menschenrechtserklärung aus dem Jahr 1948 (Rädiker & Kuckartz, 2019: 101).

5.3. Analyseergebnisse

Das nun folgende Kapitel fasst die Hauptaspekte zusammen, die aus den beiden analysierten Menschenrechtserklärungen in Bezug auf die dafür entworfenen Kategorien gewonnen werden konnten. Die einzelnen Kategorien, sowohl die Über- als auch die damit einhergehenden Unterkategorien, werden zunächst einzeln beschrieben und anschließend in der Diskussion (s. Kapitel 5.4.) zusammengefasst und interpretiert. Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt kurz erwähnt, wurden die beiden Menschenrechtserklärungen lediglich auf die oben genannten Kategorien analysiert. Da diese Kategorien dabei alleinig im Fokus stehen sollen, wurde davon abgesehen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Vereinte Nationen, 1948) jede Passage, die mit „Jede“ oder „Jeder“ beginnt, als ein explizites Frauen- oder LGBTQIA*-Recht zu markieren, da sonst der Rahmen gesprengt werden und die eigentliche Intention der Forschungsfrage verloren gehen würde. Die diskutierten Textausschnitte werden anschließend in direkten oder indirekten Zitaten wiedergegeben. Die beiden Menschenrechtsdokumente sind im Anhang (s. Kapitel 12.3. und 12.4.) zu finden und wurden jeweils mit einer Zeilennummerierung versehen, um die entsprechenden Textpassagen, die innerhalb dieses Analyseparts besprochen werden, (markiert mit beispielsweise 40-48) leicht identifizieren zu können.

5.3.1. Gleichheit

Gleichheit, wie es auch aus der theoretischen Rahmung dieser Arbeit herausgeht, ist ein bedeutender Begriff für Menschenrechtserklärungen – so auch für jene von Olympe de Gouges und den Vereinten Nationen. Wenngleich auch *Gleichheit* eine wichtige Rolle in beiden Werken spielt, ist der Grundgedanke zwischen den Erklärungen ein anderer. Während die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (Vereinte Nationen, 1948) sich auf einen formellen Gleichheitsbegriff fokussiert, der auf *alle* Menschen anwendbar ist, wie es in etwa aus Artikel 1 herauszulesen ist: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen“ (1948: 34-35), liegt der Fokus in Olympe de Gouges Menschenrechtserklärung auf der Bedeutsamkeit der Frau für die Gesellschaft. Olympe de Gouges verdeutlicht die Wichtigkeit der Frau, in dem sie Gleichheit zwischen Mann und Frau fordert, wie durch folgende Passage ausgedrückt: „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten.“ (1791: 37-38). Die formale Gleichheit reiche laut Olympe de Gouges also nicht aus, um Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau zu erschaffen, da die Geschlechtergerechtigkeit in die gesellschaftlichen und politischen Strukturen integriert sein müsste, um tatsächlich eine Annäherung der Geschlechtergleichheit zu erschaffen. Demnach ist der Gedanke substanzieller Gleichheit ein viel ausschlaggebender, wenn man Olympe de Gouges Werk betrachtet, der mitunter auch in ihrem Artikel 6 verdeutlicht wird:

Das Gesetz sollte Ausdruck des allgemeinen Willens sein. Aller Bürgerinnen und Bürger sollen persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Gestaltung mitwirken. Es muß für alle das gleiche sein. Alle Bürgerinnen und Bürger, die gleich sind vor den Augen des Gesetzes, müssen gleichermaßen nach ihren Fähigkeiten, ohne andere Unterschiede als die ihrer Tugenden und Talente, zu allen Würden, Ämtern und Stellungen im öffentlichen Leben zugelassen werden (1791: 59-63).

In dieser Textpassage geht erneut der Grundgedanke substanzieller Gleichheit hervor. Olympe de Gouges betont darin sich von diskriminierenden Faktoren abzuwenden und allen Menschen unabhängig ihrer vorhergehenden Verdienste oder Tugenden Chancengleichheit zu garantieren. Wenngleich diese Passage auch eine bedeutsame Rolle für den Schutz vor Diskriminierung spielt, steht die praktische Umsetzung von Gleichheit zwischen Mann und Frau im Vordergrund. Olympe de Gouges Gedanke zur substanziellen Gleichheit war – unter Berücksichtigung der damaligen Zeit und politischen Umständen – ein sehr fortschrittlicher, an dem sich die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (1948) durchaus mehr orientieren hätte können. Die AEMR bietet im Allgemeinen zu wenige spezifische Details und Vorschläge zu substanzieller Gleichheit, um langfristig strukturelle Benachteiligung zu minimieren. Die

einzelnen Artikel beziehen sich zwar, wie eingangs erwähnt, auf alle Menschen, was durch Formulieren, die mit *Jede* und *Jeder* beginnen, verdeutlicht werden soll, bieten jedoch keinerlei Maßnahmen zur Reduktion von bestehenden Ungleichheiten. Geschlechtergerechtigkeit wird bei Olympe de Gouges (1791), wie aus dem zuvor besprochenen Artikel 6 (59-63) ebenso hervorgeht, durch eine Kritik an den damals herrschenden patriarchalen Strukturen, sowie der Forderung nach expliziten Rechten für die Frau, wie etwa jenem des Rechtes auf öffentliche Ämter und öffentliche Funktionen, geschaffen. Im Vergleich dazu bietet die AEMR (Vereinte Nationen) einen geschlechterneutralen Zugang, der beispielsweise durch Artikel 2 verdeutlicht wird:

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand (1948: 37-40).

Hier wird deutlich auf die Gleichstellung aller Menschen hingewiesen, die vor allem unabhängig des Geschlechts erlangt werden, soll. Trotz der Verdeutlichung, dass jedem Menschen Würde zukäme und dieselben Chancen herrschen würden, werden in der AEMR dennoch keine expliziten Vorschläge oder Maßnahmen dargeboten, anhand jener die bestehende Geschlechterungerechtigkeit dezimiert werden kann.

5.3.2.Frauenrechte

Frauenrechte spielen sowohl in dem Dokument „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ von Olympe de Gouges aus 1791 als auch in der AEMR der Vereinten Nationen aus 1948 eine Rolle, unterscheiden sich jedoch in ihrem Ansatz sowie der Konkretisierung der individuellen Rechte der Frau. Dies ist voraussichtlich darauf zurückzuführen, dass es sich bei De Gouges Erklärung um ein feministisches Werk handelt, das klare Forderung zur Gleichstellung von Mann und Frau beinhaltet, während die AEMR universale Forderungen für die gesamte Gesellschaft stellt. Grundsätzlich beinhaltet de Gouges Forderung den Schrei nach einer Gleichstellung von Mann und Frau, die sich bereits eingangs ihres Werkes wie folgt zeigt: „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten“ (1791: 37). Im Vergleich dazu steht erneut Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen“ (1948: 34-35) – anhand jenem man die feministische Forderung in de Gouges Werk noch deutlicher erkennen kann. Während die Vereinten Nationen von einer allgemeinen Freiheit sprechen, bezieht sich Olympe de Gouges explizit auf die Frau. Um Frauenrechte nicht nur im Allgemeinen zu beleuchten, wurden im

Zuge der Inhaltsanalyse drei Kategorien erschaffen – politische und gesellschaftliche Rechte der Frauen, Recht auf Bildung und Arbeit und Ehe und Familie – welche folgend anhand von Beispielen näher untermauert werden.

5.3.2.1. Politische und gesellschaftliche Rechte der Frauen

Politische und gesellschaftliche Rechte der Frauen werden bei Olympe de Gouges großgeschrieben. Bereits in der Präambel pocht de Gouges auf folgendes Recht: „Wir, Mütter, Töchter, Schwestern, Vertreterinnen der Nation, verlangen, in die Nationalversammlung aufgenommen zu werden“ (1791: 23-24). Durch die Nennung der verschiedenen Generationen wird ein Gemeinschaftsgefüge geschaffen, das sowohl den Zusammenhalt symbolisiert als auch den Druck der Forderung verstärkt. In Artikel 6 wird gefordert, dass „[alle] Bürgerinnen und Bürger [...] persönlich oder durch ihre Vertreter an [der Gestaltung des Gesetzes] mitwirken [sollen]“ (1791: 59-60). Wenngleich auch Vertreter genannt werden, sollen Frauen die Möglichkeit bekommen am öffentlichen und politischen Leben teilzuhaben, was sich außerdem durch folgende Formulierung stützen lässt: „Alle Bürgerinnen und Bürger, die gleich sind vor den Augen des Gesetzes, müssen gleichermaßen [...] zu allen Würden, Ämtern und Stellungen im öffentlichen Leben zugelassen werden“ (1791: 60-63). Mit dieser Forderung thematisiert Olympe de Gouges die Exklusion von Frauen aus politischen Machenschaften und fordert zugleich das Recht, unabhängig des Geschlechtes, an diesen teilzuhaben. Nicht nur die Teilhabe, auch das Recht des öffentlichen Kundtuns der eigenen Meinung sei laut de Gouges bedeutend für die Frau, was sich durch folgende Passage zeigt: „Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muß gleichermaßen das Recht haben, die Tribüne zu besteigen [...]“ (1791: 77-78). Auch Artikel 3 aus Olympe de Gouges Frauenrechtserklärung betont die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Welt der Politik: „Das Prinzip jeder Herrschaft ruht wesentlich in der Nation, die nichts anderes darstellt als eine Vereinigung von Frauen und Männern. Keine Körperschaft und keine einzelne Person kann Macht ausüben, die nicht ausdrücklich daraus hervorgeht“ (1791: 45-47). Anhand dieser Passage wird die Forderung deutlich, nicht nur Männer als Repräsentation eines Staates anzusehen, sondern auch Frauen in der Politik einen Platz zu schaffen und sie damit als gleichwertigen Teil des Volkes anzunehmen. Weiters ist aus diesem Artikel herauszulesen, dass Autorität nur durch die Zustimmung der gesamten Bürgerschaft erhalten werden kann, wodurch beide Geschlechter gefragt sind. Aus dieser Passage gehen damit auch patriarchale Strukturen hervor, die den Mann als vollwertigen Bürger ansehen und der Frau durch ihre Ausgeschlossenheit aus der Politik und den öffentlichen Raum dieses Recht absprechen. In Kontrast zu diesen Forderungen, die die Frau klar in den Vordergrund stellen, stehen die Formulierungen der Allgemeinen Erklärung

der Menschenrechte, die keine expliziten Rechte nennt, die nur der Frau gewidmet sind. Politische und gesellschaftliche Funktionen sind für jedermann zugänglich, wie durch Artikel 21 verdeutlicht wird: „Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken“ (1948: 122-123). Wie auch schon zuvor kritisiert, fehlt in dieser Passage trotz der allgemeinen Formulierung eine klare Zuschreibung für die Frau, die den Kampf politischen und öffentlichen Ausschlusses thematisiert.

5.3.2.2. Recht auf Bildung und Arbeit

De Gouges nennt in ihrer Frauenrechtserklärung den Begriff der *Bildung* nicht explizit, geht aber dennoch implizit auf die Notwendigkeit von Bildung ein, indem sie auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau pocht und die Gleichstellung der Frau in diesem Bereich immer und immer wieder einfordert, wie sie es unter anderem in Artikel 13 kundtut: „Hat die Frau teil an allen Pflichten und Lasten, dann muß sie ebenso teilhaben an der Verteilung der Posten und Arbeiten, in niederen und hohen Ämtern, und im Gewerbe“ (1791: 93-95). Im Gegensatz dazu widmet die AEMR vier gesamte Artikel dem Bereich der Bildung und Arbeit – Artikel 23 bis 26. Zunächst wird in Artikel 23 das Recht auf „Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit“ (1948: 135-136) gefordert. Außerdem beinhaltet Artikel 23 folgende Forderungen:

Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten. (1948: 137-142)

In Artikel 24 wird zudem auf „eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub“ (1948: 144-145) hingewiesen. Artikel 25, der sich im Allgemeinen mit dem Lebensstandard des Menschen befasst, inkludiert auch „das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit“ (1948: 149-150). Zusätzlich zu diesen genannten Rechten, die sich allesamt auf Erwerbsarbeit beziehen, wird dem Aspekt der Bildung ebenso ein Wert zugesprochen, der sich durch Artikel 26 zeigt:

Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll. (1948: 155-166)

Auch hier zeigt sich erneut, dass ein allgemeines Recht auf Bildung und Arbeit gefordert wird, allerdings keine spezifische Gleichheit der Geschlechter von Bedeutung ist. Durch die geschlechtsneutrale Formulierung können die Forderungen der AEMR aus 1948 als formale Gleichstellungsforderungen identifiziert werden, bieten aber – anders als de Gouges – keine expliziten geschlechtsbetreffenden Forderungen. Olympe de Gouges betont jedoch die Intellektualität der Frau und die Gleichstellung der Frau im Bereich der Wirtschaft und der Bildungspolitik als ausschlaggebende Aspekte, um eine tatsächliche Gleichheit und auch Freiheit der Frau in alltäglichen, wie auch beruflichen und öffentlichen Belangen zu garantieren.

5.3.2.3.Ehe und Familie

Die Kritik an verinnerlichten und gesellschaftlichen patriarchalen Strukturen zieht sich bei Olympe de Gouges bis in den Bereich der Ehe und der Familie. In Artikel 11 ihrer Frauenrechtserklärung steht die Selbstbestimmung innerhalb einer Ehe an erster Stelle:

Die freie Gedanken- und Meinungsäußerung ist eines der kostbarsten Rechte der Frau, denn diese Freiheit garantiert die Vaterschaft der Väter an ihren Kindern. Jede Bürgerin kann folglich in aller Freiheit sagen: "Ich bin die Mutter eines Kindes, das du gezeugt hast", ohne daß ein barbarisches Vorurteil sie zwingt, die Wahrheit zu verschleiern. Dadurch soll ihr nicht die Verantwortung für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch Gesetz bestimmten Fällen abgenommen werden. (1791: 81-86)

Die Ehe solle aus einem Miteinander bestehen, das sowohl der Frau als auch dem Mann gleichermaßen Rechte zuspricht und diese als eigenständige Individuen ansieht und nicht die Frau als eine Untertanin des Mannes erachtet. Ein weiteres Recht, das Olympe de Gouges in ihrem Werk betont, kommt in ihrem letzten Artikel – Artikel 17 – hervor. Dabei handelt es sich um das Recht auf Eigentum, das vor allem auf das Erbrecht und den Besitz innerhalb einer Ehe bezogen ist:

Das Eigentum gehört beiden Geschlechtern vereint oder einzeln. Jede Person hat darauf ein unverletzliches und heiliges Anrecht. Niemandem darf es als wahres Erbteil der Nation vorenthalten werden, es sei denn, eine öffentliche Notwendigkeit, die gesetzlich festgelegt ist, mache es augenscheinlich erforderlich, jedoch unter der Voraussetzung einer gerechten und vorher festgelegten Entschädigung. (1791: 110-114)

Auch die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* spricht das Thema der Eheschließung, das der Familie und auch jenes des Eigentums an. Zunächst spricht Artikel 16 allen „[heiratsfähigen] Männer[n] und Frauen“ (1948: 97) das Recht zu „zu heiraten und eine Familie zu gründen“ (1948: 98). Artikel 25 legt zudem besonderen Wert auf vulnerable Gruppen – Mütter und Kinder – indem er besagt, dass diese „Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung“ (1948: 154-155) haben. Ähnlich wie auch bei de Gouges, ist das Eigentum bedeutsam, was sich in Artikel 17 zeigt: „Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben“ (1948: 105-106). Ein besonderer Schritt, der sich auf die formale Gleichberechtigung von Mann und Frau bezieht, zeigt sich auch durch den letzten Teil des Artikels 16, Abschnitt 1, der wie folgt lautet: „[Männer und Frauen] haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte“ (1948: 97-199). Obwohl diese Formulierung sehr aussagekräftig ist, können die Rechtsformulierungen der AEMR kaum mit jenen de Gouges mithalten, die harsche Kritik am Patriarchat – das auch heute noch, wenn auch in anderen Maßen, besteht – ausübt.

5.3.3.LGBTQIA*-Rechte

Bei näherer Betrachtung der LGBTQIA*-Rechte, die innerhalb der beiden analysierten Dokumente vorkommen, lässt sich ein sofortiger Unterschied erkennen. Obwohl Olympe de Gouges in ihrer Frauenrechtserklärung im Jahr 1791 auf die Rechte der Frau pocht und für die Gleichstellung von Mann und Frau eingeht, werden keinerlei Rechte für Personen der LGBTQIA*-Community eingefordert. Dies ist aufgrund der zeitlichen Einordnung dieser Menschenrechtskonvention allerdings auch keine Überraschung, da es zur damaligen Zeit noch keine Personen gab, die sich dieser Gruppe von Menschen zugehörig fühlte oder dies zugeben durfte. Im Vergleich dazu steht die neuere Version einer Menschenrechtserklärung aus dem Jahr 1948, die ebenso keine expliziten Forderungen für diese Gruppe stellt, da die Zugehörigkeit zu solchen Communitys, wie auch die Identifikation mit einem anderen Geschlecht oder das Abweichen der sexuellen Orientierung von der Norm auch in den 40er Jahren noch weitgehend tabuisiert waren. Dennoch geht in der AEMR der Vereinten Nationen, wie auch schon zuvor erwähnt, der Gleichheitsgedanke aus Artikel 1 hervor, der die Würde des Menschen betont und somit auch Menschen der LGBTQIA*-Community mit allen anderen Menschen gleichstellt (1948: 34-35). Dies zeigt, dass obwohl die Erklärung nicht eindeutig LGBTQIA*-Personen adressiert, die Rechte dieser Personen miteingeschlossen sind. Dabei verhält es sich weitgehend ähnlich wie bei den Frauenrechten, die – wie ebenso zuvor thematisiert – nebenbei zwar erwähnt werden, denen jedoch kein großer Raum geboten wird, um ihre wahrliche Wichtigkeit hervorzuheben. Abgesehen vom ersten Artikel der AEMR, können auch andere Artikel auf –

unabhängig von der Tatsache, dass die Erklärung grundsätzlich von *jedem* und *jeder* spricht – diese vulnerable Gruppe bezogen werden. Dabei handelt es sich unter anderem auch um den bereits erwähnten Artikel 2, der auf die Gültigkeit der Erklärung eingeht und betont, dass es keinerlei „[...] Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (1948: 37-40) gäbe. Hier könnte man bei der Erwähnung des Geschlechts auch auf die sexuelle Orientierung schlussfolgern, jedoch wird diese auch nicht explizit erwähnt. Ein weiterer Artikel, der mit den Rechten der LGBTQIA*-Personen einhergeht, ist Artikel 18, der folgendes besagt:

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen. (1948: 108-111)

Hier kommt vor allem die Unterkategorie zum Vorschein, die sich auf die sexuelle und geschlechtliche Identität beziehungsweise zum Teil auch auf die Persönlichkeit der betroffenen Personen bezieht. Zum einen könnte man diesen Artikel als ein Recht auf Freiheit betrachten, welches einem die eigene Weltanschauung offenhält. Es bietet also Raum zur Entwicklung der eigenen Identität, die oftmals sehr eng mit der Weltanschauung verbunden ist und zugleich eine besondere Bedeutung für Menschen der LGBTQIA*-Community zu haben scheint. Zum anderen hängen Weltanschauungen meist auch mit einem Gefühl von Gemeinschaft und Solidarität zusammen, was sich auch durch diesen Artikel zeigen könnte. In Verbindung mit diesem Artikel steht auch Artikel 19, der ein ähnliches Gefühl von Freiheit in sich birgt:

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten. (1948: 113-116)

Erneut ist der Gedanke der Freiheit – in diesem Falle jener der *Meinungsfreiheit* –, der gerade während der Identitätsentwicklung, der Selbstfindungsphase, aber auch in Momenten der öffentlichen Äußerung zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität wichtig ist, essenziell. Dabei geht es nicht nur um den Austausch persönlicher Erfahrungen und Anekdoten, sondern auch um Aufklärung und Sensibilisierung der breiten Bevölkerungsmasse, sowie Zusprache von Mut für Menschen, die in der Öffentlichkeit noch nicht zu ihrem wahren Selbst stehen (können). Eben dieser Informations- und Meinungs Austausch ist ein bedeutender Aspekt, der einen wesentlichen Beitrag zur Entdiskriminierung dieser vulnerablen Gruppe beitragen könnte. Ein letzter Artikel, der im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsgefühl Platz finden

sollte, ist Artikel 27, der auf das Recht eines jeden Menschen plädiert, „[...] am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen [und] sich an den Künsten zu erfreuen [...]“ (1948: 168-170). Die Teilhabe am kulturellen Geschehen ist erneut ausschlaggebend für ein Gefühl von Zugehörigkeit, das ein ganz bedeutendes Recht für Menschen der LGBTQIA*-Community spiegelt. Auch die Künste spielen hierbei eine große Rolle, denn Kunst ist eine Möglichkeit, die eigenen Gedanken – anders als durch Worte – auszudrücken und ihnen Raum zu bieten, der wiederum anderen Menschen als Inspiration dienen kann. Obwohl diese Gedanken, die hier soeben Raum gefunden haben, das Bild vermitteln, das Menschen, die der LGBTQIA*-Community zugehören, bereits in der Gesellschaft bestens eingegliedert sind und nicht mehr als Abweichung einer Norm gelten, ist dem noch nicht so. Die AEMR ist trotz ihrer Forderungen nach Gleichheit noch nicht an die heutige Zeit angepasst, die im Vergleich zur damaligen Zeit, eine vielfältigere und „buntere“ Gesellschaft aufzeigt.

5.3.4.Übergeordnete Personen und Eliten

Die Kategorie *Übergeordnete Personen und Eliten*, die weiter in drei Unterkategorien – *Hierarchie und soziale Klasse*, *Macht* und *patriarchale Strukturen* – gegliedert ist, analysiert Formulierungen der Menschenrechtsdokumente von Olympe de Gouges (1791) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), um dem nachfolgenden Kapitel, welches sich mit der Diskriminierung von Frauen und LGBTQIA*-Personen befasst, mehr Nachdruck zu verleihen. Im Zuge der Überkategorie wurden folgende Passagen als Teil eines übergeordneten Systems oder einer Macht markiert: „Korruption der Regierungen sind“ (1791: 26), „[a]lles, was durch diese weisen und göttlichen Gesetze nicht verboten ist, darf nicht behindert werden [...]“ (1791: 55-56), „öffentlich[e] Instanz“ (1791: 104) – als Teil Olympe de Gouges Erklärung -, „vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht“ (1948: 69) und „Schutz durch Gesellschaft und Staat“ (1948: 102-103) – als Teil der AEMR. Die ausgewählten Passagen dienen exemplarisch für die Machtstrukturen, die im Zuge der Erarbeitung der beiden Erklärungen auf die Gesellschaft gewirkt haben. Diese Beispiele verdeutlichen die Hierarchie, die auch innerhalb der Menschenrechtserklärung wirkt und wie Macht und patriarchale Strukturen, die nun auch thematisiert werden, Einfluss auf die potenzielle Diskriminierung der BürgerInnen haben. Olympe de Gouges zeigt 1791 mit ihrer an den Mann gerichteten Fragestellung „Sag mir, wer hat dir die selbtherrliche Macht verliehen, mein Geschlecht zu unterdrücken?“ (5-6) welche Hierarchien in der damaligen Gesellschaft geherrscht haben und selbstverständlich für die Bürger waren. Die Selbstverherrlichung des Mannes und die erwähnte Unterdrückung der Frau stehen hier in einem Zusammenspiel, das das patriarchal geprägte Leben der Frau umso mehr betont. Nicht nur die inhaltliche Komponente dieser Fragestellung,

sondern auch die direkte Adressierung des Mannes tragen zu der Verdeutlichung der Botschaft bei, der Frau nun endlich dieselben Rechte wie dem Mann zuzusprechen. Eben diese Machtstruktur die vor und während – und vermutlich auch nach - der Veröffentlichung der beiden Menschenrechtsdokumente geläufig war, wird auch durch die von Olympe de Gouges gewählte Formulierung einer vom Mann ausgelebten „tyrannische Herrschaft“ (1791: 8) deutlich. Eben diese Beispiele stellen grundlegende Probleme dar, die sowohl das Machtgefälle der jeweiligen Zeit, aber auch das patriarchale Muster, welches dahintersteht, aufzeigen.

5.3.5. Gemeinsamkeiten Olympe de Gouges und Vereinte Nationen

Die vorhergehenden Kapitel zeigen bereits diverse Ähnlichkeiten und Überschneidungen zwischen Olympe de Gouges Frauenrechtserklärung und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus 1948 trotz ihrer zeitlichen Trennung von knapp 150 Jahren. Die Erklärungen gleichen sich jedoch nicht nur in speziellen Formulierungen, sondern weisen auch ähnliche Forderungen auf, wie in etwa in diesen beiden Passagen, die jeweils aus Artikel 1 der Erklärungen stammen: „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten“ (1791: 37) und „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ (1948: 34). Obwohl Olympe de Gouges Forderung sich speziell auf die Frau bezieht, ist der Grundgedanke, dass alle Menschen als *gleich* betrachtet werden sollen identifizierbar. Auch das Recht auf Freiheit spielt in beiden Erklärungen eine ähnliche Rolle: „Ziel und Zweck jedes politischen Zusammenschlusses ist der Schutz der natürlichen und unveräußerlichen Rechte sowohl der Frau als auch des Mannes. Diese Rechte sind: Freiheit, Sicherheit [...]“ (1791: 40-42) und „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied [...]“ (1948: 37-38). Auch das Thema Haft wird in beiden Erklärungen thematisiert: „Für Frauen gibt es keine Sonderrechte; sie werden verklagt, in Haft genommen und gefangen gehalten, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Frauen unterstehen wie Männer den gleichen Strafgesetzen“ (1791: 65-67) und „Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden“ (1948: 65). Folgende Passagen unterstreichen außerdem das Recht auf freie Meinung: „Niemand darf wegen seiner Meinung, auch wenn sie grundsätzlicher Art ist, verfolgt werden“ (1791: 76) und „Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung [...]“ (1948: 113). Ein weiterer und damit letzter Punkt, der sich als eindeutige Gemeinsamkeit in den beiden Dokumenten herauskristallisiert, ist der Anspruch auf Eigentum und Besitz: „Das Eigentum gehört beiden Geschlechtern vereint oder einzeln“ (1791: 110) und „Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben“ (1948: 105). Diese Überschneidungen verweisen auf die Bedeutsamkeit der damals geforderten Rechte von

Olympe de Gouges, wenn sie auch im Jahre 1791 noch von solch großer Bedeutung waren – und es offensichtlich auch heute noch sind.

5.3.6.Diskriminierung

Sowohl das Dokument Olympe de Gouges feministischer Version der französischen Menschenrechtskonvention aus 1791 wie auch jenes der AEMR aus 1948 bieten keine explizite Definition des Begriffes *Diskriminierung*. Dennoch werden in beiden Dokumenten Grundsätze thematisiert, die als eine Form von Definition verstanden werden können, da sie implizit darlegen, was unter der Begrifflichkeit zu verstehen ist. Zunächst kann etwa Artikel 1 aus Olympe de Gouges Frauenrechtskonvention – „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten.“ (1791: 37) – als ein Definitionsversuch verstanden werden, da der Gleichheitsgedanke und der Zuspruch gleicher Rechte für Mann und Frau jenem Gedanken ähnelt, der hinter einer Welt ohne Diskriminierung steckt. Weiters kann ein ähnlicher Gedanke in der AEMR identifiziert werden; Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zielt auf Merkmale ab, die als diskriminierungsunzulässig gelten:

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand (1948: 37-40).

Wenngleich also keine explizite Definition von Diskriminierung geboten wird, stehen die Grundsätze, die sich gegen Diskriminierung aussprechen, dennoch als Fundament für eben dieses Konzept. Die Intersektionalität, deren Bedeutung bereits innerhalb der theoretischen Rahmung erläutert wurde (s. Kapitel 4.), spielt in den beiden Dokumenten ebenso keine bedeutende Rolle. Betreffend Mehrfachdiskriminierung gibt es keinerlei Erwähnungen, was voraussichtlich auf die späte Entwicklung des Begriffes und des Konzeptes der Intersektionalität zurückzuführen zu sein vermag. Dennoch deutet erneut Artikel 2 der AEMR (1948), der auf die Diversität der Individuen eingeht, für jene die Erklärung gilt, an, dass die diversen Merkmale eventuell auch zusammentreffen können und in einer Person mehrere Faktoren zusammentreffen, die im alltäglichen Leben zu Diskriminierung führen können. Eine weitere Passage der AEMR, die hier nennenswert erscheint, ist der zweite Absatz des Artikel 26:

Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein. (1948: 160-164)

Diese Passage ist bei näherer Analyse, generell für den Aspekt der Diskriminierung bedeutend; für den Aspekt der Intersektionalität stellt die Formulierung „Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit [...] gerichtet sein“ (1948: 160-161) eine Schlüsselpassage dar. Der Grund dafür ist jener, dass die Bildung einen wertvollen Beitrag leistet, Aufklärung über potenzielle Mehrfachdiskriminierung zu betreiben und die Menschen für dieses Thema zu sensibilisieren. Der Bildungsauftrag soll zu Anerkennung aber auch „Verständnis [und] Toleranz“ (1948: 162) bei SchülerInnen führen. Es soll vermittelt werden, dass diverse Merkmale – wie etwa Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit oder auch Hautfarbe – in einem Zusammenspiel zu Diskriminierung und Ausgrenzung führen könnten, weshalb die genannte Passage gerade unter Betrachtung der möglichen Konsequenzen von großer Wichtigkeit erscheint.

5.3.6.1. Schutz vor Diskriminierung

Sowohl Olympe de Gouges als auch die AEMR thematisieren den Schutz vor Diskriminierung, wenn er auch nicht wörtlich, als dieser klassifiziert wird. Olympe de Gouges *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin* aus 1791 geht dabei vor allem auf den Schutz vor Diskriminierung aus der Perspektive der Frau ein, indem sie die damals existierenden Missstände benennt. Artikel 1 (1791: 37-38), der bereits mehrfach zitiert wurde, ist auch hier exemplarisch aufgrund des ihm zugrundeliegenden Gleichheitsgedanken für den Schutz vor Diskriminierung zu nennen. Weiters kann auch Artikel 4 als Forderung eines Diskriminierungsschutzes angesehen werden:

Freiheit und Gerechtigkeit bestehen darin, den anderen zurückzugeben, was ihnen zusteht. So wird die Frau an der Ausübung ihrer natürlichen Rechte nur durch die fortdauernde Tyrannei, die der Mann ihr entgegengesetzt, gehindert. Diese Schranken müssen durch Gesetze der Natur und Vernunft revidiert werden. (1791: 49-52)

Die Forderung die „Tyrannei, die der Mann ihr entgegengesetzt“ (1791: 51) zu beenden zeigt zunächst die streng patriarchale Struktur auf, die innerhalb der Mann-Frau Beziehung herrscht, versucht aber zugleich durch diese Formulierung den Mann auf diese Struktur aufmerksam zu machen und anhand dessen zu einem Gleichheitsstreben anzuregen. Die AEMR bietet ebenso mit den bereits vielfach genannten Artikel 1 und 2 (1948: 34-35; 37-40) eine Basis für eine Gesellschaft und ein Zusammenleben ohne Diskriminierung. Ein weiterer Artikel, der die Forderung nach rechtlichem Schutz für Diskriminierung beinhaltet und zugleich auf eine Strafe für diejenigen Personen plädiert, die dieser Pflicht nicht nachgeben, ist Artikel 7:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz

gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung. (1948: 56-59)

Obwohl die eben genannten Passagen einen wertvollen Beitrag zur Schaffung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft leisten, bieten diverse Formulierungen innerhalb der Dokumente – vor allem innerhalb der AEMR, die hier im Fokus stehen soll – noch immer Raum für Diskriminierung vulnerabler Gruppen.

5.3.6.2. Raum für Diskriminierung

Dieses Unterkapitel mit der Betitelung *Raum für Diskriminierung* soll etwaige Passagen aus Olympe de Gouges Frauenrechtserklärung aus 1791 und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus 1948 aufzeigen, die aufgrund ihrer wagen Formulierung Raum für Diskriminierung lassen, womit der Mangel an Diskriminierungsschutz und noch immer bestehende ungeschützte Raum der vulnerablen Gruppe Frau und LGBTQIA*-Person gemeint sind. Obgleich auch das Aufzeigen von diskriminierungsanfälligen Passagen Olympe de Gouges von Bedeutung ist, steht die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* aufgrund ihrer stets währenden Aktualität im Vordergrund.

Olympe de Gouges Text lässt aufgrund seiner stark betonten Forderung nach der Gleichstellung von Frau und Mann kaum Spielraum für Diskriminierung, dennoch ist die Wortwahl einzelner Passagen offen zur Interpretation. Hier lässt sich beispielsweise ein Teil der Präambel Olympe de Gouges Werkes heranziehen:

In Anbetracht dessen, daß Unkenntnis, Vergessen oder Mißachtung der Rechte der Frauen die alleinigen Ursachen öffentlichen Elends und der Korruptheit der Regierungen sind, haben wir uns entschlossen, in einer feierlichen Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Frau darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft ständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Machtausübung von Frauen ebenso wie jene von Männern jederzeit am Zweck der politischen Einrichtung gemessen und somit auch mehr geachtet werden kann; damit die Beschwerden von Bürgerinnen, nunmehr gestützt auf einfache und unangreifbare Grundsätze, sich immer zur Erhaltung der Verfassung, der guten Sitten und zum Wohl aller auswirken mögen. (1791: 24-33)

Obwohl diese Passage eindeutig eine Forderung nach Gleichheit – vor allem nach gleichberechtigter Mitbestimmung und Macht – beinhaltet, kann sie ebenso mit einem sarkastischen Unterton gelesen werden. Spezifische Ausdrücke, wie etwa „die alleinige [Ursache]“ (1791: 25) oder „[heilige] Rechte“ (1791: 27) können – obwohl sie in Anbetracht der damaligen Zeit und Rechtslage für die Frau durchaus legitime Formulierungen waren – als eine Art der ironischen Übertreibung angesehen werden, die die Absurdität des damaligen Zustandes noch mehr betonen möchte. Im Falle eines Falsch-Interpretierens und aus dem

Kontext-Reißen dieser durchwegs ironischen Passage, könnte man ihr mit Spott begegnen, was wiederum zu dem genau gegenteiligen Effekt der Forderung führen könnte. Weiters könnte die Formulierung „Beschwerden von Bürgerinnen“ (1791: 31) zu eben diesem genannten Spott und Hohn der Männer führen, da das Gefühl erweckt wird, die Frau sei ein Wesen, das sich konstant nur über Geschehnisse beschwere. Das Wort *Beschwerde* erweckt hierin im Allgemeinen den Anschein, die Frau würde stets über Belangloses meckern und dass die Stimme der Frau ohnehin immer nur als eine *Beschwerde* von den männlichen Bürgern abgetan wurde. Trotz der ernsthaften Forderung, die hinter diesen Formulierungen steckt, könnte das zu dieser Zeit mächtigere Geschlecht – der Mann – eben aufgrund dessen, die Frau als noch minderwertiger ansehen. Außerdem ist Artikel 9 - „Gegenüber jeder Frau, die für schuldig befunden wurde, muß das Gesetz mit großer Strenge angewendet werden.“ (1791: 73-74) – kritisch zu betrachten. Es sollte die Frage in den Raum geworfen werden, warum gesetzlich festgelegte Strafen an Frauen „mit großer Strenge [angewandt]“ (1791: 74) werden sollten und ob sich dies bei Männern gleich verhalten würde oder ob die härter gewählte Strafe nur die Frau betreffe.

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* ist aufgrund ihrer fortwährenden Relevanz bei Betrachtung der Frage, ob es Raum für die Diskriminierung von Frauen und LGBTQIA*-Personen gibt, hier besonders im Fokus. Die Erklärung beginnt bereits mit einer heute fragwürdigen Formulierung, die bereits auch öffentlich in Verruf gekommen ist: „[...] sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen“ (1948: 35). Die *Brüderlichkeit* von der gesprochen wird, ist zunächst ein Metabegriff für all jene männlich konnotierten Begriffe, die von *Bruder* und *Vater* bis hin zu *Söhnen* reichen, die damals vermutlich eine Bezeichnung für die Menschheit generell waren. Außerdem wird durch die geschlechterexklusive Sprache das Gefühl erweckt, die Gesellschaft bestehe nur aus Männern und sei demnach auch nur männerzentriert, was Interessen, Forderungen und Rechte anbelange. Die Formulierung ist unter Anbetracht der Tatsache, dass damit die beiden in dieser Arbeit wichtigen Gruppen – Frauen und nicht binäre Personen, die Teil der LGBTQIA*-Community sind – ausgeschlossen werden, fraglich. Auch Artikel 16 – „Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen.“ (1948: 97-99) – beinhaltet lediglich das binäre Geschlechtersystem, das auf dem klassischen Verständnis von Mann und Frau basiert. Obwohl die weiteren genannten Faktoren des Artikels ein Versuch sind, Gleichberechtigung und Anti-Diskriminierung zu fördern, bietet das Auslassen von LGBTQIA*-Personen Angriffsfläche für das Vorkommen von Diskriminierung. Die Tatsache, dass auch Menschen, die sich mit der binären Geschlechtsidentität nicht identifizieren können, ein Recht auf Ehe und Heirat haben

sollten beziehungsweise in einigen Ländern auch bereits haben, wird hier vollkommen ausgelassen. Außerdem stellt der Fakt, dass im zweiten Teil des Artikel 16 lediglich von „Ehegatten“ (1948: 100) gesprochen wird, ebenso potenziellen Diskriminierungsraum dar. Zu Zeiten der 40er Jahre war es offensichtlich ungewöhnlich genderneutrale Sprache zu verwenden, die *Ehegattin* jedoch komplett vorwegzulassen, ist heute jedoch problematisch. Artikel 19 der AEMR (1948), der sich auf die Meinungsfreiheit als Recht für die Menschen bezieht, ist aufgrund seiner speziellen Wortwahl ebenso zu zerlegen:

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten. (113-116)

Die Phrasen „Meinungen ungehindert anzuhängen“ (1948: 114) sowie „ohne Rücksicht auf Grenzen“ (1948: 115), die zunächst positiv erscheinen, da sie den Menschen nicht in seiner Meinungsbildung einschränken, sondern ihn in dieser sogar bestärken, sind zu hinterfragen. Obwohl es grundsätzlich etwas Hervorragendes ist, den Menschen Zugang zu allerlei Informationen zu gewähren und diese auch zu verbreiten, ist ein gewisses Gedankengut immer mit Vorsicht zu genießen. Obwohl die AEMR es natürlich vorsieht, dass die einzelnen Artikel im Zusammenspiel fungieren, und damit die Diskriminierung jeglicher Menschengruppen nicht vorgesehen ist, sind die beiden obigen Formulierungen dennoch schwierig. Sie erwecken das Gefühl, es sei in Ordnung auch diskriminierende Gedanken zu verbreiten und als die Norm darzustellen, worunter oftmals vor allem vulnerable Gruppen und Minderheiten leiden. Ähnlich verhält es sich mit einer Formulierung des Artikels 25, der folgendes behauptet: „Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung“ (1948: 152-153). Im Alltag existiert das allgemeine Verständnis, dass in einer Notsituation stets Kindern, Schwangeren oder eben auch Müttern zuerst zu helfen ist. Wenn man diese Forderung aus der Sicht der beiden Gruppen, Frauen und LGBTQIA*-Personen, betrachtet, stößt man auch hier auf potenziellen Raum für Diskriminierung. Zum einen wird durch die Formulierung automatisch davon ausgegangen, dass die Frau als Mutter das Zentrum für das Kind darstellt und der Vater nur eine Nebenrolle in der Care-Arbeit und Erziehung leistet. Zum anderen wird durch die explizite Erwähnung der *Mutter* eine Problematik geschaffen, wenn man das Elternwerden von Trans-Personen näher betrachten möchte, die sich zwar biologisch als Frau identifizieren lassen, aber sich mit ihrem sozialen Geschlecht nicht als Mann betrachten würden.

Die nähere Betrachtung der beiden Dokumente, vor allem aber der AEMR aus 1948, zeigt, dass es einer neuen Menschenrechtskonvention bedarf oder zumindest eine Überarbeitung der

jetzigen Formulierung von Nöten wären, um allen Menschen ausreichend Rechte und vor allem Gleichberechtigung zu garantieren. Die nachfolgende Diskussion wird die Hauptaspekte, die soeben analysiert wurden, aufgreifen und mit bestehender Literatur in Verbindung bringen.

5.4. Diskussion

Die vorhergehend erläuterten Erkenntnisse, die aus der Analyse der Frauenrechtserklärung von Olympe de Gouges aus 1791 und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus 1948 gewonnen werden konnten, werden nun mit bereits bestehender Literatur in Kontext gesetzt, um schlussendlich die Forschungsfragen dieser Masterarbeit beantworten zu können. Dafür werden folgende Aspekte näher beleuchtet: Gleichheit und strukturelle Unterschiede, gesellschaftliche Hindernisse, die zur Einschränkung von sowohl Frauen-, als auch LGBTQIA*-Rechten führen, der Raum für Diskriminierung und zuletzt der Reformbedarf der heute bestehenden Menschenrechtserklärung. *Gleichheit* stellt von Beginn dieser Masterarbeit eine zentrale Begrifflichkeit dar, auf jener die Menschenrechtserklärungen Olympe de Gouges und der Vereinten Nationen beruhen. Im Zuge der Inhaltsanalyse der beiden Werke konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass die AEMR (1948) eine formelle Gleichheit anstrebt, die sich auf die gesamte Bevölkerung ausrichtet, während Olympe de Gouges (1791) die substantielle Gleichheit in den Vordergrund rückt, um der Frau mehr Rechte zuzusprechen. Die Analyse zeigt auf, dass die – wie auch schon von Olympe de Gouges zumal betont – formale Gleichheit nicht ausreichend sei, um soziale und strukturelle Barrieren im Alltag zu überwinden. Bei Betrachtung der Frauenrechte lässt sich feststellen, dass strukturelle Diskriminierung, beispielsweise in der Care-Arbeit (Lindner, 2018: 272), die noch immer hauptsächlich Frauen leisten, substantielle Maßnahmen erforderlich sind, um diese Ungleichheit auszubalancieren. Die Politik und der öffentliche Bereich müssten hierfür ausreichend Möglichkeiten und Unterstützung anbieten, um eine egalitäre Arbeitsaufteilung im Haushalt zwischen Mann und Frau zu schaffen. Auch im Bereich der LGBTQIA*-Rechte lässt sich strukturelle Diskriminierung als Problematik identifizieren, die sich in etwa durch Schwierigkeiten in der Jobsuche aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zeigen könnte. Substantielle Gleichheit wäre auch hier gefragt, um Maßnahmen zu schaffen, die aktiven Einsatz gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz ermöglichen und für Schutz dieser Personengruppe sorgen. Es lässt sich folglich feststellen, dass die formale Gleichheit allein nicht ausreichend ist, um Hindernisse zu überwinden und dass es zusätzlich eines substantiellen Gleichheitsbestrebens bedarf. Ähnlich verhält es sich auch bei der meritokratischen Chancengleichheit, bei der die formale Gleichheit individuell nicht ausreichend ist, um Veränderung zu bewirken, sondern stets einen zweiten Part, den prozeduralen Teil, benötigt,

um etwas zu bewirken. Das Konzept der meritokratischen Chancengleichheit beschäftigt sich grundsätzlich mit den Zugangsmöglichkeiten und Bedingungen – für beispielsweise Frauen und LGBTQIA*-Personen –, ein bestimmtes Gut oder eine Position im öffentlichen Leben zu erlangen, wie etwa die eines Amtes oder auch eines Studienplatzes an einer Universität. Das Konzept geht davon aus, dass Menschen, die dieselben Kompetenzen in einem Bereich innehaben, auch dieselben Chancen haben sollten, den Posten oder das Gut im Zusammenhang mit dieser Kompetenz erstreben zu können. Diesem Verständnis steht die traditionelle moralistische Perspektive gegenüber, dass jeder Mensch seines „eigenen Glückes Schmied sei“. Die meritokratische Chancengleichheit besteht immer aus einem prozeduralen und einem substanziellen Part, wobei ersterer die *gleichen* Zugangschancen und zweiterer die *gleichen* Chancen auf Bildung garantieren will. Bei erneuter Berücksichtigung des Beispiels zur Care-Arbeit und Kinderbetreuung, die heute noch vielfach von Frauen erledigt wird, lässt sich feststellen, dass der alleinige Zugang zu Bildungsmöglichkeiten nicht ausreichend ist, um Kinderbetreuung auf großer Ebene zu garantieren und den Frauen dieselben Möglichkeiten in Bezug auf das Erklimmen der Karriereleiter zu bieten, wie auch Männern. Es bedarf nämlich außerdem eine Veränderung auf einer prozeduralen Ebene, die sich auf die Ausweitung allgemeiner Betreuungsmöglichkeiten fokussiert, sich aber auch dem Ursprung der Problematik widmet, indem bei den Anreizen wie Karenzgeld, Familienbeihilfe und der Elternzeit angesetzt wird, um das Interesse an der Care-Arbeit auch für Männer verlockender zu gestalten (Lindner, 2018: 274-276). Damit zeigt sich, dass ein Part der meritokratischen Chancengleichheit allein ebenso nicht ausreichend ist, wie auch die formale Gleichheit, wie sie in der AEMR im Fokus steht, allein nicht zu großen Veränderungen führen kann. Es ist daher zu schlussfolgern, dass das Zusammenspiel von formaler und substanzieller Gleichheit bedeutsam ist, um zukünftig größere Veränderungen in Hinblick auf Frauen- und LGBTQIA*-Rechte erzielen zu können. Im alltäglichen Leben lässt sich erkennen, dass Menschen im Allgemeinen täglich Hindernissen ausgesetzt sind, die überwunden werden müssen, noch mehr jedoch Frauen und Personen der LGBTQIA*-Community, die tagtäglich mit diversen Formen der Diskriminierung konfrontiert werden. In Österreich lebende Frauen schildern in einem Bericht der Arbeiterkammer von Diskriminierungserfahrungen; dabei ist eingangs festgehalten, dass nur 1% der Männer von solchen Erlebnissen erzählten, jedoch 14% der Frauen von sexistischen Vorfällen betroffen sind – dem häufigsten Grund für die Diskriminierung (Arbeiterkammer Wien, 2023: 4). Der Bericht schildert, dass 7% aller befragten Frauen angeben, innerhalb der vergangenen drei Jahren, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt zu haben. Diese Zahl ist im Bildungsbereich, vor allem unter Beleuchtung der Frauen zwischen 14 und 25 mit gesamt 17% noch höher

(Arbeiterkammer Wien, 2023: 5-6). Auch Mehrfachdiskriminierung spielt im Bericht der Arbeiterkammer eine Rolle; in etwa mussten 81% muslimischer Frauen und Frauen mit anderer Hautfarbe die Erfahrung machen, bei der Wohnungssuche, aber auch im Bereich der Bildung vergleichsweise häufiger Absagen zu erhalten. In Hinblick auf Personen der LGBTQIA*-Community, die hier lesbische und bisexuelle Frauen einschließt, ließen sich 72% identifizieren, die im Vergleich zu heterosexuellen Personen weniger Erfolg bei der Wohnungs- und Jobsuche hatten, sowie auch mehr Absagen und Misserfolge im Bildungsbereich ertragen mussten (Arbeiterkammer, 2023: 2022). Der Bericht hält außerdem fest, dass – wenn auch die Anzahl an Diskriminierungserfahrungen bei schwulen und bisexuellen Männern hoch ist – die Erfahrung an Diskriminierung von lesbischen und bisexuellen Frauen im Bereich der Arbeit mit 34% um beinahe 20% höher ist als jene der schwulen und bisexuellen Männer (Arbeiterkammer, 2023: 24). Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – kurz FRA – veröffentlichte als Nachfolger für einen Bericht aus dem Jahr 2014, einen weiteren Bericht im Jahr 2020, der sich speziell mit der Situation von LGBTQIA*-Personen befasst. Dabei wurden vor allem Aspekte wie Diskriminierung, Gewalt oder soziale Exklusion und Ausgrenzung in diversen Lebensbereichen näher analysiert. Mehr als ein Drittel der befragten Personen – 37% - erzählen davon, bereits Diskriminierung in anderen Bereichen als dem Arbeitsplatz erlebt zu haben. Dabei handelt es sich vor allem um den eigenen Haushalt, das Gesundheitswesen, aber auch den Bildungsbereich, vor allem aber um alltägliche Aufenthaltsorte, wie Kaffeehäuser, Restaurants oder Bars. Die Anzahl an Trans-Personen und Intersex-Personen ist mit 55% und 59% noch höher als der allgemeine Anteil an LGBTQIA*-Personen (Europäische Union, 2020: 31). Besonders einschneidende Erfahrungen werden von Intersex-Personen geschildert: Beinahe zwei Drittel – 62% - aller befragten intersexuellen Personen geben an bereits mindestens einmal aufgrund ihrer Intergeschlechtlichkeit in einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Befragung diskriminiert worden zu sein. Bei der offiziellen Neueintragung ihres Geschlechts, machten knapp 20% der Befragten schlechte Erfahrungen mit Angestellten, die teilweise den Dienst sogar verweigerten (Europäische Union, 2020: 51). Innerhalb der Befragung wurden die TeilnehmerInnen mit der Fragestellung konfrontiert, wie häufig sie mit einer Person desselben Geschlechts in der Öffentlichkeit das Händchenhalten vermeiden würden, aus Angst, sowohl von individuellen Gruppen oder der Politik und der Rechtslage beleidigt, angegriffen oder bestraft zu werden. Dabei zeigt sich, dass 15% aller befragten ÖsterreicherInnen angeben, diese Handlung im öffentlichen Raum zu vermeiden. Im Vergleich geben dies in Luxemburg *nur* 12%, in Finnland *nur* 13% der Personen an, in Nordmazedonien jedoch 67% und in Serben fürchten 71% der Befragten Konsequenzen durch

öffentliches Händchenhalten, weshalb sie es vermeiden (Europäische Union, 2020: 26). Dabei handelt es sich jedoch *lediglich* um den Status-Quo auf EU-Ebene; Amnesty International, eine weltbekannte Organisation für Menschenrechte, zeigt die verheerenden Zustände weltweit auf, denen Personen der LGBTQIA*-Community ausgesetzt sind. Länder wie Saudi-Arabien oder der Iran verhängen noch heute die Todesstrafe über Menschen, die gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen vollziehen. Unabhängig von der Todesstrafe gibt es weltweit noch immer 64 Länder, die Strafen verhängen, wenn öffentlich wird, dass eine Person der LGBTQIA*-Community angehört, wie etwa in Uganda, wo bereits der Versuch, eine homosexuelle Handlung auszuüben, bereits mit einer Haftstrafe von 10 Jahren belangt werden kann (Amnesty International). Aufgrund dieser noch immer fortwährenden Diskriminierungsvorfällen lässt sich außerdem aus dem Menschenrechtsdokument der AEMR (1948) schließen, dass sie noch Raum für Diskriminierung bietet. Wenngleich das Dokument keine rechtliche Verpflichtung für die Staaten darstellt, fordert sie dennoch dazu auf, die Inhalte in der Rechtslage des jeweiligen Landes zu integrieren (Fritzsche, 2016: 62) und, stellt damit eine Orientierungshilfe für die Rechte dar, die Frauen und Personen der LGBTIA*-Community zukommen sollen. In Hinblick auf den Raum, den die AEMR 1948 für Diskriminierung bietet, ließen sich innerhalb der Inhaltsanalyse Passagen identifizieren, die aufgrund ihrer Wortwahl kritisiert werden können. Während der Thematisierung von Familie und Ehe lediglich von *Frauen* und *Männern*, aber auch *Müttern* und *Vätern* zu sprechen, kann harsch kritisiert werden und verlangt nach der Verwendung einer gendersensiblen Sprache und der deutlichen Nennung Nicht-binärer Personen, um das die Vielfalt der Gesellschaft vor allem aber die Diversität innerhalb von Familien wahrheitsgetreu abzudecken. Trotz der Nicht-Benennung der Vielfalt an Geschlechtern innerhalb des Menschenrechtsdokuments ist jedoch positiv zu erwähnen, dass die Formulierungen der AEMR (1948) auf die Verwendung des traditionellen und in der deutschen Sprache bewährten geschlechtsübergreifenden Maskulinums – also das ausschließliche Nennen der männlichen Form ohne explizite Erwähnung der weiblichen Teilhabe wie in etwa in *Studenten* (Graewe & Bogensee, 2021: 10) – verzichtet. Aufgrund dieser soeben thematisierten Erkenntnisse und den noch immer bestehenden groben Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und LGBTQIA*-Personen, bedarf es einer Erneuerung und Überarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus 1948. Wenn auch das Grundgerüst der Erklärung in Anbetracht der damaligen Zeit ein bereits sehr aktuelles war und in seinen Forderungen noch immer sehr aktuell ist, müssen das Bestreben nach substanzieller Gleichheit und die Hervorhebung von Frauen und LGBTQIA*-Personen einen höheren Stellenwert erlangen. Um Aufmerksamkeit auf diese Problematik zu lenken, ist das Aufklären über

(fehlende) Frauen- und LGBTQIA*-Rechte unabdingbar; um Fritzsches Worten mehr Ausdruck zu verleihen: „Bildung ist für die Umsetzung und Entwicklung der Menschenrechte unverzichtbar“ (2016: 181). Daher widmet sich das folgende Kapitel einem weiteren praktischen Aspekt der Menschenrechte: der Umsetzung und Vermittlung von Menschenrechten im Ethikunterricht.

6. Menschenrechte im Ethikunterricht

Der zweite praktische Part dieser Masterarbeit befasst sich mit der Umsetzung und Erläuterung der zuvor erklärten Inhalte innerhalb des Ethikunterrichts an Allgemein höher bildenden Schulen. Um die Wichtigkeit der Frauen- und LGBTQIA*-Rechte im Schulkontext zu betonen, wird im Zuge dieses Kapitels ein Zusammenhang zum österreichischen Lehrplan des Faches Ethik geschaffen, der aufzeigt, welche Schulstufen sich explizit mit den Menschenrechten als solche befassen und welche Unterthemen dabei relevant sein sollten. Nach einer kurzen allgemeinen Abhandlung der Bedeutung des Lehrplans für die Behandlung der Menschenrechte und den einhergehenden Problematiken, präsentiert diese Masterarbeit vier Unterrichtseinheiten, die sich zum Teil mit Frauenrechten und LGBTQIA*-Rechten auseinandersetzen. Diese Einheiten werden detailliert beschrieben und zum Teil mit Literatur untermauert, um diese auch in der Praxis umsetzen zu können. Abschließend wird ein kurzes Resümee über die Bedeutung des Lehrens der Menschenrechte gegeben.

6.1.Österreichischer Lehrplan

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Einordnung des Themas *Menschenrechte* im AHS-Lehrplan im Zuge des Ethikunterrichtes. Dabei soll herausgefiltert werden, in welchen Schulstufen das Thema *Menschenrechte* von Bedeutung ist und welche Unterthemen dabei behandelt werden sollten. Der österreichische Rahmenlehrplan bietet mit seinen weit gefassten Begrifflichkeiten viel Spielraum für die Lehrperson, schreibt aber dennoch gewisse Unterrichtsinhalte vor, die von den LehrerInnen abgedeckt werden sollen. Diesbezüglich ist zudem zu erwähnen, dass bereits zu Beginn der Lehrplan-Erläuterungen zum Ethikunterricht folgendes eingefordert wird: „Der Ethikunterricht ist den grundlegenden Menschen- und Freiheitsrechten verpflichtet. Er zielt auf begründetes Argumentieren und Reflektieren im Hinblick auf Fragen der Ethik und Moral ab“ (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2024). An dieser Passage lässt sich auch ohne eine vorhergehende explizite Thematisierung der Menschenrechte im Unterrichtsgegenstand, der dringende Aufklärungsbedarf dieser identifizieren.

6.1.1.Menschenrechte in der 9. Schulstufe

In der 9. Schulstufe, also der 5.Klasse Oberstufe einer AHS, sind die Lehrpersonen des Gegenstandes Ethik dazu aufgerufen, „Basiswissen zu Grundrechten und Menschenrechten“ (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2024) zu behandeln. Dabei sollen vor allem die Unterthemen und Begrifflichkeiten der „Menschenwürde, Grundrechte [und] Kinderrechte“ (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2024) im

Vordergrund stehen. Mit der Vermittlung dieser Inhalte soll ein Basiswissen zum Thema Menschenrechte geschaffen werden, auf welchem anschließend weiterführende Inhalte des Ethik Lehrplans basieren können.

6.1.2. Menschenrechte in der 11. Schulstufe

Die Menschenrechte werden in der 9. Schulstufe wie soeben thematisiert in ihren Grundzügen behandelt. Die SchülerInnen erlangen einen Grundwissensstock zur Frage, welche Aspekte besonders wichtig sind, wenn man von Menschenrechten spricht – Menschenwürde und der Gleichheitsbegriff – und ein Fundament, um weiter an diesem Thema arbeiten zu können. Zwei Jahre später, in der 11. Schulstufe, also der 7. Klasse Oberstufe der AHS, wird das Thema Menschenrechte erneut aufgegriffen. Der Lehrplan verlangt die Thematisierung folgender Überthemen: „Menschenwürde, Menschenrechte [und] Menschenpflichten“ (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2024). Dabei sollen nicht mehr die basalen Fakten im Vordergrund stehen, sondern historisches so wie auch philosophisches Verständnis der Menschenrechte geschaffen werden, um diese anschließend auch mit Problematiken verknüpfen zu können, die aus einem aktuellen Kontext stammen.

Durch die Tatsache, dass es sich bei dem österreichischen Lehrplan um einen Rahmenlehrplan handelt, ergeben sich auch bereits in der 9. Schulstufe Möglichkeiten, aktuelle oder sogar tagesaktuelle Beispiele in den Unterricht einzubinden, um die SchülerInnen möglichst aufmerksam auf die Bedeutung der Menschenrechtsdebatte zu machen.

6.2. Unterrichtsplanungen zum Thema Menschenrechte

Im Zuge dieser Masterarbeit wurden Unterrichtsplanungen zum Thema Menschenrechte geschaffen, die vor allem die Frauenrechte und LGBTQIA*-Rechte hervorheben, da diese das Herzstück dieser Arbeit abbilden. Insgesamt wurden vier Unterrichtseinheiten geplant, jeweils zwei für die 9. Schulstufe – oder 5. Klasse AHS – und zwei für die 11. Schulstufe – oder 7. Klasse AHS. Die geplanten Unterrichtseinheiten sind im Anhang (s. Kapitel 12.6.) in tabellarischer Form vorzufinden und liefern einen Überblick der einzelnen Stundenelemente inklusive Zeitangabe, Methode, Sozialform und einer kurzen Darstellung der didaktischen Hintergedanken. Weiters sind die Haupt- und Feinziele der einzelnen Unterrichtseinheiten als Teil der Stundenplanungen vermerkt. Im Anhang sind außerdem die Unterrichtsmaterialien vorzufinden, die für die einzelnen geplanten Unterrichtsstunden benötigt werden. Die Planungen für die individuellen Einheiten umfassen jeweils eine Unterrichtsdauer von 50 Minuten und sind jeweils in eine Einführungsphase, eine Phase der Problematisierung, der Erarbeitung und der Festigung gegliedert, um einen strukturierten Unterrichtsablauf zu

garantieren (Meyer, 2018: 40). Nachfolgend werden die einzelnen Unterrichtsstunden kurz erläutert und literarisch untermalt, um für die praktische Umsetzung dieser keinerlei Fragen offen zu lassen.

6.2.1. Unterrichtseinheit 1 – 5. Klasse AHS

Die erste geplante Unterrichtseinheit stellt eine von zwei Einheiten für die 5. Klasse AHS dar, die im Zuge des Lehrplan Themas „Basiswissen zu Grundrechten und Menschenrechten“ (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2024) durchgearbeitet werden soll. Innerhalb dieser Einheit sollen die SchülerInnen ein grundlegendes Verständnis für den Begriff *Menschenwürde* entwickeln, indem sie sich mit dem *Anderssein* befassen und anhand dessen einen Zusammenhang zu den bestehenden Grundrechten und deren Bedeutung für die Gesellschaft herstellen. Die Stunde beginnt zunächst mit einer Selbstreflexion der SchülerInnen, da sie dazu aufgefordert sind, eine Sache zu benennen, die sie von anderen Menschen unterscheidet. Damit leitet die Lehrperson auf das *Anderssein* über und erläutert zudem die Problematik, die hinter dem Begriff *normal* steckt, der im Alltag sehr häufig verwendet wird und dennoch sehr kontrovers ist. Im weiteren Schritt wird den SchülerInnen der Kurzfilm *For the Birds* von Pixar (Eggleston, 2000) gezeigt, der von einem Beobachtungsauftrag begleitet ist. Der Kurzfilm handelt von einem Vogel, der anders ist als seine GefährtInnen, wodurch die SchülerInnen ihr Empathievermögen aktivieren müssen, um das Verständnis von *Anderssein* zu aktivieren. Als Teil der Unterrichtsphase der Problematisierung, werden die SchülerInnen in einem Plenumsgespräch aufgefordert, Fragen zum Thema Würde zu beantworten, um ein gemeinsames Verständnis dieser Begrifflichkeit zu schaffen und zugleich offene Fragen der SchülerInnen aufzugreifen. In der Erarbeitungsphase der Stunde werden die SchülerInnen mit einem Textausschnitt Immanuel Kants bekanntgemacht. In einem Ausschnitt aus seinem Werk *Grundlegung zur Metaphysik und Sitten* aus 1785 sollen die SchülerInnen Inhalte farblich markieren, die ihnen dabei helfen, den Würdebegriff zu definieren, sowie Inhalte, die ihnen unklar sind. Immanuel Kants Würdebegriff spielt in der Menschenrechtsthematik aufgrund seiner Präsenz in Menschenrechtsdokumenten eine bedeutende Rolle. Es handelt sich dabei um einen nicht einfach messbaren Wert, sondern um etwas Unveräußertes – wie auch bei den Menschenrechten selbst – und Bedingungsloses, das allen Menschen unabhängig ihres Hintergrundes zugeschrieben wird. Im Zusammenhang mit Menschenrechten ist die Erläuterung Immanuel Kants Würdebegriff unabdingbar, da dieser die Autonomie der Subjekte betont und den Respekt für die menschlichen Individuen einfordert. Zudem sticht der Grundgedanke des Würdebegriffes hervor, dass dieses Konzept einem jeden Menschen zukommt und auch niemals

einem Menschen abgesprochen werden kann. Weiters kann im Zusammenhang mit dem Würdebegriff und dessen Erarbeitung innerhalb der Unterrichtseinheit die *Gleichheit*, die dabei thematisch eingebunden ist, besprochen werden, denn auch sie geht mit dem Würdebegriff einher. Würde ist ein Gut, das den Menschen immer im selben Maße zugesprochen wird, niemand unterscheide sich in seinem Maße an Würde – jeder Mensch habe also die gleiche Menge an Würde in sich (Weber 2014, 74-76). Da es sich bei dem Textausschnitt um einen schwierigeren Text handelt und die SchülerInnen in der 9. Schulstufe oftmals erstmalig mit solch alten Texten in Berührung kommen, wird der Wissenserwerb in Form einer Reflexionsaufgabe gefestigt. Um der Lehrperson abschließend Rückmeldung zu geben, ob der Textausschnitt Immanuel Kants verstanden wurde, erhalten die SchülerInnen rote und grüne Kärtchen, auf denen sie besagte Inhalte kurz und stichwortartig verschriftlichen sollen. Die Zettel werden abschließend bei der Lehrperson abgegeben, um als ihr zu helfen, unklare Inhalte der Stunde festzumachen und diese in der Folgestunde aufzugreifen. Diese Art von Reflexionskarten basieren auf einem Evaluationsprinzip zur Unterrichtsbewertung anhand verschiedenfarbiger Karten, um der Lehrperson rückzumelden, wo Schwachstellen in der Unterrichtsstunde waren und welche Inhalte gut vermittelt wurden. Das Kartensystem – vor allem unter Einbindung verschiedener Farben – kann auf die jeweilige Situation angepasst werden und wird demnach im Kontext dieser Stunde als Reflexionstool zum eigenen Wissenserwerb entfremdet (Scholz, 2010: 57).

6.2.2.Unterrichtseinheit 2 – 5.Klasse AHS

Dieser Abschnitt handelt die zweite Unterrichtseinheit ab, die für die 5.Klasse AHS geplant wurde, um ebenso das „Basiswissen zu Grundrechten und Menschenrechten“ (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2024) aus dem Lehrplan abzudecken. Die Einheit zielt vor allem auf das Bekanntmachen mit Menschenrechtsartikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Vereinte Nationen, 1948) und die Diskriminierung von LGBTQIA*-Personen ab. Die Behandlung der LGBTQIA*-Thematik ist im Lehrplan grundsätzlich innerhalb des Kompetenzmoduls 3 „Liebe und Sexualität“, welches die Unterthematik „Sex und Gender“ (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2024) umfasst, vorgesehen. Die SchülerInnen bringen erfahrungsgemäß ein Grundwissen über das Akronym LGBTQIA* mit, weswegen die Inhalte dieser Unterrichtseinheit sich auch für den Einsatz in der 9. Schulstufe bereits eignen. Die Stunde, die ebenso mit 50 Minuten bemessen ist, wird mit einem Menschenrechtsbingo eingeleitet. Bingo stellt eine häufig verwendete Unterrichtsmethode dar, die einen spielerischen Charakter aufweist und mit seinem Spaßfaktor die SchülerInnen motivieren kann. Außerdem sei Bingo

eine gute Möglichkeit, SchülerInnen, die anfänglich Angst oder Unsicherheit zeigen in den Unterricht einzubinden, was vor allem bei der Neuerarbeitung und Einführung eines Themas eine Schwierigkeit darstellen kann. Das Menschenrechtsbingo erfordert vorgefertigte Bingo-Karten, die sich aus einem 5x5 Feld zusammensetzen und diverse Menschenrechtsartikel beinhalten (Muramoto, 2020: 7). Die Bingo-Variante ist hierbei vom Original abgewandelt, denn die SchülerInnen sind aufgefordert sich mit ihren Karten durch den Raum zu bewegen und sich zu den Menschenrechten auf ihrer Bingo-Karte auszutauschen. Sollten sie jemanden finden, der ihnen eine Info zu einem der Artikel geben kann oder eine persönliche Geschichte dazu teilen möchte, dürfen sie das entsprechende Feld durchstreichen. Sobald drei Felder nebeneinander markiert wurde, dürfen die SchülerInnen *Bingo* rufen und sich wieder auf ihrem Sitzplatz einfinden. Die Übung aktiviert das Vorwissen der SchülerInnen, indem sie aufgefordert sind, sich über die Menschenrechtsartikel auszutauschen und aktiviert außerdem eine persönliche Ebene aufgrund persönlicher Erfahrungen, die geteilt werden können. Das Arbeiten mit Vorwissen eignet sich vor allem für Übungs- und Konsolidierungsphasen, aber auch Einführungsphasen, die ein Thema einleiten; nicht jedoch für Phasen, die die Kinder und Jugendlichen dazu einladen sollten, sich wahrlich anzustrengen, da der Schwierigkeitsgrad sonst zu einfach ist (Gold, 2015: 56). Im Anschluss wird den SchülerInnen das Musikvideo des Songs *You need to calm down* von Taylor Swift (2019) gezeigt. Während des Ansehens sollen die SchülerInnen einen Beobachtungsauftrag ausführen, der sich auf Fragestellungen zur Geschlechteridentität und Sexualität bezieht. Innerhalb der Problematisierungsphase wird der Inhalt des Videos mit Hilfe von Reflexionsfragen zerlegt, die darauf abzielen soll, die gesellschaftliche Problematik von Vorurteilen, stereotypischem Denken und Diskriminierung zu erkennen und anschließend in alltäglichen Situationen zu identifizieren. Die Problematisierungsphase ist gefolgt von der Erarbeitungsphase, in welcher die SchülerInnen anhand eines aktuellen Problems ihr Wissen über Diskriminierung vertiefen. Der Artikel kann je nach Interesse der SchülerInnen angepasst oder auch individualisiert werden. Lindemann et al. (2014) definiert den Begriff Individualisierung im Schulkontext als „die Förderung aller Leistungsgruppen in Schule und Unterricht unter Berücksichtigung ihrer individuellen Ausgangslagen“ (142). Das Individualisieren des Artikels, das durch das interessenbasierte Auswählen eines Artikels oder auch das Zuordnen eines Artikels je nach Klasse erzielt werden kann, vermag sich vorteilhaft auf den Unterricht und Wissenserwerb auswirken. Für diese Unterrichtsplanung wurde der Artikel „Queer im Job: Es gibt noch viel zu tun im Unternehmen“ von Dang und Ickert (2024) gewählt, der sich mit der Diskriminierung von LGBTQIA*-Personen befasst. Die SchülerInnen sind aufgefordert, Menschenrechte zu identifizieren, die in

dem Artikel angesprochen oder eventuell innerhalb der Schilderungen dieses Artikels verletzt werden. Nach der Identifizierung dieser Aspekte sollen die SchülerInnen weitere Maßnahmen benennen, die ergriffen werden können, um diese Form der Diskriminierung zu vermeiden oder einzudämmen. Die Unterrichtseinheit wird mit einer sogenannten Blitzlichtrunde abgerundet, bei der die SchülerInnen ihre Gedanken zur Frage „Wie können wir als Gesellschaft und Individuen dazu beitragen, einen Raum für alle Menschen zu schaffen, in dem es keine Diskriminierung gibt?“ möglichst prägnant äußern. Die Methode der Blitzlichtrunde eignet sich besonders gut als Abschluss für eine Unterrichtseinheit, da die SchülerInnen die Kernaussagen eines Themas erfassen müssen und diese schnellstmöglich – daher rührt der Vergleich mit einem Blitzlicht – nennen müssen (Rabe & Wode, 2020: 245).

6.2.3. Unterrichtseinheit 1 – 7. Klasse AHS

Die nachfolgende Unterrichtseinheit ist für die Einleitung des Themas „Menschenwürde, Menschenrechte [und] Menschenpflichten“ (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2024) aus dem österreichischen Lehrplan gedacht. Diese Unterrichtseinheit baut auf dem Wissen auf, das den SchülerInnen bei der Erarbeitung zum Thema Menschenrechte bereits in der 9. Schulstufe vermittelt wurde. Die Unterrichtseinheit, deren Umsetzung in einer 7. Klasse AHS geplant ist, stellt das bestehende Frauenbild und Frauenrechte in den Fokus und soll damit sowohl historische als auch aktuelle Problematiken und Kontroversen abdecken. Der Stundeneinstieg besteht aus einem Bildervergleich (s. Kapitel 12.6.7.): Die Lehrperson zeigt den SchülerInnen zwei Bilder, die zum einen ein traditionelles und zum anderen ein modernes Rollenbild der Frau abbilden. Die SchülerInnen erhalten zunächst einen Moment, um die Bilder zu betrachten und ihre Eindrücke und Gedanken zu sammeln. Anschließend wird innerhalb einer Plenumsdiskussion besprochen, was die Bilder zeigen und worin Unterschiede und Ähnlichkeiten bestehen. Schoppe (2023: 17-18) erklärt, dass Bilder meist nicht allein interpretiert werden könnten. Bilder seien Werke, die gemeinsam - in Gesellschaft anderer - diskutiert werden müssten, da sie einen nicht-selbsterklärenden Charakter hätten. Dies könnte einen Anlass darstellen, Bilder im Unterricht einzusetzen, um gemeinsam Rückschlüsse zu ziehen und Interpretation daraus entstehen zu lassen. Die Problematisierungsphase der Stunde besteht darin, inwiefern die internalisierten Rollenbilder das Verständnis der Frauenrolle innerhalb der Gesellschaft prägen und beeinflussen. In der Erarbeitungsphase werden die SchülerInnen mit Olympe de Gouges Frauenrechtskonvention aus 1791 bekanntgemacht, indem einzelne auserwählte Artikel auf A3-Papier gedruckt und anschließend im Klassenraum verteilt werden. Die SchülerInnen sind aufgefordert, sich zu bewegen, die Artikel durchzulesen und anschließend einen Artikel auszuwählen, mit dem sie sich persönlich identifizieren. Die

persönliche Identifikation kann aus einer Emotion heraus entstehen oder aber auch einer persönlichen Erfahrung entstammen, die die SchülerInnen bereit zu teilen sind. Nach etwa fünf Minuten, in denen sich die SchülerInnen einen Überblick über die Artikel verschafft haben, platzieren sie sich und teilen anschließend im Plenum ihre Gedanken. Durch diese Übung sollen die SchülerInnen zum einen mit dem Frauenrechtskampf durch Olympe de Gouges in Kontakt treten, zugleich aber auch eine Verknüpfung zu ihrem persönlichen Leben erschaffen. Die Phase der Festigung umfasst eine Feedback-Runde anhand der 3-Finger-Rückmeldungsmethode. Die 3-Finger-Rückmeldungsmethode basiert auf dem Prinzip der 5-Finger-Evaluation, welche in etwaigen Varianten verwendet werden kann. Sie beruht auf dem Grundprinzip, dass jeder Finger mit einer Rückmeldung versehen wird – dies kann auch anhand einer Vorlage schriftlich passieren. Dabei kann der Daumen etwa für etwas Positives stehen, das die SchülerInnen aus der Stunde mitnehmen und der Zeigefinger für etwas, das beim nächsten Mal besser laufen sollte (Bildung & Begabung, 2024). Die 3-Finger-Rückmeldungsmethode stellt eine abgespeckte Version dar, bei der die SchülerInnen im Falle dieser Unterrichtsplanung eine Information nennen sollen, die sie aus der Stunde gelernt haben, eine Information, die sie bereits gekannt haben und eine Erkenntnis, die sie emotional berührt hat. Das Feedbacksystem ermöglicht den SchülerInnen eine Reflexion der Stundeninhalte und das Zusammenfassen der wichtigsten Erkenntnisse.

6.2.4. Unterrichtseinheit 2 – 7.Klasse AHS

Die finale Unterrichtseinheit, die im Zuge dieser Masterarbeit entworfen wurde, kann in einer 7.Klasse Oberstufe AHS – also 11. Schulstufe – eingesetzt werden und bildet damit die Folgestunde zur ersten Einheit. Im Anschluss an die vorhergehende beschriebene Einheit steht ebenso das Thema der Frauenrechte im Mittelpunkt. Die SchülerInnen steigen anhand einer Fantasiereise (selbstständig verfasst), die eine Welt beschreibt, in der nie zuvor jemand Einsatz für Frauenrechte zeigte, wodurch diese auch nie eingeführt wurden, in das Thema ein. Ziel dieser Fantasiereise, bei der die SchülerInnen die Augen schließen dürfen, um sich in die andere Welt zu versetzen, ist es, ein Bewusstsein für die Bedeutung und die schwere Arbeit und den Einsatz zur Erlangung dieser Rechte zu schaffen. Fantasiereisen haben oftmals den höheren Zweck zur Erlangung von Entspannung und Stressbefreiung, wie Stein (2015: 12) beschreibt. Man tauche mit Hilfe von vorgetragenen Geschichten in eine imaginäre Welt ein, die zu Gedankenspielen führen könne und demnach auch zu einer Erweiterung des eigenen Horizonts (Stein, 2015: 12), weswegen sie sich besonders gut als Einstieg für diese Einheit eignet. In einem anschließenden Plenumsgespräch reflektieren die SchülerInnen in Zusammenarbeit mit der Lehrperson über die Geschichte und die noch immer bestehenden Ungleichheiten zwischen

Mann und Frau. Die Hauptphase der Unterrichtseinheit besteht aus einer Recherchearbeit der SchülerInnen, die in der Unterrichtseinheit mit 25 Minuten bemessen ist, aber je nach Klasse und Interesse auch zeitlich angepasst werden kann. Die SchülerInnen erhalten jeweils ein Kärtchen, auf welchem eine Frauenrechtsaktivistin zu sehen ist (s. Kapitel 12.6.9.); anhand dieses Kärtchens sollen die SchülerInnen sich in sechs Gruppen zusammenfinden. Bei den Frauenrechtsaktivistinnen handelt es sich um folgende Personen: Olympe de Gouges, Susan B. Anthony, Emmeline Pankhurst, Rosa Luxemburg, Malala Yousafzai und Simone de Beauvoir. Ein kurzer Überblick über die Errungenschaften und Wichtigkeit dieser Frauen in Hinblick auf die Frauenrechtsbewegung wird nun gegeben: Olympe de Gouges, die eingangs schon detailliert in dieser Arbeit besprochen wurde (s. Kapitel 2.4.), stellt für die Unterrichtseinheit eine bedeutende Frau dar, da sie mit ihrer überarbeiteten Bürgerrechtserklärung Ende des 18. Jahrhunderts, der Frau in der Gesellschaft eine Stimme geben wollte (Von Wedemayer, 2022: 194-197). Susan B. Anthony, eine amerikanische Frauenrechtsaktivistin, verfolgte ein ähnliches Ziel und befasste sich mit den Ungleichheiten von Mann und Frau in den USA. Es war ihr Wunsch in Hinblick auf die Unterdrückung der Frau, die beispielsweise durch das fehlende Wahlrecht, das fehlende Recht auf Eigentum innerhalb einer Ehe oder auch das Verbot auf Bildung ohne Zustimmung eines Ehepartners ausgedrückt wurde, eine Veränderung zu schaffen (Kanefield, 2019: Prologue). Emmeline Pankhurst, die eine der bekanntesten britischen Frauen mit politischem Hintergrund darstellt, gründete einst die *Women's Social and Political Union*, die Teil der Suffragetten-Bewegung war. Pankhurst zählt zu einer der wichtigsten Aktivistinnen ihrer Zeit, da sie eine mit ihrer Gemeinschaft zu Terrorismus in Großbritannien anstiftete, der sich in etwa durch das Sprengen von Briefkästen äußerte. Durch das Einschränken der Kommunikation, das durch diese Tat bewirkt wurde, wollte Pankhurst die Gesellschaft und die Politik mitunter auf das fehlende Wahlrecht der Frau aufmerksam machen (Bartley, 2012: 1-2). Rosa Luxemburg ist nennenswert, da sie sich mit ihren Ansichten von der breiten Masse abhebt und innerhalb Zeiten von Revolution starke Kritik am Autoritarismus übt. Luxemburg kann – wenn auch anders als andere – als Marxistin angesehen werden, die vor allem durch ihr Freiheitsbestreben bekannt wurde (Nordmann, 2022: 281-283). Malala Yousafzai stellt ebenso eine bedeutende Frau dar, die erwähnt werden sollte, wenn das Thema Frauenrechte in schulischem Kontext thematisiert wird. Der Grund dafür ist, dass Yousafzai sich aufgrund ihrer persönlichen Geschichte – einem Schussattentat der Taliban auf ihrem Schulweg – für Mädchen- und Frauenrechte engagiert (Walters, 2016: 650). Letztlich ist auch Simone de Beauvoir, eine französische Philosophin, für ihr Frage, warum die Frau als *das andere Geschlecht* wahrgenommen wird, in feministischen Kreisen bekannt (Sotgiu, 2020: 23).

Zusätzlich zu den Bildkärtchen dieser bedeutsamen Frauen, erhält jede Gruppe zudem eine zeitliche Periode, auf welche ihre Recherche fokussiert sein sollte. Nach dem Zusammentragen von Informationen zu sowohl der zugeteilten Frauenrechtsaktivistin und ihren Aufgaben, sowie des Zeitraumes, der den SchülerInnen zugetragen wurde, kommen alle SchülerInnen am Gang des Schulgebäudes zusammen. Anhand eines Zeitstrahls soll nun gemeinsam die Abfolge der wichtigsten Ereignisse des Frauenrechtskampfes erarbeitet und erklärt werden. Die SchülerInnen platzieren die anfänglich ausgeteilten Bildkärtchen zudem in chronologischer Reihenfolge auf dem Zeitenstrahl. Ein Zeitenstrahl eignet sich besonders gut für die visuelle Darstellung zeitlicher Abfolgen und ermöglicht den SchülerInnen sich diese aufgrund der bildlichen Darstellung leichter einzuprägen (Methodenkartei, n.d.). Die Festigung der erlernten Inhalte wird durch einen Abschlussimpuls durch die Lehrperson geschaffen, der sich mit einem roten Faden durch die Stunde zieht: Die SchülerInnen werden mit der abschließenden Fragestellung konfrontiert, welche Rechte Frauen weltweit wohl im Jahr 2050 – wobei das Jahr hier frei wählbar ist – erreicht haben könnten. Diese Abschlussfrage schließt an die Fantasiegeschichte zu Beginn der Stunde an und rundet die Stunde damit gut ab.

6.3.Die Relevanz der Unterrichtseinheiten

Abschließend darf die Relevanz der soeben vorgestellten Unterrichtseinheiten betont werden. Menschenrechtsbildung ist und sollte auch weiterhin ein zentraler Aspekt der Institution Schule sein, die SchülerInnen über den Würde- und Gleichheitsbegriff aufklären und mit ihren Rechten bekanntmachen soll. Weiters dient die Menschenrechtsbildung und die Aufklärung über die persönlichen Rechte der Ermöglichung, sich für diese eigenständig einzusetzen und für sie einzustehen (Batarilo-Henschen, 2012: 178-180). Scheunpflug (2017: 103) bekräftigt diese Ansicht, indem sie auf die Tatsache hinweist, dass das Vermitteln der Menschenrechtsbildung in schulischem Kontext ausschlaggebend dafür sei, ob die Generation der jungen Menschen ihre Ansichten zu Rechten verändert und inwiefern diese die kulturellen und sozialen Verhältnisse in weiterer Folge prägen. Die vorgestellten Unterrichtseinheiten eignen sich mit ihren Inhalten als jeweiliges Doppelpack für die Einführung in die Menschenrechtsthemen des österreichischen Lehrplans, die für die 9. und 11. Schulstufe vorgesehen sind. Die Einheiten sollen insgesamt nicht nur reiner Wissensvermittlung dienen, sondern die SchülerInnen auch auf ihr zukünftiges Leben vorbereiten. Diesbezüglich bietet der österreichische Lehrplan auch folgende Aufforderung:

Der Ethikunterricht soll Schülerinnen und Schüler zu selbstständiger Reflexion über gelingende Lebensgestaltung befähigen, ihnen Orientierungshilfen geben und sie zur fundierten Auseinandersetzung mit Grundfragen der eigenen Existenz und des

Zusammenlebens anleiten (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2024)

Die dargebotenen Unterrichtseinheiten integrieren allesamt Reflexionselemente, die für das weitere Leben und die Selbstreflexion über die eigenen Rechte, aber auch die Rechte anderer – vor allem in Bezug auf Frauen- und LGBTQIA*-Rechte in diesem Kontext – von Bedeutung sind. Die Einheiten können an die persönlichen Bedürfnisse der Lehrperson für den Ethik- oder auch Religionsunterricht angepasst werden, um allen SchülerInnen und deren Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Umsetzung dieser Unterrichtseinheiten soll einen positiven Einfluss auf die Menschenrechtsbildung der SchülerInnen haben und dient damit einem grundlegenden Pfeiler des Bildungsauftrages der Schulen Österreichs.

6. Diskussion

Innerhalb dieses Kapitels werden abschließend die drei Forschungsfragen kurz und bündig beantwortet, um einen Überblick über die Haupteckdaten der Arbeit zu schaffen. Diese werden chronologisch abgearbeitet.

Forschungsfrage 1: Inwiefern beeinflusst der Begriff der *Gleichheit* in internationalen Menschenrechtsdokumenten die rechtliche und soziale Gleichstellung von Frauen und LGBTQIA-Personen?

Die durchgeführte qualitative Inhaltsanalyse, die Olympe de Gouges Forderungen aus 1791 mit jenen der Vereinten Nationen aus 1948 miteinander vergleicht, zeigt, dass der Gleichheitsbegriff zwar auf eine allumfassende Miteinbeziehung der Menschen abzielt, in der Praxis jedoch oft auf formale Gleichheit beschränkt bleibt. Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte postuliert beispielhaft folgendes: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ (Vereinte Nationen, 1948) – innerhalb dieser Aussage wird zwar die formale Gleichheit aller anerkannt, jedoch entstehen gerade durch die unzureichende Adressierung spezieller vulnerabler Gruppen wie Frauen und LGBTQIA*-Personen strukturelle Hindernisse. Eben dieses Außenvorlassen dieser Gruppen führt zu Ungleichbehandlungen, da die speziellen Bedürfnisse und Rechte dieser Randgruppen folglich nicht ausreichend berücksichtigt werden. Weiters ist die offensichtliche Nicht-Nennung von LGBTQIA*-Personen und die Limitierung des Geschlechterspektrums in älteren Menschenrechtsdokumenten – hier am Beispiel von Olympe de Gouges 1791 gezeigt – ein Faktor, der die Diskriminierung zu verstärken vermag. Dies ist jedoch auch den Zeiten zu verschulden, in denen dieses Dokument verfasst und veröffentlicht wurde. Zusammengefasst ist die formale Gleichheit allein nicht genug, um für rechtliche und soziale Gleichstellung in

einer Gesellschaft zu sorgen; es bedarf zugleich immer auch einer substanziellen Gleichheit, um ausreichend Schutzmaßnahmen zu garantieren.

Forschungsfrage 2: Welche spezifischen Formulierungen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung aus 1948 könnten noch heute als Grundlage für die Diskriminierung von Frauen und LGBTQIA-Personen interpretiert werden?

Zunächst lässt sich feststellen, dass die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* aus 1948 mehrere Passagen enthält, die aufgrund etwaiger Formulierungen aus heutiger Sicht Raum für Diskriminierung bieten. Bereits zu Beginn der Menschenrechtserklärung wird von „Brüderlichkeit“ (Vereinte Nationen, 1948) gesprochen, welches nur ein symbolhaftes Beispiel für die männlich konnotierten Begriffe abbilden soll, die innerhalb des Dokuments verwendet werden. Auch Artikel 16, der sich mit dem Thema Ehe und Familie befasst, spricht etwa nur von „Männern und Frauen“, was den Ausschluss von Personen außerhalb des nicht-binären Geschlechtsspektrums bedeutet (Vereinte Nationen, 1948). Dadurch könnte vor allem Frauen und LGBTQIA*-Personen ein Gefühl von Exklusion vermittelt werden, da die Geschlechtervielfalt wie wir sie heute kennen, - noch – nicht berücksichtigt wird. Das Fazit der Forschungsfrage ist demnach, dass es einer Überarbeitung der Menschenrechtskonvention bedarf, um jede Person miteinzuschließen.

Forschungsfrage 3: Welche didaktischen Ansätze und Materialien können im Ethikunterricht in der Unter- und Oberstufe verwendet werden, um das Thema Menschenrechte in Verbindung mit der Frauenrechtsdebatte und der LGBTQIA*-Community zu thematisieren?

Die Beantwortung dieser Forschungsfrage lässt sich nur schwer in Kürze zusammenfassen, da geeignete Materialien und Stundenabläufe exemplarisch im Anhang dieser Arbeit (s. Kapitel 12.6.) abgebildet sind. Dennoch lässt sich sagen, dass die Durchführung des Bildungsauftrages zum Thema Menschenrechte im Ethikunterricht, der zur Bildung für das Leben beitragen soll, besonders wichtig ist. Wenngleich das Thema Menschenrechte und die Vermittlung von Grundwissen und vertiefendem Wissen im österreichischen Lehrplan für das Fach Ethik für die 9. und 11. Schulstufe vorgesehen ist (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2024), können jederzeit in anderen Themenschwerpunkten Verbindungen zu dieser omnipräsenten Thematik gezogen werden. Die innerhalb des Schreibprozesses dieser Masterarbeit geplanten Unterrichtseinheiten umfassen sowohl Reflexionsphasen als auch gezielte Diskussionen zu Frauen- und LGBTQIA*-Rechten, um die Sensibilisierung der SchülerInnen für Menschenrechtsfragen zu erwirken. Die geplanten Materialien können nicht

nur zur Wissensaneignung und Vertiefung beitragen, sondern auch zum kritischen Hinterfragen diverser aktueller Problematiken anregen und damit ein aktuelles Verständnis der Rollenbilder und der Gleichberechtigung aller zu schaffen.

Abschließend lässt sich als Fazit dieser Forschungsfragen ziehen, dass das Thema Menschenrechte ein jederzeit präsent ist, dessen historische Entwicklung und die aktuelle Wichtigkeit im schulischen Kontext sowie auch in anderen Lebensaspekten, signifikant für das Streben nach Gleichberechtigung ist.

7. Fazit

Das Ziel dieser Arbeit war es für die soeben final beantworteten Forschungsfragen eine Antwort zu finden. Es war von Bedeutung, herauszufinden, inwiefern der Gleichheitsbegriff in den Menschenrechtsdokumenten von Olympe de Gouges – *Die Rechte der Frau und Bürgerin* (1791) – und der Vereinten Nationen – *Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (1948) eine Rolle spielt und ob es Passagen gibt – und wenn ja, welche -, die auch heute noch Spielraum für Diskriminierung lassen. Außerdem wurde durch eine weitere praktische Umsetzung innerhalb dieser Arbeit die Frage beantwortet, durch welche didaktischen Methoden sich das Thema *Menschenrechte* an SchülerInnen einer AHS im Zuge des Ethikunterrichts vermitteln lässt. All die gewonnen Erkenntnisse wurden mit Literatur verglichen und in einen Kontext gesetzt. Abschließend werden innerhalb dieses Kapitels die finalen Gedanken und Rückschlüsse dieser Arbeit zusammengefasst und mit der theoretischen Rahmung verknüpft. Letztendlich wird ein Ausblick auf zukünftiges Forschungsinteresse gegeben, der mit den Limitationen dieser Arbeit verbunden wird.

Zunächst wurde innerhalb der Masterarbeit ein Definitionsversuch des Begriffs *Menschenrechte* dargeboten (s. Kapitel 2.), gefolgt von einer geschichtlichen Entwicklung grundlegender Menschenrechte (s. Kapitel 2.1). Durch diese Erarbeitung wurde deutlich, dass der Begriff der Menschenrechte im Laufe der Jahrhunderte einem groben Wandel unterzogen wurde, gleichzeitig jedoch noch immer grobe Herausforderungen für vulnerable Gruppen wie Frauen oder LGBTQIA*-Personen bestehen.

Auch in Hinblick auf den Gleichheitsbegriff (s. Kapitel 3.4.), der keine allgemein gültige Definition liefert, wurde klar, dass – vermutlich auch gerade deshalb – noch immer dringende nötige Schutzmaßnahmen und Anerkennung für alle Menschen und Gruppen fehlen. Dies zeigt sich vor allem durch die Erfahrungen marginalisierter Gruppen, die auch heute noch Diskriminierung, Exklusion und Benachteiligung erleben müssen. Die im Fokus dieser Arbeit

stehenden Gruppen der Frauen und LGBTQIA*-Personen erleben schlussendlich auch immer noch klar identifizierbare kulturelle und strukturelle Hürden in ihrem Leben. Wenngleich der Gleichheitsbegriff Wichtigkeit für das Zusammenleben aufweist, besteht immer noch Handlungsbedarf für das wahrliche Schaffen vollkommener Gleichheit aller – wobei sich hier auch die Frage auftut, ob dies überhaupt je möglich wird.

Das Herzstück der Arbeit bilden die beiden praktischen Teile der Arbeit, welche sich zum einen mit dem Vergleich der Menschenrechtserklärung Olympe de Gouges aus 1791 und jener der Vereinten Nationen aus 1948 befasst, zum anderen mit der Planung von Unterrichtseinheiten passend zum Thema Menschenrechte für eine Umsetzung im AHS-Ethikunterricht. Innerhalb der Analyse wurde auf potenziell diskriminierende Passagen Acht gegeben, für jene beispielsweise Artikel 16 der AEMR (1948), der sich mit Ehe und Familie befasst, identifiziert werden konnte. Vor allem die fehlende Geschlechtervielfalt und die Diversität an Partnerschaftsformen stellen Schwächen des Dokuments dar. Dies legt den Bedarf einer Neubewertung der bestehenden Menschenrechtserklärung nahe, um eine Inklusion aller zu garantieren. Im Zuge des zweiten praktischen Parts ließ sich feststellen, dass der Ethikunterricht ein idealer Raum ist, um die Menschenrechte zu thematisieren. Durch die Möglichkeit einer sehr offenen Gestaltung des Unterrichts und der Tatsache, dass der Ethikunterricht oftmals auf Diskussionen mit SchülerInnen aufbaut beziehungsweise von dem miteinander Kommunizieren lebt, schafft der Ethikunterricht einen vielversprechenden Rahmen für die Thematisierung der Menschenrechte. Gerade die Sensibilisierung der SchülerInnen für die noch immer bestehende Ungleichheit zwischen Mann und Frau und der Diskriminierung von LGBTQIA*-Personen sollte dabei im Vordergrund stehen.

Das Fazit, das sich durch diese Arbeit ergibt, ist, dass es sich bei dem Begriff *Menschenrechte* um einen dynamischen handelt, der stets im Wandel und unter Einfluss kultureller und sozialer Aspekte ist. Die innerhalb dieser Arbeit gewonnen Erkenntnisse können Lehrkräften in Hinkunft als eine Art Anker oder Orientierungshilfe dienen, um das Thema Menschenrechte im Ethik- oder auch Religionsunterricht zu implementieren und damit das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Gleichberechtigung und Gleichstellung aller zu stärken.

8. Ausblick und Limitationen

Diese Arbeit hatte zum Ziel, Fragen zum Gleichheitsbegriff innerhalb von Menschenrechtsdokumenten zu beantworten, den Raum für Diskriminierung innerhalb dieser aufzudecken und anschließend geeignete Unterrichtseinheiten und Materialien zu kreieren.

Wenngleich auch viele Erkenntnisse aus der praktischen Auseinandersetzung mit den Forschungsfragen gewonnen werden konnten, gibt es dennoch Limitationen innerhalb dieser Arbeit. Zum einen lässt sich der eingeschränkte Fokus auf Olympe de Gouges Werk aus 1791 und die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen aus 1948 als Limitation identifizieren, da andere Menschenrechtserklärungen – abgesehen von der theoretische Rahmung - nicht berücksichtigt wurden. Weiters ist der Fokus auf Frauen und Personen der LGBTQIA*-Community als Lücke dieser Arbeit zu nennen, da andere Randgruppen außer Acht gelassen wurden. Das Befassen mit diesen Aspekten hätte den Rahmen dieser Arbeit jedoch gesprengt und bietet daher nun für zukünftige ForscherInnen die Möglichkeit, sich damit näher zu befassen. Zukünftig könnte außerdem auf dem Bedarf der Weiterentwicklung des Gleichheitsbegriffes aufgebaut werden, der einer breiter gefassten Definition gebraucht, um strukturelle Gleichheit zu garantieren. Darüber hinaus wurde innerhalb dieser Arbeit mehrmals betont, wie wichtig eine Überarbeitung der AEMR wäre, um alle Menschen gleichermaßen anzusprechen – auch dies könnte zukünftig ein wissenschaftliches Projekt darstellen. Gerade der Bildungsbereich, der die Interaktion von LehrerInnen, SchülerInnen, aber auch Erziehungsberechtigten umfasst, bietet eventuell die Möglichkeit mehr Menschen auf diese Thematik aufmerksam zu machen und für ein gemeinschaftliches und Gleichheit orientiertes Miteinander zu kämpfen.

9. Literaturverzeichnis

- Adamietz, Laura. (2011). *Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität*. Baden-Baden: Nomos.
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte FRA. (2020). EU-LGBTI II. A long way to go for LGBTI equality. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-lgbti-equality-1_en.pdf (Letzter Zugriff am 21.08.2024).
- Alefsen, Heike; Raue, Julia. (2009). „Frauenrechte sind Menschenrechte: 30 Jahre Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“. *Vereinte Nationen: German Review on the United Nations*, 57(5), 217-222.
- Altwickler, Tilmann. (2011). „Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz“, in: Von Bogdandy, Armin; Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.). *Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht* 223. Heidelberg: Springer.
- Amnesty International Österreich. (n.d.). *LGBTQIA+ Rechte sind Menschenrechte: Diskriminierung*. Amnesty International. <https://www.amnesty.at/themen/lgbtqiaplus-rechte/lgbtqiaplus-rechte-sind-menschenrechte/#diskriminierung>. (Letzter Zugriff am 09.11.2024).
- Arbeiterkammer Wien. (2023). „Diskriminierungserfahrungen von Frauen: Bericht zur Lage“. Arbeiterkammer Wien. https://wien.arbeiterkammer.at/service/studien/Frauen/Diskriminierungserfahrungen_von_Frauen.pdf. (Letzter Zugriff am 08.10.2024).
- Bartley, Paula. (2012). *Emmeline Pankhurst*. Hoboken: Taylor and Francis.
- Batarilo-Henschen, Katharina. (2012). „Menschenrechtspädagogik“, in: Lang-Wojtasik, Gregor; Klemm, Ulrich (Hrsg.). *Handlexikon Globales Lernen*. Ulm: Klemm + Oelschläger.
- Bauer, Robin. (2024). „Queer-theoretische Perspektiven auf sexuelle und Geschlechter-Diversität: Eine kritische Auseinandersetzung mit Heteronormativität in der Sozialen Arbeit“, in: Sauer, Karin E.; Klus, Sebastian; Gugel, Rahel (Hrsg.). *Studienbuch Gender und Diversity für die Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer.
- Bildung & Begabung. (2024). *Fünf-Finger-Evaluation*. Begabungslotse. <https://www.begabungslotse.de/methodenkoffer/evaluieren-und-feedback-geben/5-finger-evaluation>. (Letzter Zugriff am 13.11.2024).
- Brühl, Tanja; Rosert, Elvira. (2014). *Die UNO und Global Governance*. Wiesbaden: Springer.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2024. *Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule*. <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008568&Artikel=&Paragraf=&Anlage=1&Uebergangsrecht=>. (Letzter Zugriff am 09.11.2024).
- Clapham, Andrew. (2013). *Menschenrechte*. Stuttgart: Philipp Reclam.
- Condorcet de Marquis, Marie Jean Antoine Nicolas Caritat & Schulz, Daniel. (2010). *Freiheit, Revolution, Verfassung : Kleine politische Schriften*. Berlin: Akademie Verlag.

- Dang, Anika; Ickert, Natascha. (2020, 4. Dezember). Queer im Job: Es gibt noch viel zu tun in Unternehmen. *Der Standard*. <https://www.derstandard.at/story/3000000225860/queer-im-job-es-gibt-noch-viel-zu-tun-in-unternehmen>. (Letzter Zugriff am 11.11.2024).
- De Beco, Gauthier. (2017). „Protecting the Invisible: An Intersectional Approach to International Human Rights Law”. *Human Rights Law Review* 17, 633-663.
- Eggleston, Ralph. (2000). *For the birds* [Film]. Pixar Animation Studios. <https://www.youtube.com/watch?v=nYTrIcn4rjg&t=9s>. (Letzter Zugriff am 11.11.2024).
- Ekins, Erin. (2021). *Queerly Autistic. The Ultimate Guide for LGBTQIA+ Teens on the Spectrum*. London; Philadelphia: Jessica Kingsley Publishers.
- Europäische Union. (2020). „Thematic report: A long way to go for LGBTI equality. European Union Agency for Fundamental Rights”. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-lgbti-equality-1_en.pdf. (Letzter Zugriff am 09.10.2024).
- Forschner, Maximilian. (2022). *Praktische Philosophie bei Kant. Metaphysik und moralisches Selbstverständnis*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Frankfurt, Harry. (1999). „Gleichheit und Achtung“. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 47(1), 3-11.
- Fritzsche, Peter K. (2009). *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*. (2., überarb. und akt. Aufl.). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Fritzsche, Peter K. (2016). *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*. (3. Auflage). Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Frohn, Dominic. (2013). „Subjektive Theorien von lesbischen, schwulen und bisexuellen bzw. transidenten Beschäftigten zum Umgang mit ihrer sexuellen bzw. ihrer Geschlechtsidentität im Kontext ihrer beruflichen Tätigkeit –eine explorative qualitative Studie“. *Forum: Qualitative Sozialforschung* 14(3), 1-82.
- Gerhard, Ute. (1990). *Gleichheit ohne Angleichung - Frauen im Recht*. München: Beck.
- Gold, Andreas. (2015). *Guter Unterricht: Was wir wirklich darüber wissen müssen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Graewe, Daniel; Bogensee, Mike. (2021). *Genderneutrale Sprache im Unternehmen. Zwischen unternehmerischem Können und arbeitsrechtlichem Dürfen*. Wiesbaden: Springer/Gabler.
- Hartmann, Jutta. (2009). „Heteronormativität. Pädagogische Implikationen eines macht- und identitätskritischen Konzeptes“. *Betrifft Mädchen* 2(6), 52-58.
- Haus, Michael. (2023). *Grundlagen der politischen Theorie. Ein Überblick*. Heidelberg: Springer.
- Heinz, Karl Eckhartz. (2018). „Die Philosophie des Naturrechts und der Herrschaftsstaat“. *Rechtstheorie* 49, 113-129.
- Hilpold, Peter. (2019). „Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 und der Schutz der Minderheiten“. *Europa ethnica* 79(3 und 4), 94-100.
- Höffe, Otfried. (2010). *John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit*. (2. Auflage). Berlin: Akademie Verlag.
- Kanefield, Teri. (2019). *Susan B. Anthony*. Abrams: Books for Young Readers.

- Kessler, Suzanne; McKenna, Wendy. (1978). *Gender – An Ethnomethodological Approach*. New York: University of Chicago Press.
- Kundera, M. (1991). *Immortality*. London: Faber and Faber.
- Lindemann, Susanne; Glesemann, Birte; & Jäger, Daniela J. (2014). „Individuelle Förderung als Entwicklungsaufgabe für Ganztagsgymnasien“. *Die Deutsche Schule* 106(2), 141–149.
- Lindner, Urs. (2018). “Von der Chancengleichheit zur gleichen Teilhabe. Zur Rechtfertigung von Gleichstellungspolitik“. *Zeitschrift für politische Theorie* 2, 269-290.
- Ludwigs, Maria. (2024). “Geschlecht, Macht und Herrschaft als Grundbegriffe der sozialen Arbeit“, in: Sauer, Karin E.; Klus, Sebastian; Gugel, Rahel (Hrsg.). *Studienbuch Gender und Diversity für die Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer.
- Mayring, Philipp. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. (11. Ausgabe). Weinheim: Beltz.
- Methodenkartei. (n.d.). *Zeitstrahl*. Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. <https://www.methodenkartei.uni-oldenburg.de/methode/zeitstrahl/>. (Letzter Zugriff am 13.11.2024).
- Meyer, Hilbert. (2018). *Leitfaden Unterrichtsvorbereitung*. (9. Auflage). Berlin: Cornelsen.
- Möller, Kurt. (2023). „Konzepte, Ausmaße, Entwicklungen und Bedingungsfaktoren von ‚Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit‘ und Pauschalisierenden Ablehnungskonstruktionen“, in: Scherr, Albert; Reinhardt, Anna C.; El-Mafaalani, Aladin (Hrsg.). *Handbuch Diskriminierung*. (2.Auflage). Wiesbaden: Springer.
- Müller-Schmid, Peter Paul. (1981). „Das Naturrecht. Grundlage der Gesellschaftsordnung?“. *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 22, 35-46.
- Muramoto, Mai. (2020). „Warum brauchen wir spielerische Unterrichtsmethoden?“, in: *DaF-Szene Korea* (50), 3-17.
- Niesen, Peter. (2014). „Benthams Rechtspositivismus“, in: Schmidt, Rainer (Hrsg.). *Rechtspositivismus: Ursprung und Kritik. Zur Geltungsbegründung von Recht und Verfassung* (Band 61). Baden-Baden: Nomos.
- Nordmann, Ingeborg. (2022). „Rosa Luxemburg“, in: Heuer, Wolfgang; Rosenmüller, Stefanie. (Hrsg.). *Arendt-Handbuch*. Stuttgart: J.B. Metzler.
- Okin, Susan M. (1987). Justice and Gender. *Philosophy & Public Affairs*, 16(1), 42–72.
- Oldemeier, Kerstin. (2017). „Sexuelle und geschlechtliche Diversität aus salutogenetischer Perspektive: Erfahrungen von jungen LSBTQ-Menschen in Deutschland“. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 12(2), 145–159.
- Österreich. (1982). „Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“. *Bundesgesetzblatt Nr. 443/1982*. [https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:affbad98-71e1-4787-9d1e-aea27bc82234/cedaw_konvention%20\(1\).pdf](https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:affbad98-71e1-4787-9d1e-aea27bc82234/cedaw_konvention%20(1).pdf) (Letzter Zugriff am 19.07.2024).
- Ott, Walter. (2016). „Die Vielfalt des Rechtspositivismus“, in: Dreier, Horst; Willoweit, Dietmar (Hrsg.). *Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie* 51, 5-36.

- Pöltner, Günther. (2006). *Grundkurs Medizin-Ethik*. (2. Auflage). Wien: Facultas.
- Rabe, Christine S.; Wode, Martin. (2020). *Mediation. Grundlagen, Methoden, rechtlicher Rahmen*. (2. Auflage). Heidelberg: Springer.
- Rädiker, Stefan; Kuckartz, Udo. (2019). *Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA. Text, Audio und Video*. Wiesbaden: Springer.
- Rudolf, Beate. (2014). "Menschenrechte und Geschlecht – eine Diskursgeschichte", in: Lembke, Ulrike (Hrsg.). *Menschenrechte und Geschlecht* (Band 38). Baden-Baden: Nomos.
- Scheunpflug, Annette. (2017). „Erziehungswissenschaftliche Reflexionen und pädagogische Ansätze im Kontext von Menschenrechtsbildung“, in: Altmeyer, Stefan; Englert, Rudolf; Kohler-Spiegel, Helga; Naurath, Elisabeth; Schröder, Bernd; Schweitzer, Friedrich (Hrsg.), *Menschenrechte und Religionsunterricht*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Scholz, L. (2010). *Methodenkiste – Materialien und Methoden für den Unterricht* (4. überarb. Aufl.) [PDF]. Bundeszentrale für politische Bildung. https://www.bildungs-lsa.de/files/219b51620fe38c50f166629b8bc0aeaa/methodenkiste_bpb.pdf. (Letzter Zugriff am 10.11.2024).
- Schoppe, Andreas. (2023). *Bildzugänge. Methodische Impulse für den Unterricht*. Hannover: Klett.
- Scott, Joan Wallach. (1996). *Only Paradoxes to offer. French Feminists and the Rights of Man*. Cambridge: Harvard University Press.
- Segert, Astrid. (2008). "Zur Bedeutung von Ungleichheitssemantiken für die Erwerbsmigration von MigrantInnen". *IHS Sociological Series Working Paper 88*, 1-26.
- Sen, Amartya. (1993). "Capability and Well-Being", in: Nussbaum, Martha; Sen, Amartya (Hrsg.), *The Quality of Life*. Oxford: Oxford University Press.
- Sen, Amartya. (2009). *The Idea of Justice*. Cambridge: Harvard University Press.
- Sotgiu, Dorotea. (2020). „Das weibliche Alter. Generation und Sexualität in Simone de Beauvoirs *Das Andere Geschlecht* und *Das Alter*“, in: Windheuser, Jeannette; Kleinau, Elke (Hrsg.), *Generation und Sexualität*. Opladen; Berlin; Toronto: Verlag Julius Klinkhardt. 24-36.
- Stein, Meike. (2015). *Fantasiereisen für Schüler*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Swift, Taylor. (2019). *You need to calm down* [Video]. YouTube. <https://www.youtube.com/watch?v=nYTrIcn4rjg&t=9s>. (Letzter Zugriff am 11.11.2024).
- Tiedemann, Paul. (2023). *Philosophische Grundlagen der Menschenrechte*. Frankfurt: Springer.
- Vereinte Nationen. (1948). „217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (Letzter Zugriff am 19.08.2023).
- Von der Pfordten, Dietmar. (2009). „Was ist Recht?“. *Zeitschrift für philosophische Forschung* 63(2), 173-200.
- Von Wedemayer, Catarina. (2022). „Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit – Antikolonialismus und Frauenrechte bei Olympe de Gouges“. *Romanistisches Jahrbuch* 73(1), 194-224.

- Walters, Rosie. (2016). „Shot Pakistani Girl: The limitations of girls education discourses in UK newspaper coverage of Malala Yousafzai”. *The British Journal of Politics and International Relations* 18(3), 650-670.
- Weber, Joachim. (2014). *Soziale Arbeit aus Überzeugung. Ethische Perspektiven auf sozialpädagogische Praxis*. Leverkusen: Barbara Budrich.
- Wesel, Uwe. (2000). „Zur Geschichte der Menschenrechte“, in: Artinger, Kai (Hrsg.), *Die Grundrechte im Spiegel des Plakats: 1919-1999*. Berlin: Deutsches historisches Museum.
- Widdau, Christoph Sebastian. (2016). *Cassirers Leibnis und die Begründung der Menschenrechte*. Wiesbaden: Springer.
- Witschen, Dieter. (2013). *Grundmerkmale der Menschenrechte. Kennzeichen-Kriterien-Konturen*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Witschen, Dieter. (2014). *Menschenrechte auf Schutz. Ein Entwurf zu iustitia protective*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Wiettschier, Michael. (2013). *Philosophie Kompakt. Grundlagen in Texten und Grafiken*. München: Patmos.
- Wohlgensinger, Corinne. (2014). *Behinderung und Menschenrechte: Ein Verhältnis auf dem Prüfstand*. Opladen, Berlin, Toronto: Budrich Uni Press Ltd.

10. Abbildungsverzeichnis

- Demokratiezentrum. (2022). Emmeline Pankhurst [Bild]. <https://www.demokratiezentrum.org/wp-content/uploads/2022/02/Emmeline-Pankhurst-505x380.jpg>. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).
- Deutsches Historisches Museum. (o. D.). Rosa Luxemburg [Bild]. <https://www.dhm.de/lemo/fileadmin/medien/lemo/images/ba106824.jpg>. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).
- Epoche Napoleon. (o. D.). Marie Olympe de Gouges [Bild]. https://www.epoche-napoleon.net/fileadmin/_processed_/e/c/csm_Gouges_Marie_Olympe_de_ca008de2ed.jpg. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).
- GEO. (o. D.). Malala Yousafzai [Bild]. <https://image.geo.de/30039596/t/pX/v3/w1440/r1.3333/-/malala-yousafzai-gross-jpg--15476-.jpg>. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).
- Haus der Geschichte. (o. D.). Simone de Beauvoir [Bild]. https://www.hdg.de/lemo/img/galeriebilder/biografien/de-beauvoir-simone_foto_LEMO-F-6-127_sz-photo.jpg. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).
- McLean County Museum of History. (o. D.). Susan B. Anthony [Bild]. <https://mchistory.org/assets/resources/biographies/susan-b-anthony.jpeg>. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).
- Müttergenesungswerk. (o. D.). Frau beim Multitasking [Bild]. https://www.muettergenesungswerk.de/fileadmin/newsarchiv/a1515160-c7da-47da-aedf-2f0e11e1480c_frau-multitasking-nl-0317.jpg. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).
- Tagesschau. (o. D.). Hausfrau [Bild]. <https://images.tagesschau.de/image/172afa3d-c27a-474f-ad87-de61f8c95ae9/AAABjjMIM4E/AAABkZLpihI/20x9-1280/hausfrau-102.webp>. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).

11. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kodiersystem.....	51
------------------------------	----

12. Anhang

12.1. Abstract

Die vorliegende Masterarbeit untersucht die historische Entwicklung und die Aktualität der Menschenrechte mit speziellem Fokus auf die Gleichstellung von Frauen- und LGBTQIA*-Personen und analysiert internationale Menschenrechtsdokumente. Der Gleichheitsbegriff sowie die Angriffsfläche für Diskriminierung werden insbesondere in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* aus 1948 untersucht. Dieses Dokument wird außerdem mit Olympe de Gouges' *Die Rechte der Frau und Bürgerin* aus 1791 im Zuge einer qualitativen Inhaltsanalyse verglichen und anschließend in Anbetracht der theoretischen Menschenrechtskonzepte und deren praktischer Anwendung im schulischen Kontext beleuchtet. Des Weiteren wird dargelegt, inwiefern der Ethikunterricht in der Oberstufe von Allgemein höher bildenden Schulen verwendet werden kann, um die SchülerInnen für Menschenrechte zu sensibilisieren. Die gewonnen Erkenntnisse der Arbeit deuten auf eine dringende Notwendigkeit einer Überarbeitung bestehender Menschenrechtsdokumente, vor allem in Hinblick auf Geschlechtersensibilität und die bewusste Erwähnung der Diversität. Abschließend kann zudem hervorgehoben werden, wie wichtig die Thematisierung von Geschlechtergerechtigkeit und dem Schutz von Randgruppen innerhalb der Institution Schule sind.

12.2. Abstract English

This master's thesis examines the historical development and current relevance of human rights, with a special focus on the equality of women and LGBTQIA* individuals, and analyzes international human rights documents. The concept of equality, as well as points of vulnerability to discrimination, are specifically examined in the *Universal Declaration of Human Rights* of 1948. This document is then further compared with Olympe de Gouges' *The Rights of Woman and the Female Citizen* from the year 1791 through a qualitative content analysis and subsequently analyzed with regard to theoretical human rights concepts and their practical application in the educational context. Furthermore, the thesis discusses how the subject of *ethics* in upper secondary schools can be utilized to raise students' awareness of human rights. The findings point to an urgent need to revise existing human rights documents, particularly regarding gender sensitivity and the explicit acknowledgment of diversity. Finally, the importance of addressing gender equality in educational curricula is emphasized.

12.3. Die Rechte der Frau und Bürgerin – Olympe de Gouge

1 *Die "Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin" von Olympe de Gouges (7. September*
2 *1791)*

3 *Die Rechte der Frau*

4 Mann, bist du fähig, gerecht zu sein? Eine Frau stellt dir diese Frage. Dieses Recht wirst du ihr
5 zumindest nicht nehmen können. Sag mir, wer hat dir die selbstherrliche Macht verliehen, mein
6 Geschlecht zu unterdrücken? Deine Kraft? Deine Talente? Betrachte den Schöpfer in seiner
7 Weisheit. Durchlaufe die Natur in all ihrer Majestät, die Natur, der du dich nähern zu wollen
8 scheinst, und leite daraus, wenn du es wagst, ein Beispiel für diese tyrannische Herrschaft ab.
9 Geh zu den Tieren, befrage die Elemente, studiere die Pflanzen, ja wirf einen Blick in den
10 Kreislauf der Natur und füge dich dem Beweis, wenn ich dir die Mittel dazu in die Hand gebe.
11 Suche, untersuche und entscheide, wenn du es kannst, die Geschlechter in der Ordnung der
12 Natur. Überall findest du sie ohne Unterschied zusammen, überall arbeiten sie in einer
13 harmonischen Gemeinschaft an diesem unsterblichen Meisterwerk. Nur der Mann hat sich aus
14 der Ausnahme ein Prinzip zurechtgeschneidert. Extravagant, blind, von den Wissenschaften
15 aufgeblasen und degeneriert, will er in diesem Jahrhundert der Aufklärung und des Scharfsinns,
16 doch in krassester Unwissenheit, despotisch über ein Geschlecht befahlen, das alle
17 intellektuellen Fähigkeiten besitzt. Er behauptet, von der Revolution zu profitieren, er verlangt
18 sein Anrecht auf Gleichheit, um nicht noch mehr zu sagen.

19 *Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin*

20 Von der Nationalversammlung am Ende dieser oder bei der nächsten Legislaturperiode zu
21 verabschieden

22 *Präambel*

23 Wir, Mütter, Töchter, Schwestern, Vertreterinnen der Nation, verlangen, in die
24 Nationalversammlung aufgenommen zu werden. In Anbetracht dessen, daß Unkenntnis,
25 Vergessen oder Mißachtung der Rechte der Frauen die alleinigen Ursachen öffentlichen Elends
26 und der Korruption der Regierungen sind, haben wir uns entschlossen, in einer feierlichen
27 Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Frau darzulegen, damit
28 diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft ständig vor Augen ist und sie unablässig an
29 ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Machtausübung von Frauen ebenso wie jene von
30 Männern jederzeit am Zweck der politischen Einrichtung gemessen und somit auch mehr
31 geachtet werden kann; damit die Beschwerden von Bürgerinnen, nunmehr gestützt auf einfache
32 und unangreifbare Grundsätze, sich immer zur Erhaltung der Verfassung, der guten Sitten und
33 zum Wohl aller auswirken mögen. Das an Schönheit wie Mut im Ertragen der Mutterschaft
34 überlegene Geschlecht anerkennt und erklärt somit, in Gegenwart und mit dem Beistand des
35 Allmächtigen, die folgenden Rechte der Frau und Bürgerin:

36 *Artikel 1*

37 Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten. Die sozialen
38 Unterschiede können nur im allgemeinen Nutzen begründet sein.

39 *Artikel 2*

Ziel und Zweck jedes politischen Zusammenschlusses ist der Schutz der natürlichen und unveräußerlichen Rechte sowohl der Frau als auch des Mannes. Diese Rechte sind: Freiheit, Sicherheit, das Recht auf Eigentum und besonders das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.

Artikel 3

Das Prinzip jeder Herrschaft ruht wesentlich in der Nation, die nichts anderes darstellt als eine Vereinigung von Frauen und Männern. Keine Körperschaft und keine einzelne Person kann Macht ausüben, die nicht ausdrücklich daraus hervorgeht.

Artikel 4

Freiheit und Gerechtigkeit bestehen darin, den anderen zurückzugeben, was ihnen zusteht. So wird die Frau an der Ausübung ihrer natürlichen Rechte nur durch die fortdauernde Tyrannei, die der Mann ihr entgegensetzt, gehindert. Diese Schranken müssen durch Gesetze der Natur und Vernunft revidiert werden.

Artikel 5

Die Gesetze der Natur und Vernunft wehren alle Handlungen von der Gesellschaft ab, die ihr schaden könnten. Alles, was durch diese weisen und göttlichen Gesetze nicht verboten ist, darf nicht behindert werden, und niemand darf gezwungen werden, etwas zu tun, was diese Gesetze nicht ausdrücklich vorschreiben.

Artikel 6

Das Gesetz sollte Ausdruck des allgemeinen Willens sein. Aller Bürgerinnen und Bürger sollen persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Gestaltung mitwirken. Es muß für alle das gleiche sein. Alle Bürgerinnen und Bürger, die gleich sind vor den Augen des Gesetzes, müssen gleichermaßen nach ihren Fähigkeiten, ohne andere Unterschiede als die ihrer Tugenden und Talente, zu allen Würden, Ämtern und Stellungen im öffentlichen Leben zugelassen werden.

Artikel 7

Für Frauen gibt es keine Sonderrechte; sie werden verklagt, in Haft genommen und gefangen gehalten, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Frauen unterstehen wie Männer den gleichen Strafgesetzen.

Artikel 8

Das Gesetz soll nur Strafen verhängen, die unumgänglich und offensichtlich notwendig sind, und niemand darf bestraft werden, es sei denn kraft eines rechtsgültigen Gesetzes, das bereits vor der Tat in Kraft war und das legal auf Frauen angewandt wird.

Artikel 9

Gegenüber jeder Frau, die für schuldig befunden wurde, muß das Gesetz mit großer Strenge angewendet werden.

Artikel 10

Niemand darf wegen seiner Meinung, auch wenn sie grundsätzlicher Art ist, verfolgt werden. Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muß gleichermaßen das Recht haben, die Tribüne zu besteigen, vorausgesetzt, daß ihre Handlungen und Äußerungen die vom Gesetz gewährte öffentliche Ordnung nicht stören.

Artikel 11

Die freie Gedanken- und Meinungsäußerung ist eines der kostbarsten Rechte der Frau, denn diese Freiheit garantiert die Vaterschaft der Väter an ihren Kindern. Jede Bürgerin kann folglich in aller Freiheit sagen: "Ich bin die Mutter eines Kindes, das du gezeugt hast", ohne daß ein barbarisches Vorurteil sie zwingt, die Wahrheit zu verschleiern. Dadurch soll ihr nicht die Verantwortung für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch Gesetz bestimmten Fällen abgenommen werden.

Artikel 12

Ein höherer Nutzen erfordert die Garantie der Rechte der Frau und Bürgerin. Diese Garantie soll zum Vorteil aller und nicht zum persönlichen Vorteil derjenigen dienen, denen diese Rechte anvertraut sind.

Artikel 13

Für den Unterhalt der Polizei und für die Verwaltungskosten werden von der Frau wie vom Manne gleiche Beträge gefordert. Hat die Frau teil an allen Pflichten und Lasten, dann muß sie ebenso teilhaben an der Verteilung der Posten und Arbeiten, in niederen und hohen Ämtern, und im Gewerbe.

Artikel 14

Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Repräsentanten über die jeweilige Notwendigkeit der öffentlichen Beiträge zu befinden. Die Bürgerinnen können dem Prinzip, Steuern in gleicher Höhe aus ihrem Vermögen zu zahlen, nur dann beipflichten, wenn sie an der öffentlichen Verwaltung teilhaben und die Steuern, ihre Verwendung, ihre Einziehung und Zeitdauer mit festsetzen.

Artikel 15

Die weibliche Bevölkerung, die gleich der männlichen Beiträge leistet, hat das Recht, von jeder öffentlichen Instanz einen Rechenschaftsbericht zu verlangen.

Artikel 16

Eine Gesellschaft, in der die Garantie der Rechte nicht gesichert und die Trennung der Gewalten nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung. Die Verfassung ist null und nichtig, wenn die Mehrheit der Individuen, die die Nation darstellen, an ihrem Zustandekommen nicht mitgewirkt hat.

Artikel 17

Das Eigentum gehört beiden Geschlechtern vereint oder einzeln. Jede Person hat darauf ein unverletzliches und heiliges Anrecht. Niemandem darf es als wahres Erbteil der Nation vorenthalten werden, es sei denn, eine öffentliche Notwendigkeit, die gesetzlich festgelegt ist,

113 mache es augenscheinlich erforderlich, jedoch unter der Voraussetzung einer gerechten und
114 vorher festgelegten Entschädigung.
115

12.4. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 – Vereinte Nationen

1 Resolution der Generalversammlung

2 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

3 PRÄAMBEL

4 *Da* die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte
5 aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und
6 Frieden in der Welt bildet,

7 *da* die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt
8 haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist,
9 daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und
10 Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

11 *da* es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit
12 der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und
13 Unterdrückung zu greifen,

14 *da* es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen
15 zu fördern,

16 *da* die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden
17 Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die
18 Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen
19 Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

20 *da* die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen
21 auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
22 hinzuwirken,

23 *da* ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die
24 volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

25 *verkündet die Generalversammlung*

26 diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu
27 erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese
28 Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die
29 Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und
30 internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung
31 durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer
32 Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

33 *Artikel 1*

34 Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und
35 Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

36 *Artikel 2*

37 Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne
38 irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion,
39 politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt
40 oder sonstigem Stand.

41 Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder
42 internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob
43 dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in
44 seiner Souveränität eingeschränkt ist.

45 *Artikel 3*

46 Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

47 *Artikel 4*

48 Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel
49 in allen ihren Formen sind verboten.

50 *Artikel 5*

51 Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder
52 Strafe unterworfen werden.

53 *Artikel 6*

54 Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

55 *Artikel 7*

56 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen
57 Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung,
58 die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen
59 Diskriminierung.

60 *Artikel 8*

61 Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen
62 Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz
63 zustehenden Grundrechte verletzt werden.

64 *Artikel 9*

65 Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

66 *Artikel 10*

67 Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen
68 strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches
69 Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

70 *Artikel 11*

71 Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten,
72 solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung
73 notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

74 Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer
75 Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf
76 keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte
77 Strafe verhängt werden.

78 *Artikel 12*

79 Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und
80 seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
81 Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

82 *Artikel 13*

83 Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei
84 zu wählen.

85 Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land
86 zurückzukehren.

87 *Artikel 14*

88 Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

89 Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die
90 tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen
91 erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

92 *Artikel 15*

93 Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

94 Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt
95 werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

96 *Artikel 16*

97 Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der
98 Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie
99 haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

100 Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten
101 geschlossen werden.

102 Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch
103 Gesellschaft und Staat.

104 *Artikel 17*

105 Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

106 Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

107 *Artikel 18*

108 Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die
109 Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine

110 Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder
111 privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

112 *Artikel 19*

113 Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt
114 die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne
115 Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu
116 verbreiten.

117 *Artikel 20*

118 Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen
119 zusammenzuschließen.

120 Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

121 *Artikel 21*

122 Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes
123 unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

124 Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

125 Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser
126 Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer
127 Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

128 *Artikel 22*

129 Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf,
130 durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter
131 Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der
132 wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie
133 Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

134 *Artikel 23*

135 Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende
136 Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

137 Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

138 Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner
139 Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt
140 durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

141 Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen
142 beizutreten.

143 *Artikel 24*

144 Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige
145 Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

146 *Artikel 25*

147 Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und
148 Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und
149 notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit,
150 Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner
151 Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

152 Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder,
153 eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

154 *Artikel 26*

155 Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der
156 Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist
157 obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden,
158 und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten
159 offenstehen.

160 Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung
161 der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu
162 Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder
163 religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des
164 Friedens förderlich sein.

165 Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil
166 werden soll.

167 *Artikel 27*

168 Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den
169 Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften
170 teilzuhaben.

171 Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von
172 Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

173 *Artikel 28*

174 Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung
175 verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

176 *Artikel 29*

177 Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung
178 seiner Persönlichkeit möglich ist.

179 Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen,
180 die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der
181 Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der
182 öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu
183 genügen.

184 Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und
185 Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

186 *Artikel 30*

187 Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine
188 Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine
189 Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und
190 Freiheiten zum Ziel hat.

12.5. Kategorienschema

Kategorie/Unterkategorie	Beschreibung	Anwendung	Beispiel Vereinte Nationen (1948)	Beispiel Olympe de Gouges (1791)
Gleichheit	Beschreibung von Gleichheit und dessen Konzeption im Allgemeinen	Wird kategorisiert, wenn der Begriff der Gleichheit im Allgemeinen fällt, ohne spezifisch auf eine der Unterkategorien einzugehen	„gleichen und unveräußerlichen Rechte“ (4)	„Es muß für alle das gleiche sein. Alle Bürgerinnen und Bürger, die gleich sind vor den Augen des Gesetzes, müssen gleichermaßen nach ihren Fähigkeiten, ohne andere Unterschiede als die ihrer Tugenden und Talente, zu allen Würden, Ämtern und Stellungen im öffentlichen Leben zugelassen werden.“ (60-63)
Formale Gleichheit	Beschreibung des Konzeptes formaler Gleichheit	Wird kategorisiert, wenn Gleichheit aller BürgerInnen thematisiert wird, ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht oder sexuelle Orientierung	„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ (37-40)	„Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten. Die sozialen Unterschiede können nur im allgemeinen Nutzen begründet sein.“ (37-38)
Substanzielle Gleichheit	Beschreibung des Konzeptes substanzieller Gleichheit	Wird kategorisiert, wenn Gleichheit aller BürgerInnen thematisiert wird, die die	„Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.“ (137)	„Ziel und Zweck jedes politischen Zusammenschlusses ist der

		generelle Anpassung der Lebensbedingungen und Chancengleichheit fordert		Schutz der natürlichen und unveräußerlichen Rechte sowohl der Frau als auch des Mannes. Diese Rechte sind: Freiheit, Sicherheit, das Recht auf Eigentum und besonders das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.“ (40-42)
Geschlechtergerechtigkeit	Beschreibung des Konzeptes von Gleichheit in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit zwischen Mann und Frau	Wird kategorisiert, wenn Gleichheit aller BürgerInnen, vor allem in Hinblick auf Gleichheit zwischen Mann und Frau gefordert wird.	„Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.“ (137)	„werden von der Frau wie vom Manne gleiche Beträge gefordert“ (92-93)
Frauenrechte	Beschreibung von Rechten, welche Frauen zugesprochen werden	Wird kategorisiert, wenn Frauenrechte explizit und deren Rolle für das Menschenrechtsverständnis thematisiert werden	„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“ (34-35)	„Ein höherer Nutzen erfordert die Garantie der Rechte der Frau und Bürgerin. Diese Garantie soll zum Vorteil aller und nicht zum persönlichen Vorteil derjenigen dienen, denen diese Rechte anvertraut sind.“ (88-90)
Politische und gesellschaftliche Rechte für Frauen	Beschreibung von Forderungen nach politischem Mitbestimmungsrecht und bürgerlichen Rechten von Frauen	Wird kategorisiert, wenn von politischer Teilhabe und Bürgerrechten der Frau gesprochen wird	„Wir, Mütter, Töchter, Schwestern, Vertreterinnen der Nation, verlangen, in die Nationalversammlung aufgenommen zu werden“ (23-24)	„Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.“ (63)

Recht auf Bildung und Arbeit	Beschreibung von Recht auf Bildung und Erwerbstätigkeit der Frau	Wird kategorisiert, wenn das Recht auf Bildung oder Arbeit als Teil der Emanzipation der Frau besprochen werden	„Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.“ (135-137)	„Hat die Frau teil an allen Pflichten und Lasten, dann muß sie ebenso teilhaben an der Verteilung der Posten und Arbeiten, in niederen und hohen Ämtern, und im Gewerbe.“ (93-95)
Ehe und Familie	Beschreibung von Rechten der Frau in Hinblick auf Ehe, Scheidung und Familie	Wird kategorisiert, wenn die Pflichten und Rechte der Frau in Hinblick auf das Ehekonzept und das Konzept Familie besprochen werden	„Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.“ (97-99)	„Ich bin die Mutter eines Kindes, das du gezeugt hast“, ohne daß ein barbarisches Vorurteil sie zwingt, die Wahrheit zu verschleiern. Dadurch soll ihr nicht die Verantwortung für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch Gesetz bestimmten Fällen abgenommen werden.“ (83-86)
LGBTQIA*-Rechte	Beschreibung der Rechte und des Schutzes von Personen der LGBTQIA*-Community	Wird kategorisiert, wenn Personen der LGBTQIA*-Community angesprochen werden	„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer	/

			Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ 37-40)	
Sexuelle und geschlechtliche Identität	Beschreibung der Rechte und eventueller Diskriminierungsverbote aufgrund von sexueller und geschlechtlicher Identität	Wird kategorisiert, wenn sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität als Gründe für besondere Rechte oder Diskriminierung identifiziert werden können	„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“ (108-111)	/
Anerkennung nicht-binärer Geschlechter	Beschreibung eines nicht-binären Geschlechterverständnisses	Wird kategorisiert, wenn für ein nicht-binäres beziehungsweise fluides Geschlechterverständnis Platz geschaffen wird	"Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.“ (54)	/
Diskriminierung	Beschreibung von Diskriminierung sowohl im positiven als auch negativen Sinne	Wird kategorisiert, wenn Diskriminierung genannt oder beschrieben wird	/	/
Definition von Diskriminierung	Beschreibung von Diskriminierung	Wird kategorisiert, wenn der Begriff Diskriminierung näher erläutert oder beschrieben wird	„Unkenntnis, Vergessen oder Mißachtung der Rechte der Frauen“ (24-25)	„ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder

				sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ (42-46)
Intersektionalität	Beschreibung von intersektioneller Diskriminierung	Wird kategorisiert, wenn potenzielle Mehrfachdiskriminierung oder dementsprechende Schutzmaßnahmen thematisiert werden	„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ (37-40)	/
Schutz vor Diskriminierung	Beschreibung von Schutzmaßnahmen bei und vor Diskriminierungsfällen	Wird kategorisiert, wenn potenzielle oder bereits umgesetzte Schutzmaßnahmen vor Diskriminierung von Frauen oder Personen der LGBTQIA*-Community genannt werden	„Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.“ (56-59)	„Die Gesetze der Natur und Vernunft wehren alle Handlungen von der Gesellschaft ab, die ihr schaden könnten. Alles, was durch diese weisen und göttlichen Gesetze nicht verboten ist, darf nicht behindert werden, und niemand darf gezwungen werden, etwas zu tun, was diese Gesetze nicht ausdrücklich vorschreiben.“ (54-57)

Raum für Diskriminierung	Beschreibung von Formulierungen, die Raum für Diskriminierung von Frauen und Personen der LGBTQIA*-Community lassen	Wird kategorisiert, wenn eine Formulierung so getroffen wird, dass Diskriminierung von Frauen und LGBTQIA*-Personen noch Platz finden kann	„schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“ (113-116)	„Mißachtung der Rechte der Frauen die alleinigen Ursachen öffentlichen Elends und der Korruption der Regierungen sind“ (25-26)
Übergeordnete Personen und Eliten	Beschreibung von übergeordneten Personen(-gruppen) oder Eliten	Wird kategorisiert, wenn von übergeordneten Personen und Eliten gesprochen wird	„Schutz durch Gesellschaft und Staat“ (102-103)	„weisen und göttlichen Gesetze nicht verboten ist, darf nicht behindert werden“ (55-56)
Hierarchie und soziale Klasse	Beschreibung eines hierarchischen Verhältnisses zwischen Mann und Frau/LGBTQIA*-Personen, sowie der Existenz verschiedener sozialer Klassen	Wird kategorisiert, wenn von Hierarchien oder sozialen Klassen gesprochen wird	„Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt“ (125-127)	„mein Geschlecht zu unterdrücken“ (5-6)
Macht	Beschreibung von Machtverhältnissen	Wird kategorisiert, wenn ein Machtgefüge beschrieben wird, in welchem eine Person einer anderen übergeordnet ist	„Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt“ (125-127)	„Keine Körperschaft und keine einzelne Person kann Macht ausüben, die nicht ausdrücklich daraus hervorgeht.“ (46-47)
Patriarchale Strukturen	Beschreibung von patriarchalen Strukturen	Wird kategorisiert, wenn patriarchale Strukturen beschrieben werden, in welchen der Mann eine übergeordnete Rolle einnimmt	„Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.“ (48-49)	„Nur der Mann hat sich aus der Ausnahme ein Prinzip zurechtgeschneidert. Extravagant, blind, von den Wissenschaften

				aufgeblasen und degeneriert, will er in diesem Jahrhundert der Aufklärung und des Scharfsinns, doch in krassester Unwissenheit, despotisch über ein Geschlecht befehlen, das alle intellektuellen Fähigkeiten besitzt. Er behauptet, von der Revolution zu profitieren, er verlangt sein Anrecht auf Gleichheit, um nicht noch mehr zu sagen.“ (13-18)
Gemeinsamkeiten Olympe de Gouge und Vereinte Nationen	Beschreibung von Gemeinsamkeiten, die allgemein in den Dokumenten identifiziert werden können	Wird kategorisiert, wenn sich Ideen und Menschenrechtsideen überschneiden	„Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“ (113-116)	„Die freie Gedanken- und Meinungsäußerung ist eines der kostbarsten Rechte der Frau“ (81-82)

12.6. Stundenplanungen

12.6.1. Einheit 1 – 5.Klasse AHS

Zeit/ Phase	Handlung	Medien/ Sozialform/Materialien	Didaktische Intention
Einstieg 5‘	Selbstreflexion: SuS erhalten den Auftrag darüber nachzudenken, was sie persönlich anders macht. SuS schreiben eine Sache auf ein Post-It und hängen dieses dann an die Tafel. Dabei sollen sie auf die bereits vorzufindenden Post-Ist achten und sie thematisch gliedern. Anschließend leitet die Lehrperson darauf über, dass sich alle Menschen in gewisser Weise voneinander unterscheiden – sei es äußerlich oder innerlich und dass der Begriff <i>normal</i> , wie er in der Gesellschaft häufig gebraucht wird, problematisch und kontrovers sein kann.	Einzelarbeit Post-It	SuS reflektieren über sich selbst und schaffen zugleich ein Bewusstsein dafür, dass alle Menschen anders sind.
Einstieg 10‘	Kurzfilm <i>For the birds</i> (Eggleston, 2000): SuS erhalten eingangs ein Post-It mit einem Beobachtungsauftrag/anschließender Diskussionsfrage. Danach schauen sie einen Kurzfilm (Dauer ca. 3 ½ Minuten) über einen Vogel, der anders ist und von den anderen Vögeln deshalb gehänselt wird. Die anderen Vögel lernen am Ende der Geschichte über Akzeptanz. Nach dem Kurzfilm bekommen die SuS den Auftrag, die Fragen im Plenum zu beantworten; dabei handelt es sich um folgende:	Einzelarbeit (Schauen des Kurzfilms) & anschließende Nachbesprechung im Plenum Kurzfilm <i>For the birds</i> (Eggleston, 2000)	SuS sollen durch den Kurzfilm ihr Empathievermögen aktivieren. Dadurch soll vor allem ein Verständnis für das <i>Anderssein</i> geschaffen werden, das weiters zur (Selbst-)Reflexion über Toleranz und den Umgang mit anderen führt.

	• Warum ist der große Vogel anders als die anderen? Wie fühlt er sich in den Phasen des Kurzfilms? • Was sind Gründe der kleinen Vögel, den großen auszuschließen? Warum ist sein „Anderssein“ hierbei ein Problem? • Wie verhält sich der große Vogel gegenüber den kleinen? Würdest du sein Verhalten als würdevoll oder respektvoll beschreiben? Wenn ja/nein, warum? • Welche Schlüsse ziehst du aus dem Kurzfilm? Warum behandeln wir Menschen, die sich von uns selbst unterscheiden oftmals anders? • Was können wir für das Zusammenleben in der Gemeinschaft von den Vögeln lernen? • Gibt es Situationen im Kurzfilm und im Leben, wo es schwerfällt, anders zu sein?		
Problematisierung 10‘	Fragerunde im Plenum: Um ein Bild zur Positionierung der SuS vor der Erarbeitung zu schaffen, stellt die Lehrperson folgende Fragen und schreibt sie an die Tafel: • Was verstehst du unter dem Begriff Würde? • Glaubst du, dass jeder hier Würde besitzt? Wenn ja/nein, warum? • Wie äußert sich die Würde, die uns innewohnt?	Einzelarbeit / Plenum	Durch die intuitive und schriftliche Beantwortung der Fragen durch die SuS in Einzelarbeit, werden die SuS gezwungen, sich mit der Frage wahrlich auseinanderzusetzen. Bei der anschließenden Nachbesprechung der Fragen gelingt es der Lehrperson, offene Fragen offenzulegen und den SuS

	Ist es möglich, dass ein Mensch seine Würde verliert? Wenn ja, durch welche Handlung? Die SuS erhalten Zeit, um die Fragestellungen intuitiv auf einem Zettel zu beantworten. Danach werden zu jeder Fragestellung 2 SuS aufgerufen, um einen kurzen Überblick zu schaffen.		eine Vielfalt des Würdebegriffes aufzuzeigen.
Erarbeitung 20‘	Arbeit mit einem philosophischen Text: Die SuS erhalten einen Textausschnitt zu Immanuel Kants Würdebegriff. Diesen lesen sie leise in Einzelarbeit und markieren Passagen, die den Würdebegriff beschreiben in grün und Passagen, die ihnen unklar sind in Rot.	Einzelarbeit Text <i>Immanuel Kant</i> (Wittschier, 2013: 148-149)	Durch das Lesen des Textes machen sich die SuS erstmalig mit Immanuel Kant bekannt. Das Herausfiltern von Informationen in grün, soll dazu verhelfen, die wichtigsten Infos von weniger wichtigen Passagen zu separieren. Weiters lernen die SuS bereits während des Lesens, sich Unklarheiten einzugestehen und markieren diese folglich in Rot.
Festigung 5‘	Rote Karte/grüne Karte: SuS erhalten jeweils einen roten und einen grünen kleinen Zettel. Dabei sollen sie eine der folgenden Fragen wählen und diese auf dem grünen Zettel beantworten: - Was versteht Kant unter dem Begriff <i>Würde</i>? - Was ist unter der <i>Unantastbarkeit der Würde</i> bei Immanuel Kant zu verstehen? Warum ist es unmöglich, die Würde mit einem monetären Preis zu bemessen?	Einzelarbeit	SuS reflektieren mit Hilfe der Kärtchen sowohl über den Inhalt des erlangten Wissens innerhalb der Stunde, sowie über ihren eigenen Wissenserwerb. Durch das Abgeben der Kärtchen kann die Lehrperson sicherstellen, dass die SuS gearbeitet haben und hat zudem die Möglichkeit, Fragestellungen in der

	• Inwiefern ist Immanuel Kants Würdebegriff noch heute relevant? Der rote Zettel dient etwaigen offenen Fragen/Unklarheiten, die darauf festgehalten werden sollen. Die roten und grünen Zettel werden anschließend bei der Lehrperson abgegeben, sodass etwaige Unklarheiten in der Folgestunde aufgegriffen werden können.		darauffolgenden Stunde zu thematisieren.
--	---	--	--

Hauptziel: Die SchülerInnen erlangen ein Verständnis für den *Würdebegriff* im Allgemeinen und können diesen auch im Besonderen auf den Kontext Immanuel Kants anwenden.

Feinziele:

- Die SchülerInnen können die Vielfalt menschlicher Eigenschaften und Erfahrungen beschreiben.
- Die SchülerInnen können Reflexionsfragen über einen Kurzfilm zum Thema *Anderssein* beantworten.
- Die SchülerInnen können wichtige Merkmale Immanuel Kants Würdebegriff aus einem Textausschnitt herausfiltern.
- Die SchülerInnen können eigene Unklarheiten während des Lesens erkennen und diese auf einem Zettel für offene Fragestellungen festhalten.

12.6.2. Einheit 2 – 5.Klasse AHS

Zeit/ Phase	Handlung	Medien/ Sozialform/Materialien	Didaktische Intention
Einstieg 15‘	Menschenrechtsbingo: SuS erhalten in einem 5x5 Feld von der Lehrperson vorgefertigte Bingo-Kärtchen, die jeweils ein Menschenrecht behandeln. Dabei sind alle Bingo-Karten der SuS unterschiedlich gestaltet. Die SuS bewegen sich durch den Raum und suchen jemanden, der bereits etwas zu dem Menschenrecht weiß oder ihnen eine persönliche Geschichte erzählen kann; danach wird das Feld durchgestrichen. Ziel ist es, 3 Felder nebeneinander (auch in der Quere) durchgestrichen zu haben. Sollte dies erreicht sein, dürfen sich die betroffenen SuS setzen. Musikvideo: Die Lehrperson zeigt das Musikvideo von Taylor Swifts <i>You need to calm down</i> (Swift, 2019) im Zusammenhang mit dem Würdebegriff, der in der Vorstunde erarbeitet wurde. Weiters erhalten SuS den Beobachtungsauftrag, sich auf die Fragestellung zu fokussieren, wie Unterschiede – vor allem in Bezug auf Geschlechteridentität und Sexualität – im Video dargestellt und thematisiert werden.	Abwechselnde PartnerInnenarbeit Bingo-Kärtchen Musikvideo <i>You need to calm down</i> (Swift, 2019)	SuS sind angeregt, über ihr Vorwissen und persönliche Erfahrungen zu reflektieren und kommen in ersten Kontakt mit Teilen der <i>Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte</i> aus 1948. Im zweiten Teil der Einführung sind die SuS dazu angeregt, die zuvor internalisierten Menschenrechte im Video wiederzuerkennen, den Würdebegriff darauf anzuwenden und zugleich über das Anderssein im Hinblick auf Geschlechternormen zu reflektieren.

Problematisierung 10‘	Gruppendiskussion: Die Lehrperson konfrontiert die SchülerInnen im Plenum mit den folgenden Fragen, um auf die Intoleranz und den Ausschluss bestimmter Personen im Musikvideo hinzuweisen: • Welche Beobachtungen machst du in Hinblick auf die Darstellungen von sexueller Orientierung im Musikvideo? • Inwiefern ist es problematisch, dass Menschen aufgrund ihrer Identität und/oder ihrer sexuellen Orientierung aus sozialen Gefügen oder Aktivitäten ausgegrenzt werden? • Warum fällt es vielen Menschen schwer, Unterschiede in der Gesellschaft anzunehmen und zu akzeptieren?	Plenumsdiskussion	Die SuS sollen anhand des Videos Thema <i>Anderssein</i> und die Problematik, die diesbezüglich in der Gesellschaft existiert, vertiefen. Weiters soll den SuS durch die Debatte klarwerden, dass Vorurteile und Diskriminierung in der Gesellschaft internalisiert und tief verankert sind.
Erarbeitung 20‘	Analyse eines aktuellen Beispiels von Diskriminierung: SuS erhalten einen kurzen Artikel zu einer aktuellen Diskriminierungsdebatte. Zunächst soll der Artikel gelesen werden. Anschließend diskutieren die SuS mit PartnerInnen, welches Menschenrecht verletzt wurde und inwiefern die Gesellschaft die Verletzung solcher Rechte eindämmen könnte.	Einzelarbeit und PartnerInnenarbeit Aktueller Artikel beispielsweise <i>Queer im Job: Es gibt noch viel zu tun in Unternehmen</i> (Dang & Ickert, 2024)	Die SuS werden mit einem aktuellen Beispiel konfrontiert, was zum einen die Wichtigkeit und Aktualität der Thematik aufzeigen soll, zugleich aber zu der Identifikation des Problems beitragen soll. Durch die Überlegung zu potenziellen Möglichkeiten, die Diskriminierung zu minimieren, werden SuS aktiviert, ihr Wissen auf realen Kontext anzuwenden.

Festigung 5‘	Blitzlichtrunde: Zur Fragestellung „Wie können wir als Gesellschaft und Individuen dazu beitragen, einen Raum für alle Menschen zu schaffen, indem es keine Diskriminierung gibt?“ antworten die SuS mündlich in wenigen Wörtern.	Plenum	Die SuS werden angeregt ihre Gedanken und das erworbene Wissen der Stunde in wenigen Worten zusammenzufassen und in einer Kernaussage zu präsentieren.
-----------------	--	--------	--

Hauptziel: Die SchülerInnen können Menschenrechte nennen und identifizieren.

Feinziele:

- Die SchülerInnen können Menschenrechtsverletzungen durch ein Video herausarbeiten.
- Die SchülerInnen können den Würdebegriff auf ein aktuelles Diskriminierungsbeispiel anwenden und das jeweilige verletzte Menschenrecht benennen.
- Die SuS können Strategien für die Entwicklung von mehr Toleranz und Akzeptanz innerhalb einer Gesellschaft entwickeln.

12.6.3. Einheit 1 – 7.Klasse AHS

Zeit/ Phase	Handlung	Medien/ Sozialform/Materialien	Didaktische Intention
Einstieg 10‘	Bildervergleich: Lehrperson zeigt eine Gegenüberstellung zweier Bilder – zum einen das traditionelle Rollenbild der Frau, zum anderen die moderne Frau. Die SuS bekommen 1-2 Minuten Zeit, die Bilder auf sich wirken zu lassen, danach wird im Plenum besprochen, was auf den Bildern zu sehen ist, worin sie sich unterscheiden und worin Ähnlichkeiten bestehen.	Plenumsdiskussion Gegenüberstellung zweier Bilder	Die SuS werden angeregt, ihr Vorwissen zum Thema Rollenbilder abzurufen und dieses anhand der Bilder anzuwenden.
Problematisierung 10‘	Bildervergleich mit Diskussionsfrage: Anschließend an den Bildervergleich wird auf die Fragestellung eingegangen, inwiefern solch ein oft noch internalisiertes Rollenbild der Frau das Verständnis der <i>Frau</i> in der Gesellschaft beeinflusst.	Plenumsdiskussion	Die SuS werden angeregt ihr Verständnis der Rolle <i>Frau</i> zu hinterfragen und zu reflektieren. Weiters können dabei andere Medien, wie Werbung oder Literatur, einbezogen werden, um die Einflussnahme solcher Darstellungen zu untermalen.
Erarbeitung 20‘	Frauenrechtsartikel Olympe de Gouges: Die SuS finden verschiedene Artikel aus Olympe de Gouges Frauenrechtserklärung (1791) ausgedruckt in A3-Format vor. Die SuS sollen sich nun durch den Raum bewegen, sich mit den Artikeln bekanntmachen und anschließend einen der Artikel wählen, mit dem sie sich	Einzelarbeit/ Plenum Artikel Olympe de Gouges (1791) in A3-Format	Zunächst soll den SuS durch die Abbildung der einzelnen Artikel Olympe de Gouges vermittelt werden, wofür sie sich im 18. Jahrhundert einsetzte. Weiters sollen die SuS durch den für sich

	persönlich identifizieren oder eine Geschichte zu erzählen haben und sich bei diesem Artikel positionieren. Die SuS bleiben bei den von sich auserwählten Artikeln stehen. Auserwählte SuS schildern anschließend für die gesamte Klasse, warum sie diesen Artikel gewählt haben und erzählen den persönlichen Hintergrund.		gewählten Artikel einen Bezug zu ihrem persönlichen Leben und ihren eigenen Erfahrungen schaffen, um ihn besser nachempfinden zu können.
Festigung 10‘	3-Finger-Rückmeldung: Die SuS geben der Lehrperson durch die 3-Finger-Rückmeldungsmethode einen Überblick, über das erlangte Wissen und ihr Empfinden über den Stundeninhalt. Dabei sollen sie 3 Informationen kurz benennen: 1) Etwas für sie Neues, das in der Stunde enthalten war 2) Einen Stundeninhalt, der ihnen bereits klar war 3) Eine Information oder Erkenntnis der Stunde, die sie mit einer tiefen Emotion verbinden	Plenum	Die SuS sollen durch die drei Fragestellungen den Stundeninhalt reflektieren und prägnant zusammenfassen.

Hauptziel: Die SchülerInnen können über das Rollenbild der Frau reflektieren und erkennen die Auswirkungen problematischer Darstellungen der Frau für die Gesellschaft.

Feinziele:

- Die SchülerInnen können das traditionelle und das moderne Bild der Frau miteinander vergleichen, Ähnlichkeiten und Unterschiede analysieren und herausarbeiten.
- Die SchülerInnen können Frauenrechtsartikel aus Olympe de Gouges Veröffentlichung 1791 benennen.
- Die SchülerInnen können zwischen einem Artikel Olympe de Gouges (1791) und der realen Lebenswelt einen Bezug herstellen.

12.6.4. Einheit 2 – 7.Klasse AHS

Zeit/ Phase	Handlung	Medien/ Sozialform/Materialien	Didaktische Intention
Einstieg 10‘	Was wäre wenn? - Fantasiereise: Die Lehrperson gibt den SuS die Möglichkeit, es sich bequem zu machen und liest ihnen eine Fantasiereise vor. Dabei geht es vor allem um die Fragestellung, was passieren würde, hätten Frauen in der Vergangenheit niemals für ihre Rechte gekämpft.	Vorlesen der Lehrperson Fantasiereise	Die SuS werden durch die Fantasiereise dadurch angeregt, sich in eine andere Welt zu begeben, die ihnen die Bedeutung des Kampfes für Frauenrechte aufzeigt. Dabei wird ein Bewusstsein geschaffen, wie weit entwickelt die heutigen Rechte bereits sind, zugleich aber eventuell auch ein Bezug dazu geschaffen, dass es in manchen Teilen der Welt noch immer einen groben Handlungs- und Weiterentwicklungsbedarf gibt.
Problematisierung 10‘	Reflexion Fantasiereise und Identifikation noch heutiger Probleme: Die Lehrperson erfragt bei den SuS, wie sie die Fantasiereise wahrgenommen haben. Weiters werden die SuS mit der Fragestellung konfrontiert, welche Unterschiede es zwischen Mann und Frau noch heute gibt und warum diese problematisch sind.	Plenumsgespräch	Die SuS werden durch die Fragestellungen der Lehrperson aktiv dazu angeregt, die Fantasiereise weiterzudenken und Problematiken in der heutigen Gleichberechtigungsdebatte zu identifizieren.

Erarbeitung 25‘	Interaktiver Zeitenstrahl: Die SuS der Klasse erhalten von der Lehrperson jeweils ein Kärtchen. Dabei finden sie ein Bild einer von sechs Frauenrechtsaktivistinnen, welches ihnen dazu verhelfen soll, sich in Gruppen einzufinden. Die sechs Gruppen erhalten zusätzlich zu ihrer Aktivistin eine Jahreszahl, mit der sie sich befassen sollen. Die SuS sammeln im Internet Informationen zur jeweiligen Aktivistin und der damaligen Zeit und stellen dabei einen Zusammenhang zum Kampf um Frauenrechte her. Anschließend werden die einzelnen Gruppen gebeten, ihre Erkenntnisse zeitlich am Boden des Flures der Schule anzuordnen und für die Klasse die wichtigsten Geschehnisse des Zeitraumes zu erläutern.	Gruppenarbeit Kärtchen mit Foto der Aktivistinnen	Die SuS sind zunächst dazu aufgefordert mit Hilfe ihrer Karten ihre Gruppe zu finden. Dadurch wird die Sozialkompetenz gestärkt, die zudem auch durch das Zusammenarbeiten mit zufällig auserwählten MitschülerInnen gefördert wird. Danach erlangen die SuS Wissen zur Frauenrechtsentwicklung und sind dazu aufgefordert, dieses zeitlich einzuordnen. Zuletzt ist wird auch die Präsentationskompetenz der SchülerInnen durch das mündliche Zusammenfassen der wichtigsten Informationen verbessert.
Festigung 5‘	Wie geht es weiter? – Abschlussimpuls: Angelehnt an den Beginn der Stunde, konfrontiert die Lehrperson die SuS mit der Frage, welche Veränderungen bis zum Jahr (beispielsweise) 2050 für Frauen erlangt worden sind? SuS haben die Möglichkeit, sich freiwillig dazu zu äußern.	Plenum	Die SuS wenden ihr erlangtes Wissen über bereits bestehende Frauenrechte an und führen dieses anhand von Zukunftsspekulationen weiter. Damit können Wünsche und Erwartungen ausgedrückt werden.

Hauptziel: Die SchülerInnen können die Entwicklung der Frauenrechte beschreiben und deren Bedeutsamkeit erläutern.

Feinziele:

- Die SchülerInnen können anhand einer Fantasiereise die Bedeutung des historischen Engagements für die Gleichberechtigung von Mann und Frau erkennen.
- Die SchülerInnen können Frauenrechtsentwicklung und zugehörige Aktivistinnen zeitlich auf einem Zeitstrahl einordnen.
- Die SchülerInnen können die erlangten Informationen zur Frauenrechtsentwicklung mündlich präsentieren.
- Die SchülerInnen können über zukünftige Entwicklungen spekulieren.

*Der Würdebegriff nach Immanuel Kant*²

Lies den nachfolgenden Ausschnitt aus Immanuel Kants Werk *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* aus 1785. Markiere die Passagen, die zur Definition von *Würde* beitragen in der Farbe Grün, alle Passagen, die dir unklar sind, in der Farbe rot.

Vernünftige Wesen stehen alle unter dem Gesetz, dass jedes derselben sich selbst und alle andere niemals bloß als Mittel, sondern jederzeit zugleich am Zweck an sich selbst behandeln solle. Hierdurch aber entspringt eine systematische Verbindung vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche objektive Gesetze, d.i. ein Reich, welches, weil diese Gesetze eben die Beziehung dieser Wesen auf einander, als Zwecke und Mittel, zur Absicht haben, ein Reich der Zwecke (freilich nur ein Ideal) heißen kann. Im Reiche der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde. Was sich auf die allgemeinen menschlichen Neigungen und Bedürfnisse bezieht, hat einen Marktpreis; das, was, auch ohne ein Bedürfnis vorauszusetzen, einem gewissen Geschmacke, d.i. einem Wohlgefallen am bloßen zwecklosen Spiel unserer Gemütskräfte, gemäß ist, einen Affektionspreis; das aber, was die Bedingung ausmacht, unter der allein etwas Zweck an sich selbst sein kann, hat nicht bloß einen relativen Wert, d.i. einen Preis, sondern einen innern Wert, d.i. Würde.

² Wiettschier, Michael. (2013). *Philosophie Kompakt. Grundlagen in Texten und Grafiken*. München: Patmos.

Queer im Job: "Es gibt noch viel zu tun in Unternehmen"³

Anika Dang Natascha Ickert

28. Juni 2024, 16:17

"Viele Menschen stoßen sich immer noch an Geschlechtsidentitäten – und damit an trans, inter oder nichtbinären Personen", sagt Mika*. [...] Diese Wahrnehmung bestätigt auch eine aktuelle Umfrage von Marketagent im Auftrag von Nivea unter rund 2500 Personen. Demnach empfinden vier von zehn Befragten die zwischenmenschliche Toleranz beim Thema sexuelle Orientierung sowie in Bezug auf junge Menschen als (sehr) wichtig. Die Geschlechtsidentität nannten hingegen nur rund ein Drittel. Zum Vergleich: Als am wichtigsten schätzen die Teilnehmenden laut der Umfrage tolerantes Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderung (68,1 Prozent) und Älteren (63 Prozent) ein.

Woran liegt das? "Ich denke, es hat vor allem damit zu tun, dass man sich auf die Person einstellen muss, auch einmal Dinge fragen, die man sonst nicht fragt", sagt Mika. Die Frage nach den Pronomen und der gewünschten Ansprache falle aber vielen schwer. "Man macht sich zu einem gewissen Grad auch selbst verletzlich, wenn man zeigt, dass man etwas erfragen muss, weil man es sonst nicht weiß." Auf der anderen Seite würden sich Mitmenschen im Arbeitsalltag oft nicht an Vorgaben halten, auch wenn direkt darauf hingewiesen werde. "In meiner E-Mail-Signatur habe ich meine Pronomen und gewünschte Ansprache genannt. Aber manche können es wohl nicht ablegen, Nachrichten mit 'Lieber Herr' oder 'Sehr geehrte Frau' anzufangen, dabei wäre ein 'Guten Tag' genauso höflich und geschlechtsneutral", sagt Mika.

[...]

Diskriminierung im Job

[...]

Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität haben mehr als 60 Prozent der queeren Personen laut Nivea-Studie bereits erlebt – ein Drittel davon auch am Arbeitsplatz. Unangebrachte Witze, auffällige Tuscheleien, falsche Nennung der gewünschten Pronomen oder des Namens bis hin zu verurteilenden Blicken und Mobbing sind ein paar der Beispiele, von denen Betroffene berichten. Sie werden teils auch ausgegrenzt oder schotten sich selbst ab, um sich von respektlosen und kränkenden Erlebnissen und Personen zu distanzieren.

Angst vor Ausgrenzung

Ein Drittel der Befragten gibt zudem an, sich bislang nicht im Job geoutet zu haben – auch aus Angst vor Ausgrenzung. "Viele kündigen vor oder nach dem Outing oder der

³ Gekürzte Version von: Dang, Anika; Ickert, Natascha. (2020, 4. Dezember). Queer im Job: Es gibt noch viel zu tun in Unternehmen. *Der Standard*. <https://www.derstandard.at/story/3000000225860/queer-im-job-es-gibt-noch-viel-zu-tun-in-unternehmen>. (Letzter Zugriff am 11.11. 2024).

Geschlechtsangleichung", erzählt Astrid Weinwurm-Wilhelm aus ihrer Tätigkeit als Beraterin und Vizepräsidentin von Pride Biz Austria. Die Betroffenen hätten Sorge, wie der Arbeitgeber und die Angestellten mit den persönlichen Veränderungen umgehen. "Viele suchen sich deshalb ein neues Unternehmen, das von vornherein Offenheit und Engagement für die LGBTIQ+-Community kommuniziert und lebt", erzählt Weinwurm-Wilhelm.

Eine weitere Herausforderung, vor der viele queere Personen im beruflichen Kontext stehen: "Ich sehe oft, dass es vor allem Betroffene selbst sind, die sich gegen Diskriminierung einsetzen müssen. Dabei sollte es in unser aller Interesse sein, dass alle Angestellten sich wohlfühlen, ernst genommen werden, respektiert werden und die gleichen Chancen bekommen. Nur dann können auch alle ihr Bestes geben", sagt Manisha Joshi, Head of Diversity, Equity & Inclusion bei der Beratungsagentur Ketchum.

Viele Firmen würden nicht diskriminieren wollen, stünden aber dennoch vor Herausforderungen, wenn es um inter, trans oder nichtbinäre Personen gehe, sagt Sam Vincent Schweiger: "Oftmals haben Betriebe noch keine Unisex-Toiletten oder nur Uniformen für Männer und Frauen." Manche Unternehmen hätten aber auch ein Problem mit Fehlzeiten, wenn sich Termine rund um den Transitionsprozess häufen würden. "Das ist dann vielleicht auch gar nicht immer böse gemeint, aber für queere Personen ist es dennoch eine Belastung, wenn sie dann das Gefühl bekommen, dass ihr Job in Gefahr ist."

Blick nach vorn

"Es ist aber nicht nur alles negativ", möchte Schweiger hervorheben. In vielen Firmen stehe nun immer mehr im Vordergrund, was Personen können – und nicht, was sie sind. Zudem sei die Zahl an Vorträgen und Workshops, die er und sein Team bei Organisationen halten, um ein Vielfaches angestiegen. "Egal ob öffentliche oder private Unternehmen, bei der Berufsberatung oder in Schulen: Wir kommen überall hin."

[...]

"Um die Inklusion aller Menschen im Unternehmen wirklich voranzutreiben, braucht es eine Strategie", sagt Manisha Joshi. Und diese müsse zahlenbasiert sein, damit die Wirkung auch nachgewiesen werden könne. Das solle nicht nur für ein besseres Arbeitsklima, sondern lohne sich auch wirtschaftlich. Eine Vielzahl an Studien hat bereits gezeigt, dass diverse Teams nicht nur kreativer und innovativer, sondern auch produktiver sind. Für die Zukunft wünscht sich die Diversitätsexpertin daher vor allem eines: "Mehr Mut von Verantwortlichen, Anderssein zuzulassen und wertzuschätzen!"

12.6.7. Bildervergleich Frauenbild

Frauenbild traditionell⁴



⁴ Tagesschau. (o. D.). Hausfrau [Bild]. <https://images.tagesschau.de/image/172afa3d-c27a-474f-ad87-de61f8c95ae9/AAABjjMIM4E/AAABkZLpihI/20x9-1280/hausfrau-102.webp>. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).

Frauenbild modern⁵



© ipag collection / shutterstock

⁵ Müttergenesungswerk. (o. D.). Frau beim Multitasking [Bild]. https://www.muettergenesungswerk.de/fileadmin/newsarchiv/a1515160-c7da-47da-aedf-2f0e11e1480c_frau-multitasking-nl-0317.jpg. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).

12.6.8. Fantasiereise

Eine Welt ohne erkämpften Frauenrechten – Dystopie oder Utopie?

Schließe deine Augen. Stelle dir nun vor, dass du in einer Welt erwachst, in der der Kampf für Frauenrechte nie stattgefunden hat. Eine Welt, in der nie zuvor jemand für das Frauenwahlrecht, das Recht auf Bildung, freie Meinungsäußerung gekämpft hat. Stell dir vor, dass sich noch nie jemand für das Gleichsein von Mann und Frau eingesetzt hat. Du befindest dich auf einem Marktplatz, den du kennst. Er sieht aus wie immer, aber er fühlt sich nicht an wie immer – etwas ist anders. Du siehst dich um und nimmst deine Umgebung wahr. Um dich herum erkennst du Plakate an den Häuserwänden, die Bilder von Männern zeigen, die Namen von Männern tragen und nur von Männern handeln. Du fragst dich, wo die Frauen sind, doch du findest sie nirgendwo. Du erkennst schnell, dass die Frauen minderwertig sind. Sie haben keinerlei Führungspositionen, sie arbeiten nicht in hohen Positionen – die meisten arbeiten überhaupt nicht, denn der Mann erhält sie so und so. Die einzige Arbeit, die Frauen verfolgen, ist die Arbeit im Haushalt und für die Kinder.

Plötzlich bist du in einer Schule. Du erkennst die Hülle des Gebäudes, doch das Gefühl darin, ist dir unbekannt. Du beobachtest eine Schulstunde und erlebst, wie die Mädchen kochen, wie sie nähen und wie man ihnen erklärt, wie das Putzen funktioniert. Den Buben erklärt dies niemand. Zwei Mädchen unterhalten sich über den Traum einer schönen Zukunft - unabhängig zu sein, das wäre ihr größter Wunsch, sagen sie; doch da unterbricht sie schon ihre Lehrerin und erklärt den beiden, dass sich dieser Traum nie erfüllen werden, es gäbe keinen Platz für ihre Wünsche.

Du spazierst weiter in dieser wundersamen Welt und findest dich wieder auf dem Marktplatz. Es wimmelt vor arbeitenden Menschen – Männer, überall Männer, stellst du fest. Du siehst keine einzige Frau, doch warum, fragst du dich. Die Antwort auf diese Frage? Frauen ist es in dieser Welt nicht erlaubt zu arbeiten, sie sind nicht Teil des wirtschaftlichen Lebens.

Voller Entsetzen vom Marktplatz findest du dich schon auf dem nächsten Standort ein. Du siehst eine Wahlurne, doch die Personen, die dafür eingereiht sind und begierig darauf warten, ihre Stimme kundzutun, sind auch hier nur Männer. Die Frauen sitzen währenddessen zu Hause, nähen die Hose ihres Kindes, das sich erneut beim Spielen die Knie aufgerissen hat und hoffen darauf, den Männern mit ihrer Stimme vertrauen zu können.

Du blickst dich gerade noch im Wahlzentrum um, da hörst du eine Stimme laut rufen: „Wir müssen etwas ändern!“. Du siehst, wie sich Frauen sammeln, wie sie mutig nach einem Recht

auf Bildung, Arbeit und Gleichbehandlung schreien. Diese Frauen nutzen ihre kräftige Stimme – laut und deutlich – für etwas, das es bisher nicht gab. Sie schaffen Organisationen, fordern zum Protest auf. Du spürst, wie sich dein Brustkorb verengt – „Was ist dieses Gefühl in mir?“, fragst du dich.

Du fängst an zu blinzeln und öffnest langsam deine Augen. Während deiner Rückkehr in die Realität blickst du dich um. Du nimmst die Menschen rund um dich wahr. Männer und Frauen, Mädchen und Buben umgeben dich in deinem Alltag. Sind sie alle gleich?

12.6.9. Bilderkärtchen Gruppenzuordnung



Olympe de Gouges⁶



Susan B. Anthony⁷



Emmeline Pankhurst⁸



Rosa Luxemburg⁹

⁶ Epoche Napoleon. (o. D.). Marie Olympe de Gouges [Bild]. https://www.epoche-napoleon.net/fileadmin/_processed_/e/c/csm_Gouges_Marie_Olympe_de_ca008de2ed.jpg. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).

⁷ McLean County Museum of History. (o. D.). Susan B. Anthony [Bild]. <https://mchistory.org/assets/resources/biographies/susan-b-anthony.jpeg>. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).

⁸ Demokratiezentrum. (2022). Emmeline Pankhurst [Bild]. <https://www.demokratiezentrum.org/wp-content/uploads/2022/02/Emmeline-Pankhurst-505x380.jpg>. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).

⁹ Deutsches Historisches Museum. (o. D.). Rosa Luxemburg [Bild]. <https://www.dhm.de/lemo/fileadmin/medien/lemo/images/ba106824.jpg>. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).



Malala Yousafzai¹⁰



Simone de Beauvoir¹¹

¹⁰ GEO. (o. D.). Malala Yousafzai [Bild]. <https://image.geo.de/30039596/t/pX/v3/w1440/r1.3333/-/malala-yousafzai-gross-jpg--15476-.jpg>. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).

¹¹ Haus der Geschichte. (o. D.). Simone de Beauvoir [Bild]. https://www.hdg.de/lemo/img/galeriebilder/biografien/de-beauvoir-simone_foto_LEMO-F-6-127_sz-photo.jpg. (Letzter Zugriff am 12.11.2024).